

Juris[®] Die Monatszeitschrift

JM 4 | APRIL
2018

Topthema:

Le „deal“ en France: Absprachen im franzö- sischen Strafverfahren

RA Prof. Dr. Guido Britz

Interview:

Karlsruhe, Deutschland und Europa – vom Wirken einer BGH-Präsidentin

Präs'inBGH Bettina Limperg

In dieser Ausgabe:

Gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln: Aktuelle Probleme

RA Dr. Rüdiger Werner

Das Recht der elektronischen Einreichung

Stv. Dir. d. AG Dominik Mardorf

Das betriebliche Eingliede- rungsmanagement (BEM) – Einleitungsvoraussetzungen und Mitbestimmung

PräsLAG a.D. Dr. Norbert Schwab





juris PartnerModul

Steuerrecht

Jetzt noch mehr
Module zur Auswahl!

partnered by Verlag Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie vor allem eines: schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die juris PartnerModule zum Steuerrecht decken alle Schwerpunkte des Steuerrechts ab. Sie garantieren höchste Qualität durch permanente inhaltliche Aktualisierung und qualifizierte Top-Literatur der führenden Verlagshäuser Dr. Otto Schmidt und Stollfuß Medien – benutzerfreundlich und umfassend verknüpft mit den Premiuminhalten der intuitiv bedienbaren juris Datenbank.

Aus dem Verlagsprogramm von Dr. Otto Schmidt nutzen Sie z. B.:

- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Hübschmann/Hepp/Spitaler
- Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung, Tipke/Kruse
- Die Beraterzeitschriften (AOSTB, ErbStB, EStB, GmbHStB, UStB)
- EStG, Kirchhof (Hrsg.)
- EStG/KStG, Hermann/Heuer/Raupach
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kapp/Ebeling
- Finanz-Rundschau, FR
- Steuerstrafrecht, Kohlmann
- Umsatzsteuergesetz, Rau/Dürwächter
- UmwStG, Rödder/Herlinghaus/van Lishaut

Stollfuß Medien ermöglicht Ihnen u.a. die Recherche in:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Beermann/Gosch (Hrsg.)
- Alle 360° eKommentare
- Entscheidungen der Finanzgerichte, EFG
- Einkommensteuergesetz, Korn (Hrsg.)
- Steuerberater Branchenhandbuch, Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. (Hrsg.)
- Umsatzsteuergesetz, Reiß/Kraeusel/Langer (Hrsg.)
- Umwandlungsrecht, Widmann/Mayer

⊕ Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris



INHALT

AUFSÄTZE UND ANMERKUNGEN

Zivil- und Wirtschaftsrecht

Gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln: Aktuelle Probleme

RA Dr. Rüdiger Werner S. 134

Das Recht der elektronischen Einreichung

Stv. Dir. d. AG Dominik Mardorf S. 140

Unwirksame Vertragsstrafenvereinbarung beim „Schlemmerblock“

BGH, Urt. v. 31.08.2017 - VII ZR 308/16
RiLG Dr. Christoph Kretschmer, z. Zt. Wiss.
Mit. beim BGH S. 144

Grenzen der Rücksichtnahmepflicht bei Kinderlärm aus der Nachbarwohnung

BGH, Beschl. v. 22.08.2017 - VIII ZR 226/16
RA Dr. Gero Schneider, M.C.L. S. 146

Darf ich nutzen, was ich weiß? Zur Verwertbarkeit von Aufnahmen einer „Dashcam“ im Verkehrsunfallprozess

OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.08.2017 - 13 U 851/17
VPräsLG Holger Radke S. 148

Arbeitsrecht

Das betriebliche Eingliederungsmanage- ment (BEM) – Einleitungsvoraussetzungen und Mitbestimmung

PräsLAG a.D. Dr. Norbert Schwab S. 150

Arbeitnehmerüberwachung und (Men- schen-)Recht auf Achtung des Privatlebens

EGMR, Urt. v. 05.09.2017 - 61496/08 -
„Barbulescu“
RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Detlef Grimm
und Wiss. Mit. Malte Göbel S. 155

INHALT

AUFSÄTZE UND ANMERKUNGEN

Sozialrecht

Kein „Rentenabschlag“ nach Erstattungsleistung eines Haftpflichtversicherers

BSG, Urt. v. 13.12.2017 - B 13 R 13/17 R

Ri'inBSG Ingrid Bergner

S. 158

Verwaltungsrecht

Zeitliche Grenzen der Erhebung von Anschlussbeiträgen

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16

RiBVerwG Dr. Peter Martini

S. 161

Meldepflicht für Wildkameras

OVG Saarlouis, Urt. v. 14.09.2017 - 2 A 197/16, 2 A 213/16 und 2 A 216/16

RiOVG Dr. Wolfgang Kiefer

S. 163

Steuerrecht

Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben wirkt auch für den unwissenden anderen Miterben

BFH, Urt. v. 29.08.2017 - VIII R 32/15

VRI'inBFH Prof. Dr. Monika Jachmann

S. 165

Topthema:

Strafrecht

Le „deal“ en France: Absprachen im französischen Strafverfahren

RA Prof. Dr. Guido Britz

S. 167

Strafrahmenbestimmung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

BGH, Urt. v. 25.04.2017 - 1 StR 606/16

RA und FA für Steuerrecht, Strafrecht und

Arbeitsrecht Prof. Dr. Manzur Esskandari

S. 170

INTERVIEW

Karlsruhe, Deutschland und Europa – vom Wirken einer BGH-Präsidentin

Interview mit Präs'inBGH Bettina Limperg

S. 173

„So viel Verstand und keine Verständigung?“*



Holger Radke,
Vizepräsident des Landgerichts Karlsruhe

Der Begriff „Verständigung“ ist mehrdeutig. Ob er für eine Benachrichtigung steht, als Synonym für Kommunikation oder aber für Einigung verwendet wird, kann nur der konkrete Zusammenhang beantworten. Im letztgenannten Sinne einer „Übereinkunft“ ist die Verständigung auch Teil unserer Rechtsprache, der Kontext ist aber auch hier von wesentlicher Bedeutung. So ist der Zivilrichter durch das Gesetz ausdrücklich gehalten, „in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits ... bedacht“ zu sein (§ 278 ZPO). Die Beendigung eines Verfahrens durch einen Vergleich gilt denn auch vielfach als der Königsweg zur Beendigung des Prozesses: Alle Verfahrensbeteiligten haben in bestimmten Punkten nachgegeben, im Idealfall kann jede Partei erhobenen Hauptes den Gerichtssaal verlassen und der Richter muss kein Urteil zu Papier bringen. Man hat sich auf ein Ergebnis „verständigt“. Dieser Begriff selbst ist der ZPO allerdings fremd, sie spricht von „gütlicher Streitbeilegung“ und „Vergleich“.

Ausdrücklich von Verständigung ist dagegen in der Strafprozessordnung, in § 257c, die Rede. Die Anforderungen, die an eine wirksame Verständigung im Strafverfahren gestellt werden, sind allerdings so komplex, dass mittlerweile in speziellen Fortbildungsveranstaltungen über die Grenzen solcher Absprachen und die denkbaren Fallstricke bei der Umsetzung über Stunden hinweg referiert wird und manche Richterinnen und Richter einen entsprechenden Versuch aus Sorge vor Verfahrensfehlern grundsätzlich unterlassen. Viele Entschei-

dungen (etwa zur Schuldfrage oder zur Anwendung von Maßregeln) sind der Verfügungsgewalt der Verfahrensbeteiligten per se entzogen und auch wenn man sich im zulässigen Rahmen bewegt, gilt es, viele formale Anforderungen – etwa bei der Einführung von Gesprächsinhalten in die Hauptverhandlung – zu beachten. Diese höhere Komplexität der Verständigungsregeln im Strafverfahren ist nachvollziehbar: Denn im Gegensatz zum Zivilprozess gibt es hier keine Dispositionsmaxime, die den Streitgegenstand umfassend in die Verfügungsbefugnis der Verfahrensbeteiligten stellt, und die Bedeutung der mündlichen Verhandlung als Grundlage des Urteils ist ungleich größer. Man darf aber nicht aus den Augen verlieren, dass es Strafverfahren gibt, bei denen aus den unterschiedlichsten Gründen (von der Verfahrensdauer über die Komplexität der Materie bis hin zum Gesundheitszustand von Angeklagten oder Zeugen) eine Verständigung im Interesse sowohl des Staates und der Öffentlichkeit als auch des Angeklagten liegt und eine solche nicht an (zu) restriktiven Anforderungen scheitern sollte.

Mir scheint, dass wir auf dem Weg zu einer rechtsstaatlich akzeptablen und gleichzeitig im Verfahren praktikablen Lösung noch nicht am Ziel angekommen sind. Umso lohnenswerter ist es dann, sich darüber zu informieren, wie andere Rechtsstaaten mit dieser Herausforderung umgehen. Eine Gelegenheit dazu bietet der lesenswerte Beitrag von Prof. Dr. Britz zum „deal en france“, zu den Voraussetzungen von Absprachen im französischen Strafprozess.

Vom „beA-Desaster“ war Anfang des Jahres in der Presse einiges zu lesen: Gemeint ist der gescheiterte Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs als Folge sicherheitsrelevanter technischer Schwachstellen. Ungeachtet dieses Fehlstarts nimmt der elektronische Rechtsverkehr mit den Zivilgerichten aber langsam Fahrt auf. Am LG Karlsruhe etwa, das erst seit dem 01.01.2018 für entsprechende Eingänge freigeschaltet ist, sind bis zum 12.02.2018 immerhin 21 Schriftsätze über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ eingegangen. Auf viele Fragen, die sich damit auch Richterinnen und Richtern neu stellen, liefert der Beitrag von Dominik Mardorf zum Recht der elektronischen Einreichung praxisnahe Antworten.

Und schließlich bietet das Interview mit Frau Limperg einen interessanten Einblick in die Arbeitswelt und das Selbstverständnis der BGH-Präsidentin.

Gewinn und Freude bei der Lektüre dieser, aber auch der weiteren sehr lesenswerten Beiträge wünscht Ihnen, im Namen aller Herausgeber und Experten,

Holger Radke

* Zitiert nach Karl Gutzkow, Die Ritter vom Geiste.

Gesellschaftsvertragliche Schiedsklauseln: Aktuelle Probleme

RA Dr. Rüdiger Werner

A. Einleitung

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und ihre Beilegung sind in jüngerer Vergangenheit in verstärktem Maße in den Fokus der Fachöffentlichkeit geraten, was nicht zuletzt die gestiegene Zahl von Veröffentlichungen zu dieser Frage illustriert. Schiedsverfahren spielen in der Praxis als Instrument zur Lösung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine große Rolle, weil sich die tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteile des Schiedsverfahrens im Gesellschaftsrecht in besonderer Weise auswirken. Auf der anderen Seite ergeben sich bei der Gestaltung gesellschaftsrechtlicher Schiedsvereinbarungen spezifische Probleme. Das auf Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen zugeschnittene Schiedsverfahrensrecht muss nämlich an die besonderen Anforderungen des Gesellschaftsrechts angepasst werden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über in diesem Zusammenhang aktuell bestehende Streitfragen.

B. Personengesellschaften

I. Anforderungen an die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

Ob Beschlussmängelstreitigkeiten unter GmbH-Gesellschaftern oder zwischen GmbH-Gesellschaftern und der Gesellschaft schiedsfähig sind, war lange Zeit umstritten.¹ Mit Urteil vom 06.04.2009 hat der BGH allerdings festgestellt, dass Beschlussmängelstreitigkeiten auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Wirkungen der §§ 248, 249 AktG grds. kraft einer dies im Gesellschaftsvertrag festschreibenden Schiedsvereinbarung oder außerhalb davon unter Mitwirkung aller Gesellschafter und der Gesellschaft getroffenen Individualabrede schiedsfähig seien, wenn das Schiedsverfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise ausgestattet sei. Diese Schiedsvereinbarung müsse sich überdies am Maßstab des § 138 BGB messen lassen, da sie als Unterfall des Prozessvertrages materiellen Gültigkeitsgrenzen unterliege und daher nichtig sei, wenn sie den Rechtsschutz in übermäßiger Weise einschränke.²

Weitergehend stellte der BGH in seinem Urteil vier Mindestanforderungen an eine Schiedsvereinbarung für Be-

schlussmängelstreitigkeiten auf. Die Schiedsabrede muss zunächst entweder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft getroffen worden sein. Neben den Organen der Gesellschaft muss darüber hinaus wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG auch jeder Gesellschafter über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren zumindest als Nebenintervenient beizutreten. Weiterhin müssen sämtliche Gesellschafter an der Auswahl der Schiedsrichter beteiligt werden, soweit dies nicht durch Dritte erfolgt. Schließlich müssen alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.³

Bei Personengesellschaften stellt sich das Problem der Rechtskrafterstreckung nach den §§ 248, 249 AktG dagegen grds. nicht. Nach ganz h.M. führt im Personengesellschaftsrecht vielmehr jeder Beschlussmangel zu einer Nichtigkeit des Beschlusses i.S.v. §§ 134, 138 BGB, die von jedermann durch Erhebung einer Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden kann.⁴ Die Feststellungsklage ist dann gegen die Mitgesellschafter zu richten.⁵ Das Verfahren findet hier zwischen den dissentierenden Gesellschaftern und der Gesellschaft statt. Fragen der Gestaltungswirkung und der Rechtskrafterstreckung stellen sich daher nicht. Aus diesem Grund wurde die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten im Personengesellschaftsrecht bislang einhellig bejaht, auch wenn die vom BGH in „Schiedsfähigkeit II“ gestellten Anforderungen nicht eingehalten wurden.

In jedem Fall konnten sich die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für die Übernahme des im Kapitalgesell-

1 Die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH ablehnend: BGH, Urt. v. 29.03.1996 - II ZR 124/95 - „Schiedsfähigkeit I“; BGH, Urt. v. 04.07.1951 - II ZR 117/50.

2 BGH, Urt. v. 06.04.2009 - II ZR 255/08 - „Schiedsfähigkeit II“.

3 BGH, Urt. v. 06.04.2009 - II ZR 255/08 - „Schiedsfähigkeit II“.

4 BGH, Urt. v. 15.11.1982 - II ZR 62/82; BGH, Urt. v. 13.07.1981 - II ZR 56/80; Hauschild/Böttcher, DNotZ 2012, 577, 587.

5 Benedict/Gehle/Schmidt in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 7, 5. Aufl. 2015, § 146 Rn. 41.

schaftsrecht geltenden Prozessmodells entscheiden.⁶ Dies zielt vor allem darauf ab, die Zahl der Klagegegner überschaubar zu halten und ist daher vor allem für Personengesellschaften mit vielen Gesellschaftern interessant.⁷ Dieses Problem stellt sich in der Praxis primär bei großen Familien- und Publikumpersonengesellschaften. Darüber hinaus empfiehlt sich die Übernahme des kapitalgesellschaftsrechtlichen Modells vor allem bei der beteiligungsidentischen GmbH & Co. KG, um ein Auseinanderfallen der gerichtlichen Zuständigkeiten zu vermeiden.⁸ Entscheiden sich die Gesellschafter einer Personengesellschaft für die Übernahme des kapitalgesellschaftsrechtlichen Modells, dann stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der vom BGH in „Schiedsfähigkeit II“ erhobenen Anforderungen. Der BGH hat dies bislang abgelehnt.⁹

Der BGH hat sich gleichwohl nunmehr dafür entschieden, dass die von ihm aufgestellten Mindestanforderungen an die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarung für Beschlussmängelstreitigkeiten bei der GmbH auch für Personengesellschaften gelten. Der BGH habe diese zwar für die GmbH entwickelt. Sie seien jedoch aus den grundlegenden Maßstäben des § 138 BGB und des Rechtsstaatsprinzips entwickelt worden. Sie gälten daher jedenfalls im Grundsatz auch für Personengesellschaften wie Kommanditgesellschaften, sofern nicht aufgrund der Besonderheiten des Personengesellschaftsrechts Abweichungen geboten seien. In jedem Fall müssten die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft wie die Gesellschafter einer GmbH vor Benachteiligung und Entziehung des notwendigen Rechtsschutzes bewahrt werden, sodass auf entsprechende Regelungen in einer Schiedsabrede für eine Kommanditgesellschaft nicht verzichtet werden könne.¹⁰

Soweit der BGH in der Entscheidung „Schiedsfähigkeit III“ ausführt, dass die für die GmbH in „Schiedsfähigkeit II“ entwickelten Grundsätze für Personengesellschaften nur gelten, „sofern bei diesen gegenüber Kapitalgesellschaften keine Abweichungen geboten sind“, zugleich aber die Frage unbeantwortet lässt, unter welchen Voraussetzungen dies der Fall sein kann, beschwört der BGH erhebliche Rechtsunsicherheit herauf. Um das Risiko der Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung zu vermeiden, legt der Beschluss des BGH nahe, entsprechende Abreden in Personengesellschaftsverträgen unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen nach „Schiedsfähigkeit II“ neu zu fassen. Sinnvoll ist dies allenfalls bei Übernahme des kapitalgesellschaftsrechtlichen Prozessmodells.¹¹ Jenseits davon wird in der Literatur empfohlen auf Schiedsvereinbarungen zu verzichten, bis die Rechtslage geklärt ist.¹²

Es stellt sich die Frage nach der Einsetzbarkeit der beiden von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angebotenen Verfahrensordnungen (DIS-Schiedsgerichtsordnung sowie Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, DIS-ERGeS), um den Anforderungen des BGH zu genügen.¹³ Dies ist für den Fall zu befürworten, dass der Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft vorsieht, dass Beschlussmängelanfechtungsklagen gegen die Gesellschaft zu richten sind.¹⁴ Fehlt es an einer solchen Regelung und sind entsprechende Klagen daher gegen die entgegretretenden Gesellschafter zu richten, passen die DIS-ERGeS insofern nicht, als deren primärer Zweck darin besteht, die Wirkungen des Schiedsspruchs auf Gesellschafter zu erstrecken, die nicht als Partei des Schiedsverfahrens benannt sind.¹⁵

II. Publikumpersonengesellschaften

Fraglich ist, inwieweit Schiedsregelungen bei Publikumpersonengesellschaften eingesetzt werden können. Ein Teil der Literatur hält dies für mit § 242 BGB unvereinbar.¹⁶ Nach der Gegenmeinung sollen § 1031 Abs. 5 ZPO sowie die Inhaltskontrolle nach § 242 BGB im Einzelfall einen hinreichenden Schutz gewähren.¹⁷ Eine Überraschung des Privatanlegers kann durch das besondere Formerfordernis des § 1031 Abs. 5 ZPO verhindert werden, ohne dass es eines generellen Rückgriffs auf § 305c BGB bedürfte.¹⁸ Da bei Publikumpersonengesellschaften so gut wie immer Verbraucher beteiligt sind, kommt der Beachtung von § 1031 Abs. 5 ZPO entscheidende Bedeutung zu. Verbraucher ist, wer bei dem Rechtsgeschäft, für das die Schiedsvereinbarung gelten soll, als Verbraucher i.S.v. § 13 BGB handelt. Hierunter fallen auch Grundstücks- und Anlagegeschäfte, soweit diese nicht zur gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit gehören.¹⁹

6 Benedict/Gehle/Schmidt in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 2, 5. Aufl. 2015, § 146 41, Hase, BB 2011, 1993, 1996.

7 BGH, Urt. v. 01.03.2011 - II ZR 83/09.

8 Liebscher in: Reichert, GmbH & Co. KG, 7. Aufl. 2015, § 18 Rn 102.

9 BGH, Urt. v. 17.07.2016 - II ZR 242/04.

10 BGH, Beschl. v. 06.04.2017 - I ZB 23/16 Rn. 26.

11 Dagegen Nolting ZIP 2017, 1641, 1645,

12 Baumann/Wagner, DB 2017, 1993, 1997.

13 Borris, NZG 2017, 761, 766; Hauschild/Böttcher, DNotZ 2012, 577, 594.

14 Borris, NZG 2017, 761, 766; Sackmann, NZG 2016, 1041.

15 Borris, NZG 2017, 761, 767.

16 K. Schmidt in: MünchKomm HGB, 3. Aufl. 2011, § 105 Rn. 124 m.w.N.

17 Ruppel, BB 2014, 1091, 1096.

18 BGH, Urt. v. 13.01.2005 - III ZR 265/03; Münch in: MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1031 Rn. 59; Heskamp, RNotZ 2012, 415, 428.

19 Münch in: MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1031 Rn. 141.

Geschlossene Fonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft werden regelmäßig in der Form aufgelegt, dass zunächst eine kleine Anzahl von Gründungsgesell-schaftern eine GmbH & Co. KG errichtet und sich über das Investitionsobjekt und dessen Betrieb verständigt. Dies sind die Betreibergesellschaft, die Komplementärin wird, und eine geringe Anzahl von Kommanditisten, da-runter oft eine vom Emittenten eigens gegründete Treu-handgesellschaft. Die Kapitalanleger beteiligen sich dann durch vorformulierte Beitrittserklärungen als Kommandi-tisten an der GmbH & Co. KG. Die Beitrittserklärungen enthalten aber schon aus Gründen der Praktikabilität nur einen pauschalen Verweis auf den Gesellschaftsvertrag. Die weiteren gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarun-gen sind in der Beitrittserklärung regelmäßig nicht auf-geführt.²⁰

Ein solches Vorgehen ist mit den Anforderungen des § 1031 Abs. 5 ZPO nicht zu vereinbaren.²¹ Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BGH nur dann, wenn die Kapitalanleger sich nicht originär selbst an der Ge-sellschaft beteiligen, sondern ihre Kommanditbeteiligung derivativ erwerben.²² Eine weitere Ausnahme gilt für die indirekte Beteiligung von Kommanditisten im Weg einer „echten Treuhand“.²³ Der Verstoß gegen § 1031 Abs. 5 ZPO führt nach § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung.²⁴ Da der Kapitalanleger durch sei-nen Beitritt Partei des Dauerschuldverhältnisses Perso-nengesellschaft und zudem der Gesellschaftsvertrag beim Beitritt einer neuen Kommanditistin rein technisch jedes Mal neu abgeschlossen wird, erstreckt sich die Formnichtigkeit auf alle Gesellschafter und die Gesell-schaft selbst. Dies hat zur Folge, dass die Schiedsabrede auch für Streitigkeiten zwischen den Gründungsgesell-schaftern oder der Gesellschaft und Gesellschaftern, die Kaufleute sind, wie z.B. die Komplementärin, nicht mehr wirksam ist.²⁵

Im Hinblick auf die Streitigkeiten zwischen der Gesell-schaft und ihren Organen oder zwischen diesen ohne Verbraucherbeteiligung wird vertreten, dass die Schieds-regelung zumindest insoweit wirksam sein soll. Hierfür spreche die teleologische Erwägung, dass die Schieds-klausel nur für Streitigkeiten zwischen den Gründungsgesellschaften untereinander und mit den Gesellschaften gelten soll, denn nur insoweit bestehe eine personalisti-sche Verbindung. Die Kapitalanleger seien demgegen-über nur kapitalistisch beteiligt. Auf dieser Basis wird eine entsprechende Auslegung der Schiedsvereinbarung vorgenommen.²⁶ Gegen diese Lösung spricht, dass sie eine Differenzierung zwischen verschiedenen Formen der Kommanditgesellschaft erfordert, die im Gesetz nicht an-gelegt ist und sich allein durch den Charakter der Gesell-

schaft als Publikumpersonengesellschaften nicht rechtfertigen lässt.²⁷

C. Kapitalgesellschaften

I. Organhaftung

1. Schiedsfähigkeit von Organhaftungsansprüchen

Schiedsverfahren bieten speziell für die Lösung von Organhaftungsfällen eine Reihe von Vorteilen. Dazu gehört zuallererst der Umstand, dass im Schiedsverfahren nicht öffentlich verhandelt wird, da ein öffentlich geführter Prozess regelmäßig für das betroffene Unternehmen mit einem erheblichen Reputationsverlust verbunden ist.²⁸ Es erstaunt daher nicht, dass die Frage, inwieweit Schiedsverfahren zur Lösung von Organhaftungsfällen eingesetzt werden können, in der jüngeren Vergangenheit auf verstärktes Interesse gestoßen ist, was nicht zuletzt durch eine steigende Zahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema illustriert wird.²⁹ An der Schiedsfähigkeit von Organhaftungsansprüchen kann seit der Neufassung des § 1030 ZPO durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts kein Zweifel bestehen, da seitdem jeder vermögensrechtliche Anspruch Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein kann.³⁰

2. AGB-Kontrolle

Organpersonen sind grds. als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB eingestuft worden. Man hat aus Nr. 1 Buchst. q des Anhangs zu Art. 3 Abs. 3 der AGB-Klausel-Richtlinie 93/13/EWG die Schiedsunfähigkeit von Organhaftungsansprüchen abzuleiten versucht.³¹ Der Verbraucherbegriff der

20 Rüppell, BB 2014, 1091, 1094 f.

21 Rüppell, BB 2014, 1091, 1095.

22 BGH, Beschl. v. 01.08.2002 - III ZB 66/01.

23 BGH, Beschl. v. 01.08.2002 - III ZB 66/01.

24 Münch in: MünchKomm, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1031 Rn. 10.

25 Rüppell, BB 2014, 1091, 1095.

26 Rüppell, BB 2014, 1091, 1097.

27 Benedict/Gehle/Schmidt in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 7, 5. Aufl. 2015, § 144 Rn. 71.

28 Werner, ZWH 2015, 129.

29 Spindler in: Festschrift für Baums, Band 2, 2017, S. 1205; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 2, 5; Schuhmacher, NZG 2016, 969; Werner, ZWH 2015, 129; v. Westphalen in: Festschrift für Feigen, 2014, S. 355, v. Westphalen, ZIP 2013, 2184; Bauer/Arnold/Kramer, AG 2014, 677; Herresthal, ZIP 2014, 345; Leuring, NJW 2014, 657; Haas/Hoßfeld in: Festschrift für Schneider, 2011, S. 401; Umbeck, SchiedsVZ 2005, 143; Thümmel in: Festschrift für Geimer, 2002, S. 1331, 1333.

30 Werner, ZWH 2015, 129, 130; Herresthal, ZIP 2014, 345, 346.

31 V. Westphalen in: Festschrift für Feigen, 2014, S. 355, 379; v. Westphalen, ZIP 2013, 2184.

Richtlinie ist jedoch enger als die des § 13 BGB.³² Nach Nr. 1 Buchst. q des Anhangs zu Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie sind nur solche Schiedsklauseln unangemessen, in denen der Verbraucher ausschließlich auf ein nicht unter die rechtlichen Bestimmungen fallendes Schiedsverfahren verwiesen wird. Hierzu zählen aber nicht solche Klauseln, die auf ein gesetzlich zugelassenes Schiedsverfahren verweisen.³³ Gegen eine teleologische Reduktion³⁴ spricht die gesetzgeberische Entscheidung in § 13 BGB.³⁵ Manche wollen hier § 310 Abs. 4 Satz 1 BGB anwenden.³⁶ Dagegen spricht, dass diese Norm nur für Verträge auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen gilt, nicht aber für Geschäftsführerdienstverträge und damit verbundene Schiedsvereinbarungen.

Auch wenn Schiedsklauseln damit der Kontrolle durch die §§ 305 ff. BGB unterliegen, sind danach zumindest Schiedsklauseln nicht beanstandbar, die die Verfahrensregeln der §§ 1024 ff. ZPO nicht grundlegend abändern.³⁷ Eine Schiedsvereinbarung kann allerdings nach § 307 BGB eine unangemessene Benachteiligung darstellen, wenn der Zugang zum Schiedsgericht, die Mitwirkung bei seiner Zusammensetzung oder das Verfahren einseitig ausgestaltet sind und aus diesem Grund eine grobe Verletzung der Verfahrensgleichheit vorliegt.³⁸ Insoweit ist auf die im Schiedsverfahren fehlende Möglichkeit der Beteiligung Dritter, insbesondere im Hinblick auf den Regress gegen andere Organmitglieder, verwiesen worden.³⁹ Es ist allerdings nicht einsehbar, warum die immanente Beschränkung der Drittbeteiligung zu einer pauschalen Unangemessenheit führen sollte, wenn die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens ansonsten vom gesetzlichen Leitbild nicht erheblich abweicht.⁴⁰

In der Satzung der Gesellschaft enthaltene Schiedsklauseln unterliegen aufgrund der Bereichsausnahme in § 310 Abs. 4 BGB von vornherein nicht der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB. Anwendbar sind jedoch die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätze der §§ 138, 242 BGB, wonach Mitgliedschafts- aber auch Organmitgliederrechte nicht unverhältnismäßig beschnitten werden dürfen. Allerdings liegt es nahe, dass bei einer Zulässigkeit der Schiedsabrede nach § 307 BGB erst recht eine statuarische Schiedsklausel wirksam sein muss. Denn auch hier gilt, dass der Gesetzgeber die §§ 1025 ff. ZPO i.V.m. § 1066 ZPO gerade als Alternative zur staatlichen Schiedsgerichtsbarkeit angesehen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die Schiedspartei durch die Regelungen in der Klausel erheblich begünstigt wird.⁴¹

3. Reichweite

Eine Schiedsvereinbarung kann zunächst im Dienstvertrag des Geschäftsführers oder in einer damit in Zusammen-

hang stehenden Vereinbarung niedergelegt werden. Derartige Schiedsklauseln erfassen im Zweifel alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis. Erfasst werden darüber hinaus auch Schadenersatzansprüche nach § 43 Abs. 2 GmbHG, da diese aus dem Organverhältnis resultieren und der Geschäftsführer dienstvertraglich zur Beachtung der organschaftlichen Pflichten verpflichtet ist. Dafür sprechen weiterhin die Interessen der Parteien, da der Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrages ohne die Übernahme der Organstellungen keinen Sinn macht.⁴² Von einer dienstvertraglichen Schiedsvereinbarung erfasst werden weiterhin deliktische Ansprüche, die sich tatbestandlich mit dem Organhaftungsanspruch oder dem Anspruch wegen Verletzung des Dienstvertrages decken.⁴³

Eine Schiedsklausel kann weiterhin in der Satzung der Gesellschaft verankert werden. Die Satzung bindet nicht nur die Gesellschaft und die Gesellschafter, sondern auch die Organmitglieder, da sie aufgrund der Annahme ihrer Bestellung den korporativen Bindungen durch die Satzung unterworfen sind.⁴⁴ Fraglich ist allerdings, ob das auch dann gilt, wenn die Aufnahme der Schiedsklausel in die Satzung nach der Bestellung des betroffenen Organmitglieds erfolgt. Zwar sind die Organmitglieder auch in diesem Fall an die Satzung gebunden.⁴⁵ Jedoch kann nicht verkannt werden, dass das Organmitglied sich allenfalls über eine Amtsniederlegung der Bindung entziehen kann, sodass die für die Ersetzung der staatlichen

32 Spindler in: Festschrift für Baums, Band 2, 2017, S. 1205, 1214; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 1, 5; Habersack in: Festschrift für Coester-Waltjen, 2015, S. 1097, 1107; Werner, ZWH 2015, 129, 131; Bauer/Arnold/Kramer, AG 2014, 677, 680; Herresthal, ZIP 2014, 345, 348.

33 Spindler in: Festschrift für Baums, Band 2, 2017, S. 1205, 1214; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 1, 5; Habersack in: Festschrift für Coester-Waltjen, 2015, S. 1097, 1107; Werner, ZWH 2015, 129, 131; Bauer/Arnold/Kramer, AG 2014, 677, 680; Herresthal, ZIP 2014, 345, 348.

34 Herresthal, ZIP 2014, 345, 351; Bauer/Arnold, ZIP 2006, 2237, 2340.

35 Spindler in: Festschrift für Baums, Band 2, 2017, S. 1205, 1216.

36 Herresthal, ZIP 2014, 345, 350.

37 BGH, Urt. v. 01.03.2007 - III ZR 164/06; Münch in: MünchKomm ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1029 Rn. 21.

38 BGH, Urt. v. 13.01.2005 - III ZR 265/03.

39 V. Westphalen in: Festschrift für Feigen, 2014, S. 355.

40 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1218; Habersack in: Festschrift für Coester-Waltjen, 2015, S. 1097, 1108.

41 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1218.

42 Werner, ZWH 2015, 129, 133; Haas/Hoßfeld in: Festschrift für Schneider, 2011, S. 407, 417.

43 Werner, ZWH 2015, 129, 133; Umbeck, SchiedsVZ 2009, 143, 147.

44 Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 2, 7; Herresthal, ZIP 2014, 345, 347.

45 Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 2, 9.

Gerichtsbareit erforderliche Freiwilligkeit infrage steht.⁴⁶ In jedem Fall gilt eine solche Schiedsklausel nur für den korporationsrechtlichen Bereich, wozu aber grds. auch Schadenersatzansprüche gehören.⁴⁷

Persönlich gelten Schiedsklauseln in erster Linie für die Gesellschaft und das Organmitglied. Sie binden grds. auch deren Rechtsnachfolger. Tritt die Gesellschaft oder das Organmitglied einen schiedsgebundenen Anspruch an einen Dritten ab, so ändert dies nichts an der Schiedsgebundenheit des abgetretenen Anspruchs. Dasselbe gilt grds. im Fall der Gesamtrechtsnachfolge. Auch der Insolvenzverwalter wird durch eine Schiedsvereinbarung gebunden, sofern dies vor Insolvenzeröffnung getroffen wurde. Nicht erfasst werden dagegen Ansprüche nach § 64 GmbHG, da entsprechende Ansprüche erst mit Insolvenzeröffnung oder Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse entstehen.⁴⁸ Drittansprüche sind grds. nicht schiedsgebunden. Etwas anderes gilt lediglich für Personen, die in das mitgliedschaftsrechtliche Verhältnis eingebunden sind.

4. Aktienrechtliche Sonderprobleme

Bei der Aktiengesellschaft können die §§ 147, 148 AktG Probleme bereiten. Zwar muss die Hauptversammlung nach § 147 AktG der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen zustimmen. § 147 AktG regelt jedoch nur die Pflicht dem Grunde nach, die Ansprüche zu verfolgen. Wie dies konkret geschieht, liegt im Ermessen der verpflichteten Organe.⁴⁹ Auch § 148 AktG gilt grds. nur für eine Aktionärsklage, bindet aber die Gesellschaft nicht.⁵⁰ Problematisch ist jedoch § 148 Abs. 3 Satz 3 AktG. Die Norm ist zwingend und kann durch eine statuarische Klausel nicht abgeändert werden. Schiedsklauseln, die keinen zwingenden Anspruch einer Minderheit nach § 148 Abs. 3 Satz 3 AktG vorsehen, sind daher unzulässig. Möglich ist allerdings eine ergänzende Vertragsauslegung der Schiedsabrede, oftmals kaum anzunehmen sein wird, dass die Parteien bei Kenntnis der Rechtslage nicht ein solches Recht vereinbart hätten.⁵¹

II. D&O-Versicherungen

Die Situation verkompliziert sich, wenn eine D&O-Versicherung mit im Spiel ist. Zu unterscheiden ist in diesem Fall zwischen dem Haftungs- und dem Deckungsverhältnis. Im Haftungsverhältnis zwischen Unternehmen und Organmitglied geht es um die Frage der Haftung. Im Deckungsverhältnis zwischen Organmitglied und Versicherer geht es um die Frage, ob das Organmitglied aus dem Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Freistellung von der Organhaftung bzw. auf Rechtsschutz hat. Eine Schiedsvereinbarung kann zu-

nächst im Haftungsverhältnis getroffen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass das Organmitglied seinen Freistellungsanspruch an das Unternehmen abtritt und das Unternehmen aus diesem Anspruch gegen den Versicherer vorgeht. Die Haftung des Organmitglieds gegenüber dem Unternehmen wird in diesem Fall inzident geprüft.

Im Hinblick auf das Haftungsverhältnis ist bereits fraglich, ob der Versicherer verpflichtet ist, aufgrund eines Schiedspruchs, der das Organmitglied zum Schadenersatz verurteilt, das Organmitglied in derselben Weise freizustellen, wie wenn das die Haftung durch ein staatliches Gericht ausgesprochen wird. Darüber hinaus wirft die Durchführung eines Schiedsverfahrens die Frage auf, ob insoweit ein Rechtsschutzanspruch des Organmitglieds gegen den Versicherer besteht, insbesondere ob das Organmitglied verlangen kann, dass der Versicherer die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren anfallenden Kosten übernimmt.⁵² Ein solcher Anspruch wird vor allem in Betracht kommen, wenn der Versicherer im Schiedsverfahren partizipieren kann.⁵³ Es ist daher dringend zu empfehlen, die Frage durch eine ausdrückliche Regelung im Versicherungsvertrag bzw. einer Ergänzungsvereinbarung hierzu zu regeln.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass das Organmitglied seinen Freistellungsanspruch an das Unternehmen abtritt und das Unternehmen aus diesem Anspruch, der sich mit der Abtretung in einen Zahlungsanspruch verwandelt, gegen den Versicherer vorgeht. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens über den Freistellungsanspruch ist möglich, da der Anspruch vermögensrechtlich und daher nach § 1030 Abs. 1 Satz 1 ZPO schiedsfähig ist. Voraussetzung ist in jedem Fall die Schiedsbindung des Freistellungsanspruchs, was durch einen zwischen dem Unternehmen, dem Organmitglied und dem Versicherer zu schließenden

46 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1208; Thümmel in: Festschrift für Schütze, 2014, S. 633, 641; Hölterers in: Hölterers, AktG, 2. Aufl. 2014, § 93 Rn. 346; Umbecks, SchiedsVZ 2009, 143, 146.

47 Werner, ZWH 2015, 129, 134; Umbeck, SchiedsVZ 2009, 143, 146.

48 BGH, Urt. v. 28.05.1979 - III ZR 18/77.

49 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1207.

50 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1207; Habersack/Wasserbäch, AG 2016, 2, 12.

51 Spindler in: Festschrift für Baums, 2017, S. 1205, 1224.

52 Bejahend: Lücke in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 100 Rn. 59, § 106 Rn. 7; Möller in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2013, § 106 Rn. 7; Littbarski in: MünchKomm VVG, 2011, § 106 Rn. 19; ablehnend Littbarski, AHB, 2001, § 5 Rn. 83; Sieg, VersR 1985, 501; Prölss, VersR 1965, 101.

53 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 970.

dreiseitigen Vertrag geschieht.⁵⁴ Gegen eine Anwendbarkeit § 1031 Abs. 5 ZPO spricht, dass ausschließlich das Unternehmen und nicht das Organmitglied beteiligt sind.⁵⁵ Sicherheitshalber sollte die Form des § 1031 Abs. 5 ZPO aber beachtet werden.

Die Abtretung des Freistellungsanspruchs enthält die konkludente Abrede, dass die Abtretung im Hinblick auf die Haftung des Organmitglieds erfüllungshalber erfolgt und mit einem befristeten pactum de non petendo im Hinblick auf den Haftungsanspruch verbunden ist, wonach das geschädigte Unternehmen so lange auf ein weiteres Vorgehen gegen das Organmitglied verzichtet, wie die Möglichkeit besteht, vom Versicherer Ersatz des Schadens zu erhalten.⁵⁶ Nach h.M. wird dieser pactum de non petendo von § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG erfasst, da es wirtschaftlich einen Teilverzicht darstellt.⁵⁷ Dagegen spricht, dass die Vereinbarung auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens gegen den Versicherer und damit auf den Ausgleich des dem Unternehmen entstandenen Schadens abzielt und damit gerade nicht auf einen Verzicht oder Vergleich.⁵⁸ Das Risiko eines Verstoßes kann dadurch reduziert werden, dass den Interessen des Organmitglieds durch eine vertragliche Regelung Rechnung getragen wird.⁵⁹

Obsiegt in dem Schiedsverfahren das Unternehmen und führt dies zum vollständigen Ausgleich des dem Unternehmen entstandenen Schadens, so erlischt mit der Ersatzleistung durch den Versicherer sowohl der Freistellungs- als auch der Haftungsanspruch.⁶⁰ Unterbleibt ein vollständiger Schadensausgleich, so erlischt der Freistellungsanspruch. Der Haftungsanspruch bleibt jedoch in Höhe des nicht ausgeglichenen Schadens unberührt. Die durch das Schiedsgericht getroffenen Feststellungen zur Organhaftung entfalten schon mangels Parteistellung des Organmitglieds keine Rechtskraftwirkung. Aus der Perspektive des Unternehmens wird die Haftung im Verhältnis zum Organmitglied daher nicht rechtskräftig festgestellt. Gleichwohl kann die Entscheidung des Schiedsgerichts faktisch präjudizierend wirken. Auch wenn das Unternehmen aus haftungsrechtlichen Gründen unterliegt, kann das Organmitglied daher gleichwohl weiterhin Anspruch genommen werden.⁶¹

Offen ist weiterhin, inwiefern im Fall einer dem Schiedsverfahren nachfolgenden Klage des Unternehmens gegen das Organmitglied Versicherungsschutz besteht. Zum Rechtsschutzanspruch wird zum Teil vertreten, dass dieser dem Organmitglied weiter zustehen soll, da er von der Abtretung des Freistellungsanspruchs nicht berührt werde. Insofern gilt, dass über den Freistellungsanspruch erst in dem Schiedsverfahren entschieden wird, sodass kein Raum für ein Freistellungsverlangen des Organmitglieds wegen einer

späteren Inanspruchnahme durch das Unternehmen besteht.⁶² Abweichend davon wird aber weiterhin insoweit zum Teil vertreten, dass der Freistellungsanspruch nicht verbraucht sein soll, wenn die direkte Klage des Unternehmens gegen den Versicherer allein aus haftungsrechtlichen Gründen abgewiesen wird.⁶³ Eine vertragliche Absprache im Vorfeld des Schiedsverfahrens ist daher in jedem Fall anzuraten.

D. Fazit

Das Schiedsverfahren bietet für die Lösung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten eine ganze Reihe von Vorteilen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Personen- als auch auf Kapitalgesellschaften. Schiedsklauseln können grds. in Zusammenhang mit Publikumpersonengesellschaften eingesetzt werden. Die Einbeziehung von Beschlussmängelstreitigkeiten erfordert auch bei Personengesellschaften die Beachtung der vom BGH in seinem „Schiedsfähigkeit II“ für das Kapitalgesellschaftsrecht gemachten Anforderungen. Für das Kapitalgesellschaftsrecht gilt, dass es grds. möglich ist, Organhaftungsfälle der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu überweisen. Die Situation verkompliziert sich, wenn eine D&O-Versicherung mit im Spiel ist, was heutzutage der Regelfall sein dürfte. In diesem Fall sind besondere Anforderungen zu beachten.

54 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 972.

55 Werner, VersR 2015, 1084, 1089; Thümmel in: Festschrift für Schütze, 2014, S. 633, 644.

56 Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 21 Rn. 23 Fn. 47; Lücker in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 108 Rn. 27; Armbrüster, RuS 2010, 441, 449; Baumann, VersR 2010, 984, 989; Langheid, VersR 2010, 1043, 1045; Böttcher, NZG 2008, 645, 649.

57 Krieger/Sailer-Coceani in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 3. Aufl. 2015, § 93 Rn. 64 m.w.N.

58 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 973; Harzenetter, NZG 2016, 728, 731; Grooterhorst/Looman, NZG 2015, 215, 217; ähnlich: Arnold in: Kölner Komm. AktG, 3. Aufl. 2012, § 50 Rn. 9; Gerber in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2000, § 50 Rn. 6.

59 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 973.

60 Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 21 Rn. 77.

61 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 975.

62 Schuhmacher, NZG 2016, 969, 975; Grooterhorst/Looman, NZG 2015, 215, 220; im Ergebnis ebenso: Langheid in: Römer/Langheid, VVG, 5. Aufl. 2016, § 108 Rn. 17.

63 Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2014, § 21 Rn. 81 ff.

Das Recht der elektronischen Einreichung

Stv. Dir. d. AG Dominik Mardorf

Auch wenn das beA zur Zeit nicht zur Verfügung steht, gehen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs über die übrigen Kanäle wie beN, beBPo, De-Mail, EGVP oder Governikus Communicator, um nur einige zu nennen, laufend elektronische Nachrichten bei Gericht ein. Ob ein elektronischer Eingang wirksam eingereicht worden ist, ist eine Frage, die sich sowohl Justizangehörigen als auch Parteivertretern stellt.

A. Die Grundlagen

Die Zulässigkeit eines elektronischen Eingangs und der verwendeten technischen Formate der eingereichten Dateien richtet sich nach § 130a ZPO, § 14a FamFG, § 32a StPO, § 46c ArbGG, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 52a FGO in Verbindung mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I, 3803)¹ und den Bekanntmachungen auf der URL www.justiz.de. Es besteht damit ein Dreischritt:

Das Gesetz regelt die wesentlichen Grundlagen, die Verordnung die Einzelheiten und die Bekanntmachungen die genauen technischen Spezifikationen.

B. Die einzelnen Prüfungsschritte

Soweit die Akte nicht elektronisch geführt wird, wird der elektronische Eingang in Papierform bearbeitet. Dass es sich um einen elektronischen Eingang handelt, erkennt man an der fehlenden eigenhändigen Unterschrift bzw. an der Beifügung von weiteren Unterlagen wie Transfervermerk, Prüfprotokoll oder einem Prüfprotokoll für signierte Anhänge.²

I. Elektronischer Rechtsverkehr eröffnet?

Grds. kann man heute davon ausgehen, dass im ganz überwiegenden Bereich elektronische Eingänge im Verfahren zugelassen sind, da die bundesgesetzliche Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs nach § 130a ZPO, § 14a FamFG, § 32a StPO, § 46c ArbGG, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 52a FGO durch Verweisungen auf fast alle Bereiche ausstrahlt. Verfahrensarten, denen der elektronische Rechtsverkehr fremd ist, sind eher selten und in einigen landesrechtsspezifischen Verfahren, aber auch z.B. im BVerfGG zu finden.

II. Zulässiger Eingangskanal gewählt?

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet nicht, dass man auf beliebigen Weg elektronisch bei der Justiz einreichen kann. Im Gegensatz zur Papierwelt

ist der Eingangskanal genau vorgeschrieben: Entweder wird der sichere Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO³ oder ein zugelassener Weg für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach § 4 ERVV verwendet. Dazu gehören – neben bereits erwähnten sicheren Übermittlungswege – alle Softwareprodukte, die via OSCl⁴ mit dem elektronischen Postfach des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft kommunizieren. Wie aber erkenne ich, auf welchem Weg die Nachricht eingereicht wurde? Am einfachsten ist es, einen Blick in den (technischen) Transfervermerk zu werfen:

Transfervermerk

erstellt am: 06.02.2018, 13:16:25

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCl-Nachricht:
EGVP_GT115179192579613012243097405898228

Information zum Übermittlungsweg:	Diese Nachricht wurde De-Mail-Dienst versandt
Eingang auf dem Server: (Ende des Empfangsvorgangs)	06.02.2018, 13:14:18 (lokale Serverzeit)
Inhaltsdaten:	nachricht.xml, nachricht.xsl, visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellereinformation.xml
Anhänge:	De_Mail_Pruefprotokoll.pdf, de-mail.eml, De_Mail_Pruefprotokoll.xml, test1.txt, test2.txt, demail.txt

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID	DE.Justiztest.af060820-31a1-40da-8dec-0307f2054756.52d1
Anrede	Juristische Person
Akademischer Grad	
Name/Firma	De-Mail-Dienst
Vorname	
Organisation	BLK-AG IT-Standards in der Justiz
Organisationszusatz	
Straße	Schillerplatz
Hausnummer	4
Postleitzahl	70173
Ort	Stuttgart
Bundesland	Baden-Württemberg
Land	DE

- 1 Die Anpassung der ERVV für den Bereich der StPO befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, vgl. BR-Drs. 4/18.
- 2 Letzteres wird nur erzeugt, wenn der elektronische Eingang einen Anhang mit fortgeschrittener oder qualifiziert elektronischer Signatur enthält.
- 3 Da die § 130a ZPO, § 14a FamFG, § 32a StPO, § 46c ArbGG, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 52a FGO wortgleich sind, wird zukünftig nur noch auf § 130a ZPO abgestellt.
- 4 Online Services Computer Interface (OSCI) ist der Name eines Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung für die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung digitaler Daten über das Internet.

Schon aus dem Wort OSCI-Nachricht im Kopf ergibt sich, dass für die Übermittlung des elektronischen Eingangs das OSCI-Protokoll verwendet wurde. Wurde ein sicherer Übermittlungsweg beschriftet, findet sich im oberen Kasten des Transfervermerks an erster Stelle zusätzlich eine Information zum Übermittlungsweg. Hier ist dann folgender Hinweis zu finden:⁵

- Sichere Übermittlung aus einem besonderen Anwaltspostfach.
- Sichere Übermittlung aus einem besonderen Notarpostfach.
- Sichere Übermittlung aus einem besonderen Behördenpostfach.
- Die Nachricht wurde von einem De-Mail-Dienst versandt.

Grds. ist damit schon die Prüfung beendet. Ausnahme bildet die De-Mail. Diese wird zur leichteren internen Verarbeitung in der Justiz in eine OSCI-Nachricht umgewandelt. Da die De-Mail nur dann einen sicheren Übermittlungsweg darstellt, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gem. § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt, muss man das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Anhang De_Mail_Prüfprotokoll.pdf nachprüfen. Dort sollte es heißen:

De-Mail-Prüfprotokoll über die sichere und absenderbestätigte Anmeldung:

Der Absender der De-Mail mit den nachfolgenden Angaben war bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 S.2 des De-Mail Gesetzes angemeldet. Die sichere Anmeldung ist bestätigt worden.

Fehlt es daran, liegt weder ein sicherer Übermittlungsweg vor noch kann eine eventuell auf diesem Weg übermittelte Datei mit qualifiziert elektronischer Signatur anerkannt werden, da nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ERVV die einfache De-Mail für die Übermittlung von Dateien mit qualifiziert elektronischer Signatur nicht zugelassen ist.

III. Einhaltung der vorgeschriebenen technischen Formate

§ 2 Abs. 1 ERVV lässt grds. nur noch die Dateiformate PDF, in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form, sowie TIFF zu, wobei das Dateiformat PDF vorrangig zu verwenden ist. Auf TIFF darf zugegriffen werden, wenn Bilder auf PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können. Andere Dateiformate können nur dann eingereicht werden, wenn dies zu Beweis Zwecken geschieht.

Welche Dateien mittels einer elektronischen Nachricht übermittelt wurden, kann man am einfachsten wiederum dem technischen Transfervermerk entnehmen. Diese sind im ersten Kasten unter Anhänge aufgeführt:

Transfervermerk

erstellt am: 12.02.2018, 11:40:48

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht:
EGVP_GT115184319727622193296852098768865

Eingang auf dem Server: 12.02.2018, 11:39:33
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xsl, visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellereinformation.xml

Anhänge: Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf.pkcs7, Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf

Soweit sich dort der Dateityp .pkcs7 findet, handelt es sich um sog. Signaturdateien, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ERVV zugelassen sind.

Die weiteren Eigenschaften – wie kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar, ist nur prüfbar, wenn man die Datei selbst im Zugriff hat.

IV. Tatbestand des § 130a Abs. 3 ZPO erfüllt?

Schließlich muss auch noch der Tatbestand des § 130a Abs. 3 ZPO erfüllt sein. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

1. Erste Variante: Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur

Hier sind die nachfolgend aufgeführten Schritte zu prüfen. Dabei hilft wieder im Wesentlichen ein Blick in den Transfervermerk:

Transfervermerk

erstellt am: 12.02.2018, 11:40:48

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht:
EGVP_GT115184319727622193296852098768865

Eingang auf dem Server: 12.02.2018, 11:39:33
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xsl, visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellereinformation.xml

Anhänge: Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf.pkcs7, Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf

Prüfergebnis signierte Anhänge:

Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am (soweit feststellbar)	Qualifiziertes Zertifikat	Integrität (mathematische Signaturprüfung)
Max Muster	06.02.2018, 07:05:09		ja ja

a. Aussteller des Dokuments und Inhaber der Signatur identisch

Hier ist zu prüfen, ob die Person, die das Dokument einfach signiert hat oder nach dem Kopfbogen der Aussteller ist,

5 Soweit die Justiz selbst versendet, findet sich dort der Hinweis: Die Nachricht wurde von der Justiz versendet.

identisch mit der unter „Signiert durch“ auf dem technischen Transfervermerk aufgeführten Person ist.

b. Integrität des Dokuments gewahrt (Hashwertprüfung)

Jedes Dokument hat einen eigenen Hashwert (auch elektronischer Fingerabdruck genannt), der sich bereits dann verändert, wenn z.B. nach dem letzten Zeichen noch ein Leerzeichen angefügt wird. Der Hashwert wird im Zeitpunkt des Signaturvorgangs berechnet und in der Signaturdatei gespeichert. Er wird im Rahmen der Signaturprüfung erneut berechnet und mit dem gespeicherten Wert verglichen. Sind die Werte identisch, wurde die Datei nach der Signatur nicht verändert und kann verwendet werden. Das Ergebnis wird im technischen Transfervermerk unter „Integrität“ dargestellt.

c. Qualifizierte Bestätigung der Signatur durch Trustcenter

Schließlich muss eine qualifizierte Signatur verwendet werden, um sicher zu sein, dass der Signierende wirklich die Person ist, die er behauptet zu sein. Ob das der Fall ist, kann dem technischen Transfervermerk unter „Qualifiziertes Zertifikat“ entnommen werden.

d. Keine Eintragung auf der Sperrliste

Um sicherzustellen, dass eine verlorene qualifizierte elektronische Signatur nicht missbraucht werden kann, kann man diese – im Fall des Verlustes – beim ausgebenden Trustcenter sperren lassen. Im Rahmen der Signaturprüfung wird diese Sperrliste automatisch abgefragt. Das Ergebnis der Abfrage findet man aber nicht im Transfervermerk, sondern abhängig davon, ob das elektronische Dokument oder auch die Nachricht qualifiziert elektronisch signiert wurde, im Prüfprotokoll für signierte Anhänge (Dateiname: signedattachments) bzw. im Prüfprotokoll (Dateiname: inspectionsheet):

Signaturprüfungen

<input checked="" type="checkbox"/> Signaturprüfung PDF-Revision Umstellungstiefaden ERV V 1_Revision4.6-signed-signed.pdf			
Autor _____ (mit beschränkenden Attributen (SigG))			
Aussteller des Zertifikats Bundesnotarkammer			
Signaturort Schleswig			
Signaturgrund Test			
Signaturniveau Qualifizierte Signatur mit Anbieterakkreditierung (SigG)			
Signierzeitpunkt 30.06.2017 10:26:04			
Durchführung der Prüfung 20.07.2017 14:24:25			
Signaturprüfung der Inhaltsdaten			
<input checked="" type="checkbox"/>	Mathematische Signaturprüfung der Inhaltsdaten		
<input checked="" type="checkbox"/>	Eignung des verwendeten Signaturalgorithmus	Signierzeitpunkt	Durchführung der Prüfung
	SHA256 RSA (n = 2048) PSS	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Prüfung des Zertifikats [Seriennummer: 7874334368178328809]			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertrauenswürdigkeit des Trustcenters (TC)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Mathematische Signaturprüfung der Zertifikatskette		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gültigkeitsintervall des geprüften Zertifikats		
<input checked="" type="checkbox"/>	Sperrstatus des geprüften Zertifikats (Sperrgrund: unspezifiziert)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Eignung des verwendeten Signaturalgorithmus	Signierzeitpunkt	Durchführung der Prüfung
	SHA256 RSA (n = 2048) PKCS#1 v1.5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

e. Verwenden einer zugelassenen qualifiziert elektronischen Signatur

Weiterhin dürfen nur bestimmte Signaturarten verwendet werden. Nach den im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen sind dies nur noch detached signature bzw. inline signature. Erste erkennt man beim Blick in den technischen Transfervermerk daran, dass der Dateiname doppelt erscheint: einmal als <Dateiname>.<Dateityp>.<pkcs7> und dann nochmal als <Dateiname>.<Dateityp>:

Transfervermerk

erstellt am: **12.02.2018, 11:40:48**
(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: EGVP_GT115184319727622193296852098768865

Eingang auf dem Server: 12.02.2018, 11:39:33
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xml, visitenkarte.xml, visitenkarte.xml, herstellerinformation.xml

Anhänge: Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf.pkcs7, Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf

Die zugelassene inline signature gibt es nur bei .pdf. Man erkennt sie daran, dass in den Anhängen nur eine PDF-Datei liegt, für die es jedoch ein Prüfprotokoll für signierte Anhänge gibt.

f. Keine Verwendung einer Containersignatur

Schließlich dürfen nach § 4 Abs. 2 ERVV mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden. Damit ist die bisher gültige Containersignatur verboten. Containersignaturen sind in zweierlei Arten denkbar: Entweder die gesamte Nachricht wird signiert und enthält mehrere Anhänge

Transfervermerk

erstellt am: **29.01.2018, 21:08:34**
(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: DataportMsgPrefix15172563704402746628643555113715

Eingang auf dem Server: 29.01.2018, 21:06:11
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xml, visitenkarte.xml, visitenkarte.xml, herstellerinformation.xml

Anhänge: Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf.pkcs7, Testnachricht_eJuVa_Rollout.pdf

Signiert durch	Signiert am (lokale Systemzeit der Signaturanbringung)	Qualifiziertes Zertifikat	Integrität (mathematische Signaturprüfung)
Max Muster	29.01.2018, 21:06:11	ja	gültig

oder es wird ein signierter Zip-Container übersandt, der mehrere Anhänge enthalten kann:

Transfervermerk

erstellt am: 29.01.2018, 21:08:34

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht:

DataportMsgPrefix15172563704402746628643555113715

Eingang auf dem Server: 29.01.2018, 21:06:11
(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xml, visitenkarte.xml, visitenkarte.xml, herstellerinformation.xml

Anhänge: 01Anlage.zip, 01Anlage.zip.pkcs7

Signiert durch	Signiert am (lokale Systemzeit der Signaturanbringung)	Qualifiziertes Zertifikat	Integrität (mathematische Signaturprüfung)
Max Muster	29.01.2018, 21:06:11	ja	gültig

Prüfergebnis signierte Anhänge:

01Anlage.zip.pkcs7

Signiert durch	Signiert am (soweit feststellbar)	Qualifiziertes Zertifikat	Integrität (mathematische Signaturprüfung)
Max Muster	29.01.2018, 20:39:35	ja	ja

Da .zip kein zulässiges Dateiformat ist, führt dies bereits zur Unzulässigkeit.

2. Zweite Variante: Sicherer Eingangsweg

Wurde bereits festgestellt, dass ein sicherer Eingangsweg verwendet wurde, müssen nun die Merkmale der 2. Alternative geprüft werden. Dazu muss man wissen, dass der sichere Eingangsweg technisch über eine weitere Signatur abgebildet wird, dem sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN).



a. VHN ist grün geprüft

Dies ergibt sich aus dem Transfervermerk bzw. dem Prüfprotokoll. Das Ergebnis der Signaturprüfung ist unmittelbar dem Feld Information zum Übermittlungsweg zu entnehmen. Findet sich dort kein Hinweis neben der Angabe des Übermittlungsweges, ist alles in Ordnung.

Prüfprotokoll vom 10.01.2018 10:58:59

Informationen zum Übermittlungsweg

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen **Anwaltspostfach**.

Transfervermerk

erstellt am: 06.02.2018, 13:16:25

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-

Nachricht: EGVP_GT115179192579613012243097405898228

Information zum Diese Nachricht wurde von der Justiz versandt. Das Zerti-Übermittlungsweg: fikat des Herkunftsnachweises konnte nicht geprüft werden.

b. Aussteller des Dokuments hat Dokument einfach signiert

Hier hilft ein Blick in das elektronische Dokument. Es muss mit einer einfachen Signatur (z.B. gez. Dominik Mardorf) abschließen.

c. Integrität des Dokuments gewahrt (Hashwertprüfung)

Hievon kann immer ausgegangen werden, wenn die Nachricht die Justiz über einen sichereren Übermittlungsweg erreicht hat. Nachrichten, die einen Custom Header enthalten und mit einer ungültigen Transportsignatur signiert sind oder keine Transportsignatur enthalten, werden bereits vom elektronischen Postfach abgewiesen. Die Justiz erhält keinerlei Kenntnis über den Versandversuch. Der Absender erhält eine Fehlermeldung.

d. Aussteller (Signatur) und Versender stimmen überein

Den Aussteller entnimmt man dem elektronischen Dokument. Der Versender ergibt sich als Absender aus dem Transfervermerk:

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID safe-sp1-1477943287521-016318732
Anrede Herr
Akademischer Grad
Name/Firma Muster
Vorname Max
Organisation

oder dem Prüfprotokoll:

Zusammenfassung und Struktur

OSCI-Nachricht: oscicontentdata.osci

Gesamtprüfergebnis Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.

Betreff	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenken nzeichen	EGVP_GT1151557821119871540 44987176997570
Absender	Amtsgericht_Test Kravenhaide
Empfänger	Amtsgericht_Test SH
Eingang auf dem Server	10.01.2018 10:56:58 (lokale Serverzeit)

V. Prüfung führt zu keinem eindeutigen Ergebnis

Im Rahmen der Signaturprüfung kann es vorkommen, dass die dafür benötigten technischen Infrastrukturen

nicht zur Verfügung stehen. Das führt dazu, dass der Transfervermerk keine eindeutigen Aussagen enthält. In diesem Fall ist es sinnvoll, in das Prüfprotokoll bzw. das Prüfprotokoll für signierte Anhänge einen Blick zu werfen. Dort sind die Ergebnisse farblich hinterlegt: „Grün“: Positives Ergebnis, „Rot“ Negatives Ergebnis, „Gelb“: Kein eindeutiges Ergebnis. Im letzteren Fall sollte man die Signaturprüfung wiederholen. Führt dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, muss man sich intensiv mit den Prüfprotokollen auseinandersetzen.⁶

VI. Rechtsfolge eines unwirksamen Eingangs

Führt eine der Prüfungen zu einem negativen Ergebnis, ist das eingereichte elektronische Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet. Dies ist dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen, § 130a Abs. 6 ZPO. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

VII. Exkurs: Formenlehre

Während es in der Papierwelt keinen Unterschied zwischen Schriftform im materiellen Sinne und im Sinne des Verfahrensrechts gab, wandern in der elektronischen Welt die Anforderungen an ein elektronisches Dokument auseinander. Dies muss man sich immer vor Augen halten, wenn mit einem eingereichten elektronischen Dokument auch materielle Erklärungen abgegeben werden sollen, die der Schriftform bedürfen:

	Elektronisches Dokument gem.		
	§ 126a BGB	§ 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO	§ 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO
Dokument einfach signiert	X		X
Mit qeS versehen	X	X	
Auf sicheren Übermittlungsweg eingereicht			X

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die elektronische Form nach BGB die strengsten Anforderungen hat, die schon ein elektronisches Dokument, das nach Verfahrensrecht qualifiziert signiert ist, erfüllen kann, aber nicht erfüllen muss.

⁶ Deren Inhalt zu erläutern, würde hier zu weit führen. Auf das Handbuch „Governikus-Prüfprotokoll“ wird erwiesen. Im Internet z.B. zu finden unter: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/download/112894/Governikus_Communicator_Pruefprotokoll.pdf.

Unwirksame Vertragsstrafenvereinbarung beim „Schlemmerblock“

BGH, Urt. v. 31.08.2017 - VII ZR 308/16

RiLG Dr. Christoph Kretschmer, z. Zt. Wiss. Mit. beim BGH

A. Problemstellung

Die Vereinbarung von Vertragsstrafen ist im geschäftlichen Verkehr „beliebt“, um den Vertragspartner zu vertragsgetreuem Verhalten anzuhalten und den Begünstigten der Vertragsstrafe eine oft nicht oder nur schwer mögliche Darlegung eines konkreten Schadens zu ersparen. Bei einer solchen Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen jedoch hohe Hürden, wie eine aktuelle Entscheidung des BGH deutlich macht. Sie betraf das bundesweit verbreitete Modell des „Schlemmerblocks“, einem Gutscheineffekt mit dem die Käufer die Möglichkeit erhalten, in bestimmten Restaurants zwei Hauptgerichte zu bestellen und das günstigere kostenlos zu erhalten. In der Theorie sollten dadurch alle Beteiligten nur gewinnen: Die Herausgeberin verdient durch den Verkauf der „Schlemmerblöcke“, die Käufer können günstig essen gehen und die Gastwirte erhalten die Möglichkeit, neue Stammkunden zu akquirieren.

Dem Geschäftsmodell der Herausgeberin der „Schlemmerblöcke“ liegt allerdings zugrunde, dass sich der jeweilige Gastwirt auch an sein Versprechen hält und nicht etwa bestimmte Hauptgerichte von der Regelung ausnimmt („Die Steaks zählen bei uns zu den Vorspeisen.“) oder die Gäste mit „Schlemmerblock“ gegenüber anderen Gästen benachteiligt („Mit Schlemmerblock können Sie bei uns vorab keinen Tisch reservieren.“). Hält sich der Gastwirt nicht an die detaillierten Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin der „Schlemmerblöcke“, sollte es für ihn teuer werden und er für jeden Vertragsverstoß 2.500 € zahlen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

I. Die Klägerin ist Herausgeberin des „Schlemmerblocks“ und schloss mit dem Beklagten – einem Gastwirt – einen Vertrag über die Veröffentlichung einer zweiseitigen Anzeige im „Schlemmerblock“ für das Jahr 2015. Der Beklagte verpflichtete sich im Gegenzug dazu, den Erwerb eines „Schlemmerblocks“ gegen Vorlage des darin enthaltenen Gutscheins und Abnahme von mindestens zwei Hauptgerichten einen Preisnachlass von 100 % für das günstigere oder für ein gleichwertiges Hauptgericht zu gewähren.

Nach der in den einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Klausel verpflichtete sich der Beklagte zudem, bei einem vorsätzlich schuldhaften Verstoß gegen die

im Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Pflichten eine Vertragsstrafe von 2.500 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung – maximal insgesamt 15.000 € – an die Klägerin zu zahlen. Die Vertragsstrafe sollte verwirkt sein, wenn sich ein Gutschein-Nutzer über die Nichteinhaltung der übernommenen Pflichten nachgewiesen berechtigt bei der Klägerin beschwert. Der Beklagte sollte den Nachweis führen können, dass die Beschwerde unberechtigt ist.

Anfang des Jahres 2015 beschwerten sich mehrere Kunden bei der Klägerin über die Nichteinlösung von Gutscheinen durch den Beklagten. Auf Aufforderung der Klägerin, die Gutscheine einzulösen, erklärte der Beklagte schriftlich, dass er „keine Schlemmerblöcke mehr annehmen“ werde.

Das AG Worms hat den Beklagten zur Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafe i.H.v. 2.500 € verurteilt. Das LG Mainz hat die Berufung zurückgewiesen. Die vom Landgericht zugelassene Revision des Beklagten hatte Erfolg und führte zur Abweisung der Klage durch den BGH.

II. Der BGH nimmt an, dass die Vertragsstrafenklausel als Allgemeine Geschäftsbedingung einer Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht standhält und daher unwirksam ist.

1. Zunächst bestätigt der VII. Zivilsenat die ständige Rechtsprechung, dass bei der Prüfung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, ob die Vertragsbestimmung den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, ein generalisierender, überindividueller Prüfungsmaßstab und eine den Besonderheiten des Einzelfalls losgelöste typisierende Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.¹

Eine gegen Treu und Glauben verstoßende Benachteiligung kann sich dabei auch aus der unangemessenen Höhe der Vertragsstrafe ergeben, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Sanktion außer Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und den Folgen für den Schuldner der Vertragsstrafe steht.² Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsstrafe gem. §§ 339 ff. BGB nach der Intention des Gesetzgebers eine doppelte Zielrichtung hat. Sie soll zum einen als Druckmittel den Schuldner zur ordnungsgemäßen Erbringung der versprochenen Leistung anhalten und zum anderen dem Gläubiger im Verletzungsfall die Möglichkeit einer erleichterten Schadloshaltung eröffnen. Ist ein bestimmter Betrag als pauschale Sanktion vorgesehen, ohne dass nach Art, Gewicht und Dauer der Vertragsverstöße differenziert wird, kann die Unangemessenheit schon daraus folgen. Eine solche Sanktion wäre nur dann zulässig, wenn dieser Betrag auch angesichts des typischerweise geringsten Vertragsverstoßes noch angemessen wäre.³

2. Nach diesen Maßstäben sieht der BGH die verwendete Klausel als unzulässig an, sodass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von

2.500 € nicht zusteht. Der Pauschalbetrag von 2.500 €, der ohne Differenzierung nach dem Gewicht des Vertragsverstoßes anfällt, ist unverhältnismäßig hoch und benachteiligt den Beklagten unangemessen gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Zwar hängt das dem „Schlemmerblock“ zugrunde liegende Geschäftsmodell von dem vertragstreuen Verhalten der teilnehmenden Gastwirte ab. Der von der Klägerin mit der Vertragsstrafe verfolgte wesentliche Zweck besteht darin, ihre jeweiligen Vertragspartner dazu anzuhalten, den übernommenen Pflichten durch vertragsgemäße Einlösung der Gutscheine nachzukommen, um letztlich das Funktionieren ihres Geschäftsmodells zu gewährleisten. Dies erlaubt auch eine spürbare Vertragsstrafe.

Allerdings sind bei der Angemessenheitskontrolle gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auch das Gewicht des einzelnen Vertragsverstoßes und die Auswirkungen der Vertragsstrafe auf den Schuldner zu berücksichtigen. Die formularmäßige Vereinbarung der Vertragsstrafe i.H.v. 2.500 € stellt sich danach bereits deshalb als unangemessene Benachteiligung des Beklagten dar, weil sie ohne Differenzierung unterschiedlich gewichtige Vertragspflichten erfasst. So ist in dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin u.a. geregelt, dass sämtliche Hauptgerichte der regulären Speisekarte einschließlich dauerhaft angebotener Sonderkarten für die Kunden zur Auswahl stehen müssen, mindestens acht Hauptgerichte angeboten werden müssen, die sich nicht nur durch die Saucen und Beilagen unterscheiden, die Gutscheine – mit detailliert aufgeführten Ausnahmen – innerhalb der kompletten Öffnungszeiten einzulösen sind und dabei keine Nachteile in Qualität, Quantität, Service etc. entstehen dürfen. Nach dem Inhalt der Vertragsstrafenklausel können auch einmalige kleinere Verstöße gegen weniger gewichtige Vertragspflichten zur Verwirkung der Vertragsstrafe i.H.v. 2.500 € führen, wie das Angebot von nur sieben Hauptgerichten oder unfreundlicherer Service, die sich auf das Geschäftsmodell der Klägerin nicht in gleicher Weise negativ auswirken wie die Verweigerung der Einlösung von Gutscheinen. Für derartige Verstöße ist die formularmäßige Vereinbarung einer Vertragsstrafe i.H.v. 2.500 € offensichtlich unverhältnismäßig hoch und benachteiligt den Vertragspartner unangemessen.

3. Schließlich führt auch der Umstand, dass die Vertragsstrafe nur für vorsätzliche Pflichtverletzungen vereinbart ist, zu keiner abweichenden Beurteilung. Auch für diesen Fall bleibt der

1 Vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2016 - VIII ZR 26/15 Rn. 33; BGH, Urt. v. 17.04.2012 - X ZR 76/11 Rn. 10; BGH, Urt. v. 09.05.1996 - VII ZR 259/94 Rn. 28.

2 Vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2016 - VIII ZR 26/15 Rn. 34; BGH, Urt. v. 07.05.1997 - VIII ZR 349/96 Rn. 10 f.

3 Vgl. BGH, Urt. v. 20.01.2016 - VIII ZR 26/15 Rn. 34; BGH, Urt. v. 07.05.1997 - VIII ZR 349/96 Rn. 21.

ohne Differenzierung formulärmäßig vereinbarte Pauschalbetrag von 2.500 € unverhältnismäßig hoch. Dies gilt umso mehr, als die Anknüpfung an den Vorsatz des Vertragspartners dadurch relativiert wird, dass dieser sich nach den Beweislastregeln des Vertragsstrafenrechts (§ 345 BGB) und des Schuldrechts (§ 280 Abs. 1 Satz 2, § 286 Abs. 4 BGB), die durch die Klausel keine Änderung erfahren haben, hinsichtlich des Vorliegens einer vorsätzlichen Pflichtverletzung zu entlasten hat.⁴

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH führt die bisherige Rechtsprechung fort und verdeutlicht, wie schwierig es ist, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässige Vertragsstrafenklauseln zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer einheitlichen Vertragsstrafe unabhängig von der Schwere des Verstoßes wird i.d.R. unwirksam sein, wenn die Vertragsstrafe nicht auch beim typischerweise geringstmöglichen Verstoß noch angemessen ist. Auf den konkreten Vertragsverstoß kommt es dabei gerade nicht an, auch wenn sich die Sympathien für den vertragsbrüchigen Gastwirt im Streitfall in Grenzen halten. Angesichts der grundsätzlichen Weigerung des Gastwirts, in Zukunft „Schlemmerblöcke“ anzunehmen, wäre es sicherlich angemessen gewesen, dieses Verhalten mit einer Vertragsstrafe von insgesamt 2.500 € zu sanktionieren. Das Modell des „Schlemmerblocks“ lebt davon, dass sich alle Anbieter an die vereinbarten Regeln halten und nicht nach Gutdünken hiervon lösen können. Anderenfalls würde dies dem Ruf des „Schlemmerblocks“ insgesamt schaden, wenn unzufriedene Käufer des „Schlemmerblocks“ beim Aufsuchen eines teilnehmenden Restaurants nicht sicher sein können, die versprochene Leistung zu erhalten.

D. Auswirkungen für die Praxis

Das Urteil des VII. Zivilsenats stellt zwar keine neuen Grundsätze auf, mahnt jedoch die Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu besonderer Sorgfalt bei der Formulierung von Vertragsstrafenversprechen. Die erfassten Vertragsverstöße sollten möglichst genau bezeichnet werden und zu einer der Höhe nach differenzierten Vertragsstrafe führen. Bestehende Unklarheiten und Zweifel gehen dabei gem. § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders und können zur Unwirksamkeit der gesamten Vertragsstrafenregelung führen.

Die Herausgeberin der „Schlemmerblöcke“ soll die Schwierigkeiten mit der Durchsetzung der Vertragsstrafe offenbar inzwischen dazu bewogen haben, ihre Strategie zu ändern. Sofern sich ein Gastwirt nicht an die Vertragsbestimmungen hält, droht nun ein einstweiliges Verfügungsverfahren, um ihn zum vertragsgetreuen Verhalten zu zwingen.⁵

⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2009 - XI ZR 586/07 Rn. 17.

⁵ Vgl. Meldung auf www.swr.de vom 31.08.2017.

Grenzen der Rücksichtnahmepflicht bei Kinderlärm aus der Nachbarwohnung BGH, Beschl. v. 22.08.2017 - VIII ZR 226/16

RA Dr. Gero Schneider, M.C.L.

A. Problemstellung

Der VIII. Senat des BGH hatte sich in der hier besprochenen Entscheidung mit der Frage zu befassen, inwieweit Geräuschemissionen, die ihren Ursprung in kindlichem und familiärem Verhalten haben und durch die Architektur eines Altbaus begünstigt werden, durch die benachbarten Mieter hinzunehmen sind. Dabei ging es auch um die prozessuale Frage, in welchem Detailierungsgrad die Lärmbelästigung darzulegen und zu beweisen ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin ist seit 2004 Mieterin einer Dreieinhalbzimmerwohnung im Erdgeschoss eines um etwa 1900 erbauten Achtfamilienhauses. Mit ihrer Klage gegen die Vermieterin begehrte sie die Verurteilung zur Beseitigung der Lärmstörungen, die von der Wohnung über ihr ausgehen, und die Feststellung eines Mietminderungsrechts i.H.v. 50 % sowie die Rückzahlung der zu viel bezahlten Miete in der Vergangenheit. In den Vorinstanzen hatte die Klage keinen Erfolg. Hiergegen wehrte sich die Klägerin mit einer zulässigen und begründeten Nichtzulassungsbeschwerde. Der BGH verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurück.

Die Wohnung oberhalb der Klägerin wird seit Ende 2012 von den Streithelfern mit ihren beiden noch nicht schulpflichtigen Kindern bewohnt. Unter Vorlage sog. Lärmprotokolle und Antritt von Zeugenbeweis behauptet die Klägerin, dass es seit dem Einzug der Streithelfer aus deren Wohnung fast täglich und zu jeder denkbaren Uhrzeit zu massiven Lärmstörungen durch heftiges Stampfen, Springen, Poltern sowie durch Schreie und sonstige lautstarke und aggressive familiäre Auseinandersetzungen komme. Diese Störungen träten bisweilen mehrmals am Tag auf und dauerten dabei größtenteils zwischen einer und vier Stunden. Der Lärm, auf den die Klägerin die Beklagte seit August 2013 mehrfach hingewiesen habe, sei so heftig, dass er für sie sogar bei Verwendung von Ohrstöpseln noch deutlich hör- und spürbar sei. Die Schallübertragung über die Bauteile sei sehr heftig und als andauerndes Wummern zu hören und zu spüren. In der Küche sprängen die Töpfe durch die Erschütterungen in den Regalen und die Türen wackelten in den Angeln. Von den Auswirkungen sei zudem die komplette Wohnung betroffen, sodass die Klägerin sich

dem Lärm in keinem ihrer Zimmer entziehen könne. Zeitweise sei sie wegen der Intensität der Lärmstörungen sogar ausgezogen. Die Klägerin legte detaillierte Lärmprotokolle vor.

Aufgrund dieser Darstellung hatte das Berufungsgericht die Klage unter dem Hinweis abgewiesen, dass die in der Wohnung der Klägerin wahrnehmbare Geräusch- und Erschütterungskulisse das normale Maß des sozial Zumutbaren nicht überschreite. Der Klägerin habe bereits bei ihrem Einzug in das Haus bekannt sein müssen, dass in die dortigen Wohnungen nach deren Zuschnitt auch Familien einzögen.

Der BGH ist der Auffassung, dass das Berufungsurteil die Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG verletze, da das Berufungsgericht den Kern des Vorbringens der Klägerin zu Art, Intensität, Häufigkeit und Dauer der Beeinträchtigungen verkannt und damit bereits im Ansatz die entscheidungserhebliche Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen verfehlt. Es entspreche allgemeiner Auffassung, dass in einem Mehrfamilienhaus gelegentlich auftretende Lärmbeeinträchtigungen grds. als sozial adäquat hinzunehmen seien und für die betroffenen Mitmieter deshalb noch nicht ohne Weiteres einen Mangel der Mietsache i.S.v. § 536 BGB begründeten. Die ganz überwiegende Instanzrechtsprechung gehe deshalb davon aus, dass Geräuschemissionen, die ihren Ursprung in einem altersgerecht üblichen kindlichen Verhalten haben, ggf. auch unter Inkaufnahme erhöhter Grenzwerte für Lärm und entsprechender Begleiterscheinungen kindlichen Verhaltens, grds. hinzunehmen sind; allerdings habe auch die insoweit zu fordernde erhöhte Toleranz Grenzen. Dabei seien im Einzelfall die Art, Qualität, Dauer und Zeit der verursachten Geräuschemissionen, das Alter und der Gesundheitszustand des Kindes sowie die Vermeidbarkeit der Emissionen etwa durch objektiv gebotene erzieherische Einwirkungen oder durch zumutbare oder sogar gebotene bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen.

Aus den vorgelegten Lärmprotokollen gehe hervor, dass die von den Kindern der Streithelfer wie auch von den Streithelfern selbst ausgehenden Geräuschemissionen jedes noch irgendwie hinzunehmende Maß überschritten haben. Dies gelte umso mehr, als es nach ständiger Rechtsprechung des Senats einer Vorlage der Lärmprotokolle nicht einmal bedurft hätte, weil die seit Jahren andauernde Immissionsbelastung in dem Klagevorbringen nach Art, Intensität, Dauer und Häufigkeit mit ausreichender Substanz beschrieben worden war.

Das Berufungsgericht ist aufgrund der Aufhebung des Berufungsurteils angehalten, zu prüfen, ob es über den angetretenen Zeugenbeweis und eine nach der Sachlage voraussichtlich gebotene Anhörung der Klägerin hinaus nicht auch angebracht erscheint, sich durch Einnahme eines Augenscheins über die etwa zur Hellhörigkeit des Hauses vorgetra-

genen örtlichen Verhältnisse zu vergewissern sowie sich dazu ggf. ergänzend sachverständig beraten zu lassen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

C. Kontext der Entscheidung

Dem BGH zufolge ist bei der Auslegung des § 536 BGB die der Regelung des § 906 BGB zugrunde liegende Risikoverteilung zu berücksichtigen. Danach sind nachträglich erhöhte Geräuschemissionen grds. nicht als Mangel zu bewerten, wenn auch der Vermieter sie ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeit als unwesentlich oder ortsüblich hinnehmen muss. Dies galt bislang auch explizit für Kinderlärm.

Nun hat der BGH die Rücksichtnahmepflichten gegenüber Nachbarn gestärkt. Kinderlärm aus Nachbarwohnungen sei nicht in jeglicher Form, Dauer und Intensität von Mitmietern hinzunehmen, nur weil er eben von Kindern stamme. Vielmehr ist grds. bei jeder Art von Lärm unter Einschluss von Kinderlärm auf die Belange und das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung betrifft einen Einzelfall, bei dem die Hellhörigkeit des Gebäudes in Verbindung mit dem Ausmaß der Lärmstörung ohne Rückzugsmöglichkeit für die Mieterin von besonderer Bedeutung waren. Die Kombination dieser Faktoren führte zu der Erheblichkeit der Beeinträchtigung und mithin zum Vorliegen eines Mietmangels.

Zwar wird es i.d.R. wohl bei dem Grundsatz bleiben, dass Geräuschemissionen, die ihren Ursprung in einem altersgerecht üblichen kindlichen Verhalten haben, ggf. auch unter Inkaufnahme erhöhter Grenzwerte für Lärm und entsprechender Begleiterscheinungen kindlichen Verhaltens, hinzunehmen sind. Es wird allerdings im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Geräuschemissionen und Erschütterungen noch der normalen Wohnnutzung entsprechen und sich der Lärmpegel damit noch im üblichen Rahmen bewegt. Der BGH hält darüber hinaus unter Aufrechterhaltung der ständigen Senatsrechtsprechung aber auch fest, dass zum Nachweis der Erheblichkeit von Emissionen nicht ein detailliertes Protokoll vorgelegt werden muss. Vielmehr genügt grds. eine Beschreibung, aus der sich ergibt, um welche Art von Beeinträchtigungen es sich handelt sowie zu welchen Tageszeiten. Über welche Dauer und in welcher Frequenz diese ungefähr auftreten.

E. Bewertung

Der VIII. Zivilsenat des BGH nimmt hinsichtlich der Zumutbarkeit bei Geräuschemissionen, die ihren Ursprung in

kindlichem Verhalten haben, eine Einschränkung vor. Diese sei als privilegierte Lärmeinwirkung i.S.v. § 22 Abs. 1a BImSchG nicht generell hinzunehmen. Vielmehr müsse eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. Als Kriterien für die Zumutbarkeit dienen hierbei die Art, Qualität, Dauer und Zeit der verursachten Geräuschemissionen, das Alter und der Gesundheitszustand des Kindes sowie die Vermeidbarkeit der Emissionen etwa durch objektiv gebotene erzieherische Einwirkungen oder durch zumutbare oder sogar gebotene bauliche Maßnahmen. Für Vermieter von Altbauwohnungen stellt sich daher die Frage, ob vor Einzug einer Familie in eine Wohnung bauliche Maßnahmen erforderlich sein könnten, um Mietminderungsansprüche der weiteren Mieter zu vermeiden.

Darf ich nutzen, was ich weiß? Zur Verwertbarkeit von Aufnahmen einer „Dashcam“ im Verkehrsunfallprozess OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.08.2017 - 13 U 851/17

VPräsLG Holger Radke

A. Problemstellung

„Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen“ lautet ein bekannter Stoßseufzer der Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley. Der Ausspruch gehört in den großen Kontext der Zeitgeschichte, betraf namentlich die oft mühsame Aufarbeitung von Unrechtstaten, die in der früheren DDR namens oder mit Billigung des Regimes begangen worden waren. Aber manchmal wird man auch im Alltagsgeschäft des Zivilrichters, etwa bei der schadensrechtlichen Aufarbeitung von Verkehrsunfällen, an diesen großen Satz erinnert, etwa dann, wenn ein Unfallgeschehen dank einer mitlaufenden Kamera eindeutig dokumentiert ist, der Rechtsstaat – in Gestalt des Datenschutzes – aber mahndend den Finger hebt und die Frage aufwirft, ob man den so entstandenen Film überhaupt ansehen und verwenden darf oder ob man nicht im Interesse höherer Werte lieber eine unklare Tatsachengrundlage und eine materiell-rechtlich falsche Entscheidung in Kauf nehmen sollte.

Mit dieser Frage sind die Gerichte im Lande im Zuge der wachsenden Verbreitung sog. Armaturenbrettkameras (neudeutsch: „Dashcam“) zunehmend befasst. Während deren Einsatz als Beweismittel anderenorts aus dem Verkehrsalltag angeblich nicht mehr wegzudenken ist,¹ finden sich in der deutschen Gerichtswirklichkeit feinsinnige Differenzierungen danach, in welche Richtung die Kamera aus-

gerichtet ist, ob sie automatische Lösungsintervalle einhält oder nur bei konkretem Anlass eingeschaltet wird. Angesichts einer noch uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte kommt der Entscheidung aus Nürnberg, wo sich – soweit ersichtlich – erstmals ein Zivilsenat² eines Oberlandesgerichts zu dieser Frage positioniert hat, besondere Bedeutung zu.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war ein Verkehrsunfall auf einer Autobahn: Der Lkw der Beklagtenseite war dem Pkw des Klägers linksseitig in dessen Heck gefahren. Der Kläger behauptete, er sei bereits längere Zeit vor dem Lkw hergefahren, habe dann verkehrsbedingt seine Geschwindigkeit reduzieren müssen und der Fahrer des Lkw sei entweder aus Unachtsamkeit oder aber wegen zu hoher Geschwindigkeit bzw. zu geringem Sicherheitsabstand aufgefahren. Er bemühte insoweit zu seinen Gunsten die Regeln des Anscheinsbeweises („Wenn’s hinten kracht, gibt’s vorne Geld“) und klagte einen Betrag i.H.v. fast 15.000 € ein. Der Fahrer des Lkw hielt dem Vorbringen entgegen, der Kläger sei erst kurz vor dem Unfall von der äußerst linken Fahrspur über die mittlere hinweg auf die äußerst rechte Spur gewechselt und habe dort abrupt bis zum Stillstand abgebremst. Für ihn, den Beklagten, sei der Unfall daher unvermeidbar gewesen. Ein vom Landgericht in erster Instanz in Auftrag gegebenes unfallanalytisches Sachverständigen-gutachten kam – mit beiden Unfallschilderungen konfrontiert – zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der Schadensbilder beide Versionen denkbar seien.

Die Besonderheit des Falls lag nun darin, dass im Lkw eine Kamera installiert war, die das Unfallgeschehen aufgezeichnet hat. Und bei Analyse dieser Aufnahme war eindeutig zu erkennen, dass die Unfallschilderung der Beklagten zutraf, der Kläger also ein höchst gefährliches Fahrmanöver durchgeführt hatte und dem Lkw-Fahrer keine Chance geblieben war, den Aufprall zu verhindern. Unter Nutzung der Erkenntnisse aus der Aufzeichnung der „Dashcam“ hat das Landgericht³ die Klage daher in vollem Umfang abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung gab dem OLG Nürnberg die Gelegenheit, sich im Rahmen

1 Vgl. Wolf/Fleger, Legal Tribune Online vom 03.11.2017, namentlich unter Hinweis auf die Praxis in Hongkong und Russland.

2 In einem Bußgeldverfahren hatte bereits das OLG Stuttgart entschieden, vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.05.2016 - 4 Ss 543/15.

3 LG Regensburg, Urt. v. 28.03.2017 - 4 O 1200/16.

4 Nach der Lektüre des Hinweisbeschlusses hat der Kläger seine Berufung sodann zurückgenommen.

eines Hinweisbeschlusses nach § 522 Abs. 2 ZPO mit der Frage der Verwertbarkeit ausführlich auseinanderzusetzen.⁴

Der Senat betont zunächst, dass es in der ZPO keine ausdrücklich normierten Beweisverwertungsverbote gibt. Auch ein Beweismittel, das unter Verstoß gegen gesetzliche Normen gewonnen wird, dürfe also im Interesse der materiellen Gerechtigkeit genutzt werden, wenn es einer Interessen- und Güterabwägung im konkreten Fall standhalte:

- Die informationelle Selbstbestimmung stehe der Verwertbarkeit hier nicht entgegen, da der Kläger selbst in der Aufzeichnung nicht erkennbar, das Recht am eigenen Bild also nicht verletzt sei und die Aufzeichnung auch im Übrigen nur Daten enthalte, die der graduell am wenigsten schützenswerten Sozial- oder Individualsphäre zuzurechnen seien. Die Aufzeichnung eines ohnehin in der Öffentlichkeit stattfindenden, sehr kurzen Verkehrsverhaltens bar jeder Herabwürdigung oder Diskriminierung müsse bei einer Abwägung hinter dem Beweisinteresse des Beklagten zurückstehen. Dieses Ergebnis greife auch für Fahrzeuge unbeteiligter Dritter, die als „Beiwerk des Stadt- oder Straßenbildes“ ggf. mit erfasst werden.
- Für die Entscheidung der ersten Instanz hatte im Rahmen dieser Abwägung noch eine Rolle gespielt, dass die Konfiguration der Kamera zunächst nur zu einer „flüchtigen“ Ablage des aufgenommenen Verkehrsgeschehens in einem Zwischenspeicher führte und es sodann einer starken Erschütterung bedurfte, damit ein 30 Sekunden langes Aufzeichnungssegment dauerhaft auf einer SD-Karte gespeichert wurde. Das Oberlandesgericht vertritt demgegenüber die Auffassung, es hätte im vorliegenden Fall dahinstehen können, ob und in welchem Umfang die Dauer der endgültig abgespeicherten Aufnahme begrenzt wurde. Der Einsatz einer solchen Kamera tangiere die Grundrechte unbeteiligter Dritter per se nur in so geringem Umfang, dass sie hinter dem Beweisinteresse eines Unfallbeteiligten zurücktreten müssten.
- Da es in der ZPO kein Beweisverwertungsverbot gibt und aus Sicht des Senats die Interessenabwägung eindeutig zugunsten des „Dashcam-Verwenders“ ausfällt, könne auch dahinstehen, ob die Aufzeichnung unter Verstoß gegen § 6b BDSG⁵ zustande gekommen sei: Denn selbst wenn dem so wäre, bliebe die Verwertbarkeit im Zivilprozess erhalten. Der Vollständigkeit halber weisen die Richter aber auch darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung bereits die Voraussetzungen der Norm nicht erfüllt seien.⁶
- Schließlich stehe auch § 22 KunstUrHG⁷ der Verwertung der Aufnahme nicht entgegen. Zum einen seien der Kläger und sonstige Personen auf den Bildern allenfalls schemenhaft zu erkennen, sodass es bereits an einem

„Bildnis“ im Sinne der Norm fehle. Darüber hinaus fehle es auch an einem „Verbreiten“ oder „öffentlichen zur Schau stellen“; die Nutzung in einer, wenn auch öffentlichen, Hauptverhandlung genüge hierfür nicht.

C. Kontext der Entscheidung

Kameras lauern überall. Der Staat forciert die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze im Interesse der Vermeidung oder zumindest Aufklärung von Straftaten, private Hausbesitzer beobachten ihre Einfahrten und Terrassen (und nicht selten auch gleich noch den öffentlichen Gehweg davor), im Wald hängen Kameras zur Wildbeobachtung (die manchmal auch ganz andere Dinge aufzeichnen)⁸ und vermehrt fliegen Drohnen durch die Luft, die noch aus großer Höhe scharfe Bilder von vermeintlich versteckten Örtlichkeiten schießen. Es gibt gute Gründe, dies mit großer Sorge zu betrachten⁹ und es ist gut so, dass die Herstellung und Verwendung solcher Filme und Fotos auf rechtliche Schranken trifft.

Insoweit gehören viele Entscheidungen, die sich mit „Dashcam“-Aufnahmen befassen, in den größeren Kontext der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozess verwertet werden dürfen oder nicht.¹⁰ Das OLG Nürnberg verzichtet insoweit zwar auf grundsätzliche Ausführungen, betont aber, dass der Sicherstellung materiell-rechtlich richtiger Entscheidungen als Belang des Gemeinwohls bei der erforderlichen Abwägung jedenfalls erhebliches Gewicht zukommt und die Eingriffsintensität gegenüber Dritten beim Einsatz von „Dashcams“ im laufenden Verkehr eher gering ist.

5 Die Norm knüpft die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen an konkrete Voraussetzungen.

6 Ausführlich dazu Balzer/Nugel, NJW 2014, 1622 ff.

7 Die Vorschrift verbietet das Verbreiten oder öffentliche „zur Schau stellen“ von Bildnissen ohne Zustimmung des Abgebildeten.

8 Laut einem Bericht von Spiegel-Online vom 05.05.2014 (recherchiert am 20.11.2017) sollen schon mehr als 100.000 Jäger in Deutschland Wildkameras im Wald montiert haben, die oft auch Spaziergänger, Pilzsammler und Jogger erfassen können. Vgl. hierzu auch Kiefer, jM 2018, 163 (in diesem Heft).

9 Wer eine erschreckende, weil beklemmend real wirkende Vision einer künftigen Überwachungskultur durch allgegenwärtige Kameras kennenlernen möchte, dem sei der Roman „Der Circle“ von Dave Eggers ans Herz gelegt.

10 Ausführlich zu dieser Frage Kiethe, MDR 2005, 965-970.

11 Anders allerdings, wenn sich eine Privatperson zum Ermittler aufschwingt und gezielt versucht, Verkehrsverstöße anderer Verkehrsteilnehmer aufzuzeichnen, vgl. VG Göttingen, Urt. v. 31.05.2017 - 1 A 170/16 - „Knöllchen-Horst“, oder wenn aus einem geparkten Fahrzeug heraus ein Wohneingang kontrolliert wird, vgl. LG Memmingen, Urt. v. 14.01.2016 - 22 O 1983/13.

Dem ist zuzustimmen: Armaturenbreitkameras sollen typischerweise¹¹ weder konkrete Örtlichkeiten noch bestimmte Personen überwachen. Sie zeichnen vielmehr fließenden Verkehr auf, machen dort Abläufe transparent, lassen aber regelmäßig nicht einmal die unmittelbare Identifizierung konkreter Personen, insbesondere der Fahrer anderer Fahrzeuge, zu. Auf der anderen Seite steht das Massenphänomen Verkehrsunfall, das die Gerichte jährlich tausendfach beschäftigt und oft genug zu Entscheidungen führt, die entweder auf höchst unsicherer Tatsachengrundlage ergehen oder mangels Aufklärbarkeit mit einer hälftigen Schadensteilung enden.

Der vorliegende Fall scheint ein Paradebeispiel zu sein: Der Kläger, dessen Dreistigkeit im Angesicht des § 138 Abs. 1 ZPO sogar ein Berufungsverfahren anzustreben, wahrhaft bemerkenswert ist, hätte bei Unverwertbarkeit der Aufzeichnung trotz seines Fahrverhaltens und seiner Lügen im Klagevortrag wohl zumindest im Umfang von 50 % obsiegt. Zwar rechtfertigt auch der gute Zweck in einem Rechtsstaat nicht alle Mittel.¹² Aber die Abwägung zwischen der Chance, künftig eine steigende Zahl von Verkehrsunfällen auf der Basis objektiv feststehender Gegebenheiten entscheiden zu können, und dem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung durch kurzfristige Aufnahmen des öffentlichen Verkehrs sollte im Regelfall zugunsten der Aufklärbarkeit ausfallen. Zu berücksichtigen ist allerdings – worauf auch das Oberlandesgericht hinweist – dass allein das Interesse, ein Beweismittel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zur Verfügung zu haben (schlichtes Beweisinteresse), für eine

Verwertungspflicht nicht ausreicht, wenn parallel in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen des Gegners eingegriffen wird. Es bedarf immer einer Einzelfallabwägung, die abhängig vom konkreten Fall auch zu anderen Ergebnissen zu finden ist.¹³

Überraschend ist an der vorliegenden Entscheidung eigentlich nur, dass eine so grundlegende Darstellung sich in einem Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO findet, der mit 74 Randziffern auch sehr ausführlich ausfällt. Denn dass die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Fortbildung des Rechts hier nicht erforderlich ist, lässt sich eigentlich nur schwer vertreten.

D. Auswirkungen für die Praxis

Das OLG Nürnberg hat sich in die wachsende Zahl von Gerichten eingereiht, die eine Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen grds. bejahen. Deren Verbreitung in Deutschland dürfte damit weiter steigen, ebenso wie die Zahl der Verfahren, in denen entsprechende Filme als Beweismittel angeboten werden. Vielleicht trägt dies mittelfristig sogar dazu bei, die Zahl der Verkehrsunfallprozesse zu reduzieren, weil man über den konkreten Hergang gar nicht mehr streiten muss.

¹² Vgl. § 136a StPO.

¹³ Lach, jurisPR-ITR 22/2017 Anm. 1.

Arbeitsrecht

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) – Einleitungsvoraussetzungen und Mitbestimmung

PräLAG a.D. Dr. Norbert Schwab

Problemstellung

Das BEM wurde als Ergänzung zum inhaltlich schon bestehenden Präventionsverfahren¹ des § 84 Abs. 1 SGB IX geschaffen, um mit ihm durch betrieblich veranlasste Maßnahmen ein Verfahren bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Arbeitnehmers sicherzustellen. Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten steht mittlerweile die überragende Bedeutung des BEM im betrieblichen Fokus. Seit dem 01.01.2018 sind die einschlägigen Bestimmungen in § 167 SGB IX ohne inhaltliche Änderungen neu verortet.² Eine umfangreiche Rechtsprechung des BAG hat zwar die Spielregeln

des BEM verfestigt. Trotzdem offenbaren sich immer noch offene Rechtsfragen, die der Praxis erhebliche Mühen bereiten. Zwei markante Problemkreise sollen vorliegend näher beleuchtet werden: Wann ist ein BEM einzuleiten und wie ist

¹ Vgl. zur Abgrenzung zwischen Präventionsverfahren und BEM: Schwab in: Arbeitsrechtslexikon: Betriebliches Eingliederungsmanagement I.

² Die bisherigen Regelungen wurden ab dem 01.01.2018 fortlaufend in den neuen Vorschriften übernommen, sodass als Merkhilfe für das Auffinden des neuen Paragraphen die Nummer des bisherigen Paragraphen addiert mit „83“ herangezogen werden kann; oder für die umgekehrte Suche: neuer Paragraph minus „83“ = alter Paragraph.

die Mitbestimmung ausgestaltet? Trotz einer bedeutenden Entscheidung des BAG vom 22.03.2016³ ist das Zusammenspiel zwischen Arbeitgeber und Interessenvertretung nach wie vor ohne scharfe Konturen, mit der sich die betriebliche Praxis – insbesondere in Einigungsstellenverfahren – herumschlagen muss.

A. Sechswochenfrist und weitere Einleitungsvoraussetzungen

Konkrete Vorgaben zum Prozedere enthält das Gesetz nicht. § 167 Abs. 2 SGB IX schreibt nur vor, „ob“ ein BEM durchzuführen ist, aber nicht „wie“ es abzulaufen hat. Die sich daraus ergebende Gestaltungsfreiheit für den Arbeitgeber bietet ihm Chancen einer nicht eingegengten Gestaltung, aber auch Risiken im Hinblick auf eine mögliche spätere personenbedingte Kündigung. Sie wird in aller Regel nur dann gerechtfertigt sein, wenn auch das BEM-Verfahren fair, sachgerecht und ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Ist ein Beschäftigter innerhalb der letzten 12 Monate (nicht Kalenderjahr) in der Gesamtsumme länger als sechs Wochen (= 42 Kalendertage) ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt, hat der Arbeitgeber ab dem 43. Kalendertag für den Arbeitnehmer durch dessen Kontaktierung ein BEM einzuleiten.⁴ Die Pflicht zum Tätigwerden trifft den Arbeitgeber sofort nach Ablauf des genannten Zeitraums.⁵ Zum Begriff „arbeitsunfähig“ ist auf § 3 Abs. 1 EFZG abzustellen.⁶ Für die Bemessung des Sechswochenzeitraums des § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sind die dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 EFZG angezeigten Arbeitsunfähigkeitszeiten maßgeblich. Die Übereinstimmung mit den dort geltenden Regelungen für die Ermittlung der Krankheitstage gewährleistet eine praktikable und sichere Rechtsanwendung in § 167 Abs. 2 SGB IX.⁷ Entscheidend sind die reinen Kalendertage, nicht ob der Arbeitnehmer an den Krankheitstagen gearbeitet oder nicht gearbeitet hätte. Auf Art und Ursache der Erkrankung kommt es nicht an.⁸ Entscheidend ist allein, ob der Arbeitnehmer ohne die Erkrankung am Fehltag zu seiner individuellen planmäßigen Arbeitsleistung/freien Zeit zur Verfügung gestanden hätte (Monokausalität). Da der Gesetzeswortlaut nur auf einen Sechswochenzeitraum abstellt, zählen als arbeitsunfähige Kalendertage solche, an denen der Arbeitnehmer hätte arbeiten müssen oder planmäßig arbeitsfrei gehabt hätte. Zu Letzteren gehören etwa: schichtplanmäßig freie Tage oder Ausgleichstage, Ausgleich/Abfeiern von Überstunden, Samstags-, Sonn- oder Feiertage.⁹

Bei Teilzeitkräften, die arbeitsvertraglich nur an bestimmten festen Tagen, mit flexibler Arbeitszeit oder auf Abruf arbeiten,¹⁰ rechnen daher auch solche Tage mit Arbeitsunfähigkeit mit, an denen sie arbeitsvertraglich oder dienstplanmäßig ohnehin nicht eingesetzt worden wären. Ein Abstellen nur auf solche Tage, an denen der Arbeitnehmer zum

Arbeitseinsatz gekommen wäre, scheidet aus, weil dann der Sechswochenzeitraum bei dieser Personengruppe mehrfach vervielfältigt werden könnte. Das lässt der Gesetzeswortlaut nicht zu. War der Arbeitnehmer im maßgeblichen Zeitraum länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt, dann kann das Arbeitsverhältnis nicht selten in eine kritische Phase geraten und/oder es kann generell auf eine besondere Krankheitsanfälligkeit geschlossen werden, sodass zu eruieren ist, ob es hierfür vermeidbare betriebliche Ursachen gibt. Bei Kurzeiterkrankungen muss der Krankheitszeitraum auch keinen realen Arbeitstag des Teilzeitmitarbeiters erfassen.¹¹ Auch diese Krankheitstage zählen mit.

Wird der Arbeitnehmer im Laufe des Arbeitstages arbeitsunfähig, dann wird dieser Tag gem. § 187 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht mitgerechnet. Es zählt erst der Folgetag mit Arbeitsunfähigkeit.¹² Dagegen hat das BAG¹³ bei § 3 EZG angenommen, trete die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Arbeitspflicht des Arbeitnehmers ein, dann sei § 187 Abs. 1 Satz 1 BGB arbeitsrechtlich zu reduzieren mit der Folge, dass dieser Tag bei der Berechnung der dortigen Sechswochenfrist mitzählt. Diese Sichtweise lässt sich wegen gleichartiger Interessenlage auch auf § 167 Abs. 2 SGB IX übertragen.

Das BEM ist grds. auch dann durchzuführen, wenn im Einzelfall die Krankheitsursache bekannt ist, eine alsbaldige Rückkehr ausscheidet und evident erscheint, dass betriebliche Ursachen für die Krankheit nicht vorliegen,¹⁴ z.B. bei langwieriger Krebserkrankung oder nach schwerem Unfall mit mehrmonatiger Reha. Auch in solch einem Fall können in einem BEM-Gespräch eine kooperative Stimmung aufgebaut, Vertrauen in die Rückkehr entwickelt oder Befürchtungen und Ängste vor Destabilisierung, einem Prestige- oder Arbeitsplatzverlust genommen werden. Gleichzeitig fördert eine Gesundheitsförderung eine soziale Unternehmensphilosophie im Umgang mit seinen langzeiterkrankten Mitarbeitern. In solchen Konstellationen kann sich die gezeigte Sorge um den langzeiterkrankten Mitarbeiter durchaus auf dessen Psyche positiv auswirken und dient damit einem umfassenden Ge-

3 BAG, Beschl. v. 22.03.2016 - 1 ABR 14/14.

4 BAG, Urt. v. 24.03.2011 - 2 AZR 170/10.

5 Ritz/Schian in: Cramer/Fuchs/Hirsch/Ritz, SGB IX, 6. Aufl., § 84 Rn. 26.

6 BAG, Beschl. v. 13.03.2012 - 1 ABR 78/10; Düwell in: Dau/Düwell/Jousen, SGB IX, 4. Aufl., § 84 Rn. 69.

7 BAG, Beschl. v. 13.03.2012 - 1 ABR 78/10.

8 BAG, Urt. v. 20.11.2014 - 2 AZR 755/13.

9 Kossens in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 4. Aufl., § 84 Rn. 26.

10 Was z.B. im Einzelhandel häufig bei Studenten und Hausfrauen anzutreffen ist.

11 Beispiel: Der Arbeitnehmer ist von Montag bis Donnerstag arbeitsunfähig erkrankt, am Samstag, seinem einzigen planmäßigen Arbeitstag in dieser Woche, arbeitet er wieder.

12 Reinhard in: Erfurter Kommentar, 18. Aufl., bei § 3 EZG Rn. 34.

13 BAG, Urt. v. 21.09.1971 - 1 AZR 65/71.

14 Ebenso LArbG Hessen, Urt. v. 03.06.2013 - 13 Sa 1493/11.

sundheitsschutz. Das BEM muss aber tatsächlich durchführbar sein und darf nicht in einen laufenden Genesungsprozess störend eingreifen, z.B. während eines ununterbrochenen Aufenthalts des Betroffenen in einer Alkoholentziehungsklinik oder einer psychosozialen Anstalt. Hier sind vorher die behandelnden Ärzte zu konsultieren, etwa um den Beginn eines möglichen Verfahrens sachgerecht festlegen zu können.

Ist im Vorfeld bekannt oder ergibt sich im BEM-Verfahren, dass das Leiden auskuriert ist, dann ist dem Arbeitnehmer nach dem Gesetzeswortlaut trotzdem ein BEM anzubieten;¹⁵ das Leiden könnte ja auch betriebliche Gründe gehabt haben. Ist das nicht der Fall, dürfte dies den Arbeitnehmer allenfalls veranlassen, das BEM abzulehnen. Oder das trotzdem vom Arbeitnehmer gewünschte Verfahren dürfte dann schnell erledigt sein, wenn sich im BEM-Verfahren definitiv herausstellt, dass betriebliche Ursachen die Krankheit nicht ausgelöst haben und/oder betriebsinterne Lösungsmöglichkeiten ausscheiden.

Dagegen bleiben Zeiten außer Ansatz, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, weil hier die beiderseitigen Hauptleistungspflichten außer Kraft gesetzt sind. Das BEM entfällt auch bei einer dauernden Leistungsunfähigkeit des Arbeitnehmers.¹⁶ Ein BEM kann nur dann zielführend sein, wenn Chancen und tatsächliche Möglichkeiten einer vernünftigen alternativen (Weiter-/Rest-)Beschäftigung bestehen,¹⁷ selbst wenn nicht in näherer Zeit.

B. BEM und Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung

Das BEM lässt sich in drei Phasen untergliedern. Die erste ist die Einleitung des Verfahrens, die zweite die Klärung von möglichen behebbaren Krankheitsursachen und abschließend die Umsetzung der zu ergreifenden Maßnahme. Die Mitwirkung der Interessenvertretung i.S.v. § 176 SGB IX (insbesondere Betriebs-/Personalrat/Mitarbeitervertretung)¹⁸ – und bei schwerbehinderten Menschen zusätzlich der Schwerbehindertenvertretung (§§ 177 bis 180 SGB IX) – ist in allen drei Phasen unterschiedlich.

I. Erste Phase – Die Einleitung des Verfahrens

1. Initiativrecht

Nach § 167 Abs. 2 Satz 6 SGB IX können Betriebsrat – und bei schwerbehinderten Menschen zusätzlich die Schwerbehindertenvertretung – „verlangen“, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein BEM eingeleitet und durchgeführt wird. Beide haben bei der ersten Phase ein eigenes Initiativrecht, indem sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Arbeitgeber zwingend fordern können, ein BEM in die Wege zu leiten. Im Weigerungsfalle können sie dieses Recht im Beschlussverfahren der §§ 80 ff. ArbGG geltend machen.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte betroffen sind, hat die Schwerbehindertenvertretung – eigenständig und parallel zum Betriebsrat – die gleichen Rechte und Pflichten, die auch der Betriebsrat hat. Die Schwerbehindertenvertretung ist eine separate, rechtlich eigenständige Vertretung der schwerbehinderten Beschäftigten.

2. Überwachungsrecht

Der Betriebsrat hat zudem gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG i.V.m. § 167 Abs. 2 Satz 7 SGB IX darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an ein BEM. Im Rahmen dieser Überwachungspflicht hat der Arbeitgeber den Betriebsrat zu unterrichten, welchen namentlich benannten Arbeitnehmern unter Angabe der reinen Dauer der Fehlzeiten ein BEM anzubieten ist.¹⁹ Er hat dem Betriebsrat ferner die Anschreiben an den betroffenen Mitarbeiter mit den einzelnen Belehrungen/Hinweisen vorzulegen. Nur bei Kenntnis des kompletten Anschreibens/Konvoluts ist der Betriebsrat imstande zu prüfen, ob die Unterrichtung ordnungsgemäß war und der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.²⁰ Dies gilt selbst dann, wenn der betroffene Arbeitnehmer einer Weitergabe seiner Krankheitsdaten an den Betriebsrat widersprochen hat.²¹ Das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, insbesondere sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt keine andere Beurteilung.²² Diese gesetzlich vorgeschriebene Überwachungsaufgabe ist nicht von der vorherigen Einwilligung des Betroffenen abhängig.²³ Das Gesetz weist dem Betriebsrat die kollektive Verpflichtung zur Überwachung zu und macht sie in diesem Punkt nicht von der Einwilligung des Betroffenen abhängig. Der Zustimmungsvorbehalt des § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX bezieht sich nur auf den späteren Klärungsprozess. Hingegen kann der Betriebsrat nicht verlangen, dass ihm der Arbeitgeber auch das Antwortschreiben des Betroffenen ohne dessen Zustimmung zuleitet, weil er dessen Kenntnis zur Wahrnehmung seines Überwachungsrechts nicht benötigt.²⁴

15 Deinert, NZA 2010, 969.

16 LArbG Mainz, Urt. v. 07.03.2008 - 8 Sa 665/07; Kossens in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 4. Aufl., § 84 Rn. 28.

17 LArbG Mainz, Urt. v. 10.07.2017 - 3 Sa 153/17.

18 Im Folgenden nur: Betriebsrat.

19 BVerwG, Beschl. v. 04.09.2012 - 6 P 5/11; nunmehr auch VGH München, Beschl. v. 15.03.2016 - 17 P 14.2689.

20 BVerwG, Beschl. v. 30.01.2013 - 6 P 5/12.

21 BAG, Beschl. v. 07.02.2012 - 1 ABR 46/10; VGH München, Beschl. v. 15.03.2016 - 17 P 14.2689; Schmidt, Gestaltung und Durchführung des BEM, 2. Aufl., Rn. 70.

22 BVerwG, Beschl. v. 23.06.2010 - 6 P 8/09.

23 A.A. Richardi, Kommentar zum BetrVG, 16. Aufl., § 87 Rn. 619; kirchlicher Arbeitsgerichtshof, Urt. v. 28.11.2014 - M 06/2014 - BeckRS 2015, 65263.

24 BVerwG, Beschl. v. 23.06.2010 - 6 P 8/09.

II. Zweite Phase – Die Klärung

Hat der Beschäftigte der Durchführung des BEM zugestimmt,²⁵ beginnt der Prozess der Klärung, „wie“ die Krankheit überwunden und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. In dieser Phase sind der betroffene Mitarbeiter und – ggf. abhängig von der Person, die die Klärung durchführt – auch der Arbeitgeber zu beteiligen. Die Rahmenvorschrift von § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX verpflichtet den Arbeitgeber, mit dem Betriebsrat – und bei schwerbehinderten Menschen zusätzlich mit der Schwerbehindertenvertretung – die Möglichkeiten der Überwindung/Vermeidung einer Arbeitsunfähigkeit zu „klären“. Nach dieser Formulierung handelt es sich nicht um eine gemeinsame Aufgabe der Betriebspartner, für die diese gemeinsam (gleichberechtigt) zuständig wären, sondern primär um eine originäre Aufgabe des Arbeitgebers, bei deren Erledigung die Interessenvertretung zu beteiligen ist. Der Arbeitgeber ist der verantwortliche Arbeitsvertragspartner des Arbeitnehmers, den die Verpflichtung zur Anordnung und Durchführung des BEM trifft. Der Betriebsrat hat hier nur eine Mitwirkungsrolle. Folglich gibt es kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, dass – etwa durch Spruch der Einigungsstelle – die Aufgaben des BEM einem festen, auf Dauer gebildeten Gremium unter fester Einbeziehung des Betriebsrats/der Schwerbehindertenvertretung übertragen werden müssen.²⁶ Einer solch strikten Festlegung widerspricht § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, weil für die Klärungsphase zur Hinzuziehung des Betriebsrats und/oder der Schwerbehindertenvertretung die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters erforderlich ist. Nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers nehmen die Interessenvertretung und/oder die Schwerbehindertenvertretung an der Klärungsphase teil. Denkbar ist z.B., dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer nur die Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung aber nicht des Betriebsrats wünscht oder umgekehrt.

Unklar ist die Frage nach dem „Arbeitgeber“. Das ist eine solche Person des Unternehmens, die mit Innen- und Außenvertretungsmacht versehen befugt ist, für die Arbeitgeberseite gegenüber dem Betriebsrat und dem Arbeitnehmer die letztlich verbindlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, nennen wir ihn den „Bestimmer“. Führt der Bestimmer als „Arbeitgeber“ die Klärungsphase des BEM durch,²⁷ dann ist er mitten im Fall und auch imstande, mit dem Betriebsrat die gebotenen Klärungsgespräche führen zu können. Problematisch wird es dann erst, wenn er nach Beendigung der Klärungsphase dem Arbeitgeber eine vorzunehmende Maßnahme vorschlagen soll. Die identische Person spricht sich dann selbst im Wege eines Insichgeschäfts eine Empfehlung aus, die sie dann als Bestimmer auf Arbeitgeberseite in der Umsetzungsphase auf ihre Effizienz und Durchführbarkeit überprüfen soll. Das passt nicht recht.

Gehört der Bestimmer – was dem Geiste des BEM eher entsprechen dürfte – dem BEM-Team²⁸ nicht an, dürfe er als maßgebliche Person mangels detaillierter Kenntnis i.d.R. nicht der geeignete Gesprächspartner für die Klärungsgespräche mit dem Betriebsrat sein. Er ist in der dritten Phase selbst nur Empfänger einer Empfehlung von Dritten.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BAG²⁹ und des LArbG Hamburg³⁰ lässt sich diese unklare gesetzliche Regelung praktisch handhaben, indem die vom Arbeitgeber für die Klärungsphase bestimmte Person – auf sie kann der Betriebsrat zielgerichtet argumentativ Einfluss nehmen – im Einzelfall auch mit Innen- und Außenwirkung ermächtigt ist/wird, mit dem Betriebsrat die verbindlichen Klärungsgespräche zu führen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist den Betriebspartnern der Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung i.S.v. § 88 BetrVG zu empfehlen. Darin können sie sich auf eine feste Beteiligung des Betriebsrats einigen, indem ein Betriebsratsmitglied ein gleichberechtigtes Mitglied des BEM-Teams wird. Allerdings muss auch bei einer die Mitbestimmungsrechte ausdehnenden freiwilligen Betriebsvereinbarung im Einzelfall stets die Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers für die Hinzuziehung des Betriebsrats gewährleistet sein, weil sein Zustimmungrecht umfassend ist. Widerspricht der betroffene Arbeitnehmer einer solch weiten Hinzuziehung, dann können auch in solchen Fällen der Betriebsrat/die Schwerbehindertenvertretung nicht Teil seiner Klärungsphase sein. Der Arbeitnehmer ist zwar nicht Partner einer freiwilligen Betriebsvereinbarung, er kann aber auch in dieser Konstellation der Hinzuziehung eines Betriebsratsmitglieds widersprechen. Dann wird diese Betriebsvereinbarung bezüglich der Beteiligung des Betriebsrats im konkreten Einzelfall gegenstandslos, der Betriebsrat bleibt dann außen vor. Der Zustimmungsvorbehalt des Arbeitnehmers sichert ihm, dass möglichst nur ein enger Personenkreis mit seinen persönlichen Daten in Berührung kommt. Daher hat er die Möglichkeit, Betriebsrat und/oder ggf. Schwerbehindertenvertretung ganz aus dem Klärungsprozess fernzuhalten, falls ihm das Vertrauen zu diesem Personenkreis generell fehlt. Denkbar ist aber auch, dass solche Bedenken – und dieser Fall dürfte in der Praxis weit eher wahrscheinlich sein – bei ihm nur bei Einzelpersonen

25 Seine Zustimmung muss in jedem Stadium des laufenden BEM-Verfahrens vorliegen. Er kann sie jederzeit bis zum Ende der Klärungsphase versagen; dann ist das laufende Verfahren beendet.

26 LArbG Hamburg, Beschl. v. 20.02.2014 - 1 TaBV 4/13.

27 Ob diese personelle Konstellation dem betroffenen Arbeitnehmer das nötige Vertrauen schenkt, ihm solle mit dem BEM in erster Linie geholfen werden, dürfte vielfach zweifelhaft sein.

28 Ggf. nur bestehend aus einer einzigen vom Arbeitgeber benannten Person.

29 BAG, Beschl. v. 22.03.2016 - 1 ABR 14/14.

30 LArbG Hamburg, Beschl. v. 20.02.2014 - 1 TaBV 4/13.

des Betriebsrats bestehen. Daher muss gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer ein Wahlrecht hat, dass einzelne namentlich zu benennende Betriebsratsmitglieder nicht am Verfahren zu beteiligen sind. Es ist dann Sache des Betriebsrats, aus dem restlichen Gremium das zu entsendende Mitglied zu bestimmen. Auch dieses Betriebsratsmitglied kann der Arbeitnehmer dann ablehnen. Von daher bietet es sich an, dem Arbeitnehmer schon von vornherein die Auswahl aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder zuzubilligen. Ein Auswahlrecht greift auch bei der Schwerbehindertenvertretung für die Vertrauensperson/den Stellvertreter.

Der Begriff der „Klärung“ ist nicht der traditionellen Qualifizierung der Mitbestimmungsrechte zuzuordnen.³¹ Wer mit einem anderen etwas zu klären hat, der muss mehr machen als ihn zu einer bestimmten Maßnahme nur anzuhören; er braucht aber nicht seine Zustimmung.³² Es ist in eine vertiefte Diskussion mit dem Ziel einer Verständigung³³ unter Abwägung aller Aspekte des Einzelfalls mit dem Klärungspartner einzutreten und es soll um ein einvernehmliches Ergebnis in dem Klärungsprozess gerungen und möglichst auch gefunden werden. Dieser Klärungsprozess dient letztlich dem obersten Ziel, eine sachdienliche und optimale betriebsinterne Lösungsmöglichkeit zur Verringerung der Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu finden, also die Ziele des BEM zu erreichen. Die Unterbreitung von Vorschlägen³⁴ an den Arbeitgeber zur Einleitung der dritten Phase des BEM erfordert einen erfolgreich abgeschlossenen Klärungsprozess zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat/Schwerbehindertenvertretung beim Abschluss des Klärungsverfahrens nicht einvernehmlich auf eine dem Arbeitgeber vorzuschlagende Maßnahme einigen, entsteht ein Dissens, der dem Arbeitgeber unter Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen mitzuteilen ist. Ist ein gleichberechtigtes BEM-Team gebildet, dürfte insoweit die Mehrheit entscheiden. Da der Arbeitnehmer die gesamte Zeit am Klärungsverfahren zu beteiligen ist, werden ihm die Vorgänge bekannt sein. Dann ist es sachgerecht, dass auch der Arbeitgeber über mögliche unterschiedliche Auffassungen im BEM-Team informiert wird, sofern ihm die Fakten nicht ohnehin aus eigener Anschauung bekannt sind.

Nach § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX erfolgt die Klärung von Möglichkeiten durch den Arbeitgeber und den „Betriebsrat“. Ansprechpartner und Ort der Willensbildung ist grds. der Betriebsrat, also das Gremium. Dieses wird durch den Vorsitzenden vertreten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BetrVG). Gehört allerdings ein Mitglied des Betriebsrats dem BEM-Team an, steht eher zu erwarten, dass dann auch die Klärung mit dem Gremium reibungsloser verläuft. Der Betriebsrat hat zudem in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern die Möglichkeit, nach § 28 Abs. 1 BetrVG Ausschüsse zu bilden und ihnen konkrete Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Auch in Betrieben mit weniger als 100 Arbeitnehmern können ein-

zelne, insbesondere die spätere Entscheidung vorbereitende Aufgaben im Einzelfall auch auf ein Betriebsratsmitglied übertragen werden.³⁵ Diese Vorgehensweise sollte insbesondere für das Betriebsratsmitglied in Erwägung zu ziehen sein, das im Wege einer freiwilligen Betriebsvereinbarung Mitglied des BEM-Teams ist. So werden Reibungsverluste vermieden und es ist insbesondere gewährleistet, dass die im Verfahren herangezogenen Daten des Arbeitnehmers möglichst auf einen engen Personenkreis beschränkt bleiben. Auch dürfte dies mitunter die Bereitschaft des Arbeitnehmers steigern, den Betriebsrat in der Klärungsphase am BEM zu beteiligen.

III. Dritte Phase – Umsetzung einer Maßnahme

Nach Abschluss der Klärungsphase unterbreitet das BEM-Team dem Arbeitgeber als Empfehlung eine zu ergreifende Maßnahme. Erweist sich als Ergebnis des Klärungsverfahrens, dass betriebliche Ursachen für die überdurchschnittlichen Fehlzeiten des Arbeitnehmers ausscheiden, wird das BEM-Team dem Arbeitgeber auch keine vom Betrieb zu ergreifende Maßnahmen vorschlagen können. Kann dagegen nicht ausgeschlossen werden, dass vom Arbeitgeber veränderbare Faktoren für die Fehlzeiten zumindest mitursächlich sein können, ist eine entsprechende auf Abhilfe gerichtete sachgerechte Empfehlung zu erwarten.

Ob und ggf. welche Maßnahmen der Arbeitgeber nach einem mit positivem Ergebnis verlaufenden Verfahren tatsächlich durchführt, entscheidet allein er. Er bleibt für den gesamten Ablauf des BEM-Verfahrens letztverantwortlich. Für die dritte Phase besteht per se kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Unterlässt der Arbeitgeber allerdings eine ihm aufgetragene Maßnahme, muss er damit rechnen, dass eine spätere krankheitsbedingte Kündigung deswegen sozial nicht gerechtfertigt ist. Das gilt aber nur, wenn die Durchführung der Maßnahme in seiner alleinigen Macht steht. Ist die vom Arbeitgeber zu ergreifende Maßnahme – es dürfte i.d.R. wohl zunächst die Empfehlung des BEM-Teams sein – mitbestimmungspflichtig und stimmt der Betriebsrat nicht zu, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, wegen der fehlenden Zustimmung ein im Einzelfall mögliches arbeitsgerichtliches Zustimmungsersetzungsverfahren durchzuführen. Die Maßnahme ist dann zu unterlassen. Dagegen ist es dem Arbeitgeber zumutbar, die ggf. zuständige Einigungsstelle anzurufen. Macht er geltend, die vorgeschlagene Maßnahme

31 Düwll in: Dau/Düwll/Joussen, SGB IX, 4. Aufl., § 84 Rn. 68.

32 Wäre dies der Wille des Gesetzgebers gewesen, hätte es nahegelegen, den gängigen Terminus „Zustimmung“ zu verwenden.

33 BAG, Beschl. v. 22.03.2016 - 1 ABR 14/14.

34 Vgl. als Beispiele: Schwab in: Arbeitsrechtslexikon: Betriebliches Eingliederungsmanagement II. 5.

35 Vgl. Thüsing in: Richardi, Kommentar zum BetrVG, 16. Aufl., § 28 Rn. 6; Fitting, Kommentar zum BetrVG, 28. Aufl., Rn. 16.

sei sachfremd/nicht zielführend, ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat er dies in einem späteren Verfahren durch konkreten Sachvortrag nachzuweisen und dass er diese Behauptung schon im BEM-Verfahren rechtzeitig ergebnislos vorgebracht hat. Setzt die Umsetzung der im BEM erarbeiteten Empfehlung einen Mitwirkungsakt des Arbeitnehmers voraus, kann der Arbeitgeber ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Äußert sich der Arbeitnehmer nicht, dürfte i.d.R. eine verschärfte Nachfrist angezeigt sein verbunden mit der Androhung, dass für den Fall des erneuten fruchtlosen Fristablaufs ggf. eine den Arbeitnehmer belastende Maßnahme des Arbeitgebers bis zum Ausspruch einer Kündigung droht.

Der Beendigungszeitpunkt ist bedeutsam für die Frage, ab wann ein eventuell neues BEM-Verfahren nach erneuter erheblicher Fehlzeiten (siehe oben A.) einzuleiten ist.³⁶ Die Zeit der Umsetzung der empfohlenen oder einer eigenen Maßnahme durch den Arbeitgeber ist Teil des laufenden BEM-Verfahrens. Mitunter können im Einzelfall in dieser letzten Phase auch mehrere Aktionen durch den Arbeitgeber durchgeführt werden. Erst mit Abschluss der letzten Maßnahme ist dann das BEM beendet.

IV. Allgemeine Mitbestimmungsrechte beim BEM

Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht, das den inneren Ablauf eines in Gang gesetzten BEM-Verfahrens oder die Qualität/Wirksamkeit der empfohlenen und vom Arbeitgeber dann auch letztlich ergriffenen Maßnahmen umfasst.³⁷ Das BEM ist als „Rechtsinstitut“ als solches nicht mitbestimmungspflichtig. Führt dagegen der Arbeitgeber im Rahmen des BEM zu dessen Ausgestaltung ein bestimmtes formalisiertes Verfahren mit der Festlegung von allgemeinen Kriterien ein, wird damit oftmals ein Bezug zum betrieblichen Zusammenleben (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG), zu allgemeinen Regelungen zur Datennutzung (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) und zum Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) hergestellt, sodass zu deren Festlegung ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht. Das gilt etwa für eine Betriebsvereinbarung für ein BEM, wie es eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen werden soll.³⁸ Können sich die Betriebspartner auf eine solche kollektive Regelung nicht einigen, entscheidet die Einigungsstelle. Will der Arbeitgeber im Laufe oder als Ergebnis des Klärungsprozesses eine bestimmte Maßnahme durchführen, so ist für jede einzelne Regelung zu prüfen, ob diese Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats auslöst, die dann nicht etwa wegen des BEM-Verfahrens mit der Einbindung des Betriebsrats im Klärungsprozess eingeschränkt sind.³⁹ Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats setzt ein, wenn für den Arbeitgeber eine gesetzliche Handlungspflicht besteht und wegen des Fehlens zwingender Vorgaben betriebliche Regelungen erforderlich sind, um das vom Gesetz vorgege-

bene Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erreichen.⁴⁰

36 Siehe hierzu LArbG Schleswig-Holstein, Urt. v. 03.06.2015 - 6 Sa 396/14 - für die Folgezeit nach Ablehnung eines BEM durch den Arbeitnehmer.

37 BAG, Beschl. v. 22.03.2016 - 1 ABR 14/14.

38 Düwell in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, 4. Aufl., § 84 Rn. 69, 72.

39 Siehe BAG, Beschl. v. 13.03.2012 - 1 ABR 78/10; LArbG Hamburg, Beschl. v. 20.02.2014 - 1 TaBV 4/13.

40 BAG, Beschl. v. 08.06.2004 - 1 ABR 13/03.

Arbeitnehmerüberwachung und (Menschen-)Recht auf Achtung des Privatlebens EGMR, Urt. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“

RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Detlef Grimm und
Wiss. Mit. Malte Göbel*

A. Problemstellung

Zum zweiten Mal hat ein Spruchkörper des EGMR – diesmal die „Große Kammer“, die mit 17 der 47 Richter des EGMR besetzt ist – über den Fall „Barbulescu“ geurteilt. Zu entscheiden war darüber, ob ein Arbeitgeber heimlich auf das dienstliche Postfach seines Arbeitnehmers zugreifen darf, um zu kontrollieren, ob der Arbeitnehmer privat chattet. In der Fragestellung zeigt sich plastisch das Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsbedarf des Arbeitgebers und dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Prüfungsansatz ist das auch im Arbeitsverhältnis geltende (Menschen-)Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK. Das Urteil des EGMR bewirkt im Stil einer Leitentscheidung eine Anpassung des Datenschutzniveaus der EMRK an das der am 25.05.2018 geltenden neuen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem ab dem 25.05.2018 geltenden neuen BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

I. Dem EGMR lag die Frage vor, ob ein Arbeitnehmer unter Berufung auf Informationen entlassen werden darf, die der Arbeitgeber nur durch die heimliche Durchsicht des E-Mail-Postfachs des Arbeitnehmers erlangen konnte. Die 4. Kammer des Gerichtshofs hatte diese Frage noch am 12.01.2016 mit 6:1 Stimmen bejaht,¹ während die Große Kammer sie nunmehr mit 11:6 Stimmen verneint hat.²

* Loschelder, Köln.

1 EGMR, Beschl. v. 12.01.2016 - 61496/08 - „Barbulescu“.

2 EGMR, Urt. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“.

II. Das konkrete Ergebnis erklärt sich vor allem unter Berücksichtigung der Details des Einzelfalls und scheint daher lediglich als Lösung einer Spezialfrage relevant. Die besondere Bedeutung resultiert daraus, dass der EGMR anhand des Falls neue Grundsätze für den Beschäftigtendatenschutz aufgestellt hat, die die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Arbeitsrechts künftig als positive Schutzpflichten zu beachten haben.³ Der EGMR führt dazu aus, da bisher kein gemeinsamer Standard bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen festgestellt werden könne, hätten die Mitgliedstaaten in diesem Bereich einen weiten Ermessensspielraum. Die Grenze dieses Spielraums zieht der EGMR da, wo Überwachungsmaßnahmen des Arbeitgebers nicht von angemessenen und ausreichenden Garantien gegen Missbrauch begleitet werden – und wird anschließend ziemlich konkret.

Sechs Prüfungspunkte müssen künftig von den Mitgliedstaaten (und deren Gerichten) bei der Beurteilung der Frage, ob eine Überwachungsmaßnahme im Arbeitsverhältnis rechtmäßig ist, im Sinne einer Checkliste berücksichtigt werden.⁴

1. Wesentlich sei zunächst, ob der Arbeitnehmer über die Datenerhebung unterrichtet wurde. Eine Unterrichtung sei dabei nur mit Art. 8 EMRK vereinbar, wenn sie Art und Ausmaß der Überwachung (transparent) deutlich macht und vor Beginn der Maßnahme gegeben wird.
2. Staatliche Behörden müssten zudem das Ausmaß der Überwachung durch den Arbeitgeber berücksichtigen und inwieweit die Überwachung in das Privatleben des Arbeitnehmers eindringt.
3. Ebenso seien die legitimen Gründe des Arbeitgebers zur Rechtfertigung der Überwachung von Kommunikation im Arbeitsverhältnis für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme heranzuziehen.
4. Weiter sei maßgeblich, ob der Arbeitgeber ein Überwachungssystem hätte einrichten können, das weniger stark in die Rechte der Arbeitnehmer eingreift.
5. Die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme hänge außerdem von ihren Folgen für den Arbeitnehmer ab und davon, wie der Arbeitgeber ihre Ergebnisse gebraucht hat, insbesondere ob er sie genutzt hat, um den ursprünglichen Zweck der Maßnahme zu erreichen.
6. Zuletzt müssten für den Arbeitnehmer besonders bei intensiven Maßnahmen angemessene Garantien bestehen, die sicherstellen, dass der Arbeitgeber vom Inhalt der Kommunikation nur Kenntnis nehmen darf, wenn der Arbeitnehmer vorher von dieser Möglichkeit unterrichtet worden ist.

Zudem haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass ein von einer Überwachungsmaßnahme betroffener Arbeitnehmer ein Gericht anrufen kann, um klären zu lassen, ob diese Vorgaben eingehalten worden sind.⁵

III. Nach Maßgabe dieser Kriterien stellt der EGMR fest, dass die rumänischen Gerichte weder eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt noch beachtet hätten, dass der Be-

schwerdeführer vor Durchführung der Maßnahme vom Arbeitgeber nicht informiert worden war. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt.

Zwei Feststellungen des EGMR lassen erkennen, dass weitere als die sechs dargestellten Kriterien im Einzelfall relevant waren:

1. Einmal führt der EGMR aus, die rumänischen Gerichte hätten den Zweck der E-Mail-Überwachung schon nicht ausreichend überprüft. Das LG Bukarest habe zwar Gründe für die Überwachung, etwa die Notwendigkeit, das Informationssystem des Unternehmens zu schützen, angeführt, aber eine konkrete Gefährdung dieser Belange sei dem Beschwerdeführer nie vorgeworfen worden. Daher handele es sich bloß um theoretische Hinweise. Übersetzt bedeutet das: Die heimliche Überwachung eines rein dienstlich genutzten E-Mail-Kontos ist nach neuester EGMR-Rechtsprechung nur zulässig, wenn Verdacht auf eine konkrete Gefährdung der Interessen des Unternehmens besteht. Rein abstrakte Gefahren rechtfertigen die Überwachung nicht.⁶ Ein Eingriff in das Recht des Arbeitnehmers auf Privatheit muss folglich durch ausreichend gewichtige Belange des Arbeitgebers gerechtfertigt werden.

2. Etwas missverständlich ist die darauffolgende Feststellung des EGMR, die rumänischen Gerichte hätten die Folgen der Datenerhebung für den Arbeitnehmer nicht berücksichtigt. Als Folge der Datenerhebung zieht der EGMR den Umstand heran, dass der Arbeitnehmer entlassen worden sei.⁷ Damit wäre als Folge der Datenerhebung allerdings nicht nur die unmittelbare Verletzung des Rechts auf Privatheit gem. Art. 8 EMRK in die Abwägung einzustellen, sondern auch jede denkbare Folge der Aufdeckung eines Verstoßes. Diese Folgen können nicht in eine Verhältnismäßigkeitsprüfung einbezogen werden, da sie von den möglichen Verstößen des Arbeitnehmers abhängen, die dem Arbeitgeber vor der Datenerhebung nicht bekannt sein können. In die Abwägung kann daher nur die Intensität des Eingriffs in die (Menschen-) Rechte des Arbeitnehmers einbezogen werden.

C. Kontext der Entscheidung

Im Januar 2016 hatte die 4. Kammer des EGMR noch keine Schwierigkeiten damit gehabt, die von den rumänischen Gerichten zugelassene Durchsicht der rein dienstlichen E-Mail-Korrespondenz durch den Arbeitgeber unbeanstandet zu lassen.⁸ Erst aufgrund der neuen Anforderungen,

3 EGMR, Ur. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 113 ff.

4 EGMR, Ur. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 121; dazu Dzida/Klopp, ArbRB 2017, 376, 377.

5 EGMR, Ur. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 122.

6 EGMR, Ur. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 135.

7 EGMR, Ur. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 137.

8 EGMR, Beschl. v. 12.01.2016 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 56 ff.

denen zufolge eine Datenerhebung transparent und verhältnismäßig sein muss, konnte die Große Kammer zu der Überzeugung gelangen, dass die rumänischen Gerichte sich EMRK-widrig verhalten hatten.

Die Entscheidung ist aber auch in Bezug auf die konkrete Fallfrage, ob ein Arbeitgeber verdeckt den ausschließlich dienstlichen E-Mail-Verkehr eines Arbeitnehmers überprüfen kann, von Bedeutung. Diese Frage war in Deutschland bisher umstritten. Zwar besteht grds. Einigkeit darüber, dass ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber auf dessen Aufforderung hin seine dienstliche E-Mail-Korrespondenz vorlegen muss. Von dieser Möglichkeit muss der verdeckte Zugriff des Arbeitgebers auf das E-Mail-Postfach eines Arbeitnehmers unterschieden werden. Teils wurde eine solche heimliche Kontrolle zur Abwehr rein abstrakter Gefahren immer als unzulässig empfunden.⁹ Teilweise wurden stichprobenartige Kontrollen auch ohne konkreten Anfangsverdacht für zulässig erachtet,¹⁰ wobei ausgeschlossen werden musste, dass eine lückenlose Überwachung stattfindet.¹¹

Diese Streitfrage hat sich aufgrund der Entscheidung des EGMR für die Praxis erledigt. Die anlasslose heimliche Überwachung eines E-Mail-Postfachs ist mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht vereinbar. Auf einer ähnlichen Linie hat das BAG vor kurzem den verdeckten Einsatz einer „Keylogger“-Software als unzulässig eingeordnet und dabei ebenfalls den Grundsatz der Transparenz bei Datenerhebungen herausgestellt.¹²

D. Auswirkungen für die Praxis

Die mit der Entscheidung des EGMR vorgenommene Gestaltung des Beschäftigtendatenschutzrechts nähert das in der EMRK vorgesehene Datenschutzniveau dem der DSGVO und des BDSG an. Sowohl das Transparenzgebot als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind künftig feste Bestandteile des Beschäftigtendatenschutzrechts der EMRK. Da nur sechs¹³ der 34 Konventionsstaaten überhaupt über Regelungen verfügen, die das Problem der Privatheit am Arbeitsplatz betreffen, bewirkt das Urteil für viele Konventionsstaaten eine Anhebung des Datenschutzniveaus am Arbeitsplatz.

Für das Recht des Beschäftigtendatenschutzes in Deutschland sind mit dem Urteil dagegen keine wesentlichen Neuerungen verbunden. Der EGMR implementiert mit der ersten der oben genannten Vorgaben ein Transparenzgebot ins Beschäftigtendatenschutzrecht der EMRK. Dieses ist nach dem Wortlaut der Urteilspassagen zwar prinzipiell ohne Ausnahme und damit weitergehend als die Transparenzanforderungen des BAG. Die Aussagen des EGMR müssen wohl im Kontext des konkreten Falls verstanden werden. Ein Transparenzgebot ohne Ausnahme, das eine heimliche Ermittlung auch bei einem konkreten Verdacht von Straftaten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen verbieten würde, wäre eine viel zu weitgehende Ein-

schränkung der Informationsinteressen des Arbeitgebers.¹⁴ Das Urteil des EGMR kann daher nur die im konkreten Fall in Rede stehenden anlasslosen Ermittlungen ohne dokumentierten Anfangsverdacht betreffen. Ein so verstandenes Transparenzgebot besteht im deutschen Recht als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ohnehin.¹⁵

Viele ältere Betriebsvereinbarungen zum Beschäftigtendatenschutz, die im Hinblick auf die am 25.05.2018 in Kraft tretende DSGVO ohnehin erneuert werden müssen, genügen noch nicht den Transparenzanforderungen des EGMR.¹⁶ Hier besteht erheblicher Anpassungsbedarf.

Transparenz im Hinblick auf die Möglichkeit einer Überwachung könnte bspw. durch automatische „Pop-up-Benachrichtigungen“ im Bildschirm erfolgen. Diesen Weg zur Transparenz hatte die sog. Art. 29 Arbeitsgruppe der EU bereits im Jahr 2002 vorgeschlagen.¹⁷

Nicht befasst hat sich die Große Kammer mit anderen Fallgestaltungen des Zugriffs auf ein ausschließlich dienstlich genutztes E-Mail-Postfach von Arbeitnehmern ohne konkretisierten Anfangsverdacht, z.B. bei der langandauernden Abwesenheit von Arbeitnehmern. Unseres Erachtens muss es hier bei der Rechtfertigungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG (ab 25.05.2018 § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG) bleiben, wenn bspw. ein Arbeitnehmer über lange Zeit erkrankt ist und im Hinblick auf die Geschäftskorrespondenz auf den E-Mail-Account zugegriffen werden muss. Allerdings bedarf es im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer dokumentierten Dringlichkeitsprüfung nach vorangegangenem mehrmaligen erfolglosen Versuch, den Arbeitnehmer zur Zustimmung zur Einsichtnahme zu bewegen. Nach entsprechender Ankündigung kann dann – Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engen Sinne vorausgesetzt – unter Wahrung organisatorischer Maßnahmen

9 Wedde in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 5. Aufl. 2016, § 32 Rn. 119.

10 Byers in: Weth/Herberger/Wächter, Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis, 2014, B., VIII., Rn. 29; Lembke in: Henssler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2016, Vorbem. BDSG Rn. 92; Lelley, Compliance im Arbeitsrecht, Rn. 437; Heldmann, DB 2010, 1235, 1238.

11 Byers in: Weth/Herberger/Wächter, Daten- und Persönlichkeitsschutz im Arbeitsverhältnis, 2014, B., VIII., Rn. 29; Tschöpe/Grimm, Arbeitsrecht Handbuch, 10. Aufl. 2017, Teil 6 F, Rn. 136.

12 BAG, Urt. v. 27.07.2017 - 2 AZR 681/16, dazu Grimm/Göbel, EWiR 2017, 731 sowie Oberthür, JM 2018, 106.

13 Sondervotum Raimondi u.a., EGMR, Urt. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 5.

14 Vgl. Sörup, ZD 2017, 571, 574.

15 Ebenso Sörup, ZD 2017, 571, 573; a.A. Dzida/Klopp, ArbRB 2017, 376, 378.

16 So auch Dzida/Klopp, ArbRB 2017, 376, 378.

17 Working document on the surveillance of electronic communications in the workplace vom 29.05.2002, abrufbar unter www.ec.europa.eu/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2002/wp55_en.pdf (zuletzt abgerufen am 17.01.2018).

zum Datenschutz (z.B. Hinzuziehung von Betriebsrat und Datenschutzbeauftragten) eine Öffnung zur Sichtung der dienstlichen E-Mails durchgeführt werden.¹⁸

E. Bewertung

Der EGMR hat die Beschwerde eines rumänischen Arbeitnehmers genutzt, um die Maßstäbe der EMRK für die rechtmäßige Erhebung von Daten im Arbeitsverhältnis neu zu definieren. Damit erhält Art. 8 Abs. 1 EMRK im Datenschutzrecht künftig eine klare Kontur und gewinnt an Bedeutung. Dies ist angesichts der großen Reichweite von EGMR-Entscheidungen sehr zu begrüßen.

Kritischer kann man – im Einklang mit dem Sondervotum von sechs der 17 Richter der Großen Kammer¹⁹ – das Urteil in der Frage, ob ein Arbeitgeber ein rein dienstlich zu nutzendes E-Mail-Postfach eines Arbeitnehmers durchsehen darf, betrachten. Diese Frage kann man verneinen, man kann sie aber auch mit guten Argumenten bejahen.²⁰ Der Arbeitgeber hat oft kein anderes Mittel, um das Verhalten seiner Arbeitnehmer im Hinblick auf Regelverstöße zu überprüfen. Eine offene Ermittlung kommt nicht infrage, da ein Arbeitnehmer, wenn sie vor regelmäßigen Überprüfungen gewarnt wurde, keine privaten E-Mails speichern würden. Ohnehin ist das Recht des Arbeitnehmers auf Privatheit auf ein Minimum reduziert, wenn es bei der Post ohnehin nur um dienstliche E-Mails geht. Die Auffassung des EGMR, dass ein mitgliedstaatliches Gericht in dieser Abwägungsentscheidung ohne Menschenrechtsverstoß nicht zu einem anderen Ergebnis kommen kann als nunmehr der EGMR, interpretiert das Recht auf Privatheit gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK doch sehr weit.

18 Checkliste zum Vorgehen im Einzelnen bei Tschöpe/Grimm, Arbeitsrecht Handbuch, 10. Aufl. 2017, Teil 6 F, Rn. 138.

19 Sondervotum Raimondi u.a., EGMR, Urt. v. 05.09.2017 - 61496/08 - „Barbulescu“ Rn. 23.

20 Bei Nichtvorliegen eines konkreten Verdachts einer Pflichtverletzung verneinend Däubler, NZA 2017, 1481, 1487 m.w.N.

Sozialrecht

Kein „Rentenabschlag“ nach Erstattungsleistung eines Haftpflichtversicherers BSG, Urt. v. 13.12.2017 - B 13 R 13/17 R

Ri'inBSG Ingrid Bergner

A. Problemstellung

Wer einen Unfall erleidet und deshalb nicht mehr arbeiten kann bzw. arbeitslos wird, nimmt ggf. Rente wegen Erwerbs-

minderung oder vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch. Im Fall eines Fremdverschuldens ist der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer unter Umständen zivilrechtlich verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger die gezahlten Beträge der vorgezogenen Rente zu erstatten (Leistungsregress).¹ Darüber hinaus muss dieser auch die Rentenversicherungsbeiträge, die aufgrund des unfallbedingten Verdienstausfalls bis zur regulären Altersgrenze entgangen sind, zahlen (Beitragsregress).²

Es stellt sich die Frage, ob damit die Unfallauswirkungen im Rentenrecht bereits hinreichend ausgeglichen sind. Denn bei einem vorzeitigen Rentenbezug sieht das Gesetz seit 1992 regelmäßig einen lebenslangen versicherungsmathematischen Abschlag – den sog. geminderten Zugangsfaktor – vor. Muss der Schädiger auch diesen „Rentenkürzungsschaden“ ersetzen (zivilrechtliche Lösung) oder ist wegen der Erstattungsleistungen eine Ausnahme von der Rentenminderung begründet (sozialrechtliche Lösung)? Zu dem folgenden Sachverhalt liegen inzwischen höchstrichterliche Entscheidungen von BGH und BSG vor.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger (Jahrgang 1945) hatte im Jahr 2003 einen fremdverschuldeten Verkehrsunfall, für dessen Schadensausgleich der beigeladene Haftpflichtversicherer in vollem Umfang haftet. Der Kläger bezieht außerdem auch eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wegen der Verletzungsfolgen wurde der Kläger arbeitsunfähig und schließlich arbeitslos. Er nahm deshalb 51 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit einem geminderten Zugangsfaktor ($51 \times 0,003 = 0,847$) in Anspruch. Diese wurde dem beklagten Rentenversicherungsträger von dem Beigeladenen im Regressweg erstattet. Letzterer zahlte außerdem die Beiträge zur Rentenversicherung, die ohne Unfall des Klägers bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren angefallen wären.

Für die anschließende Regelaltersrente im Jahr 2010 legte die Beklagte ebenfalls einen geminderten Zugangsfaktor von 0,847 zugrunde. Mit seinem Begehren auf höhere Regelaltersrente hatte der Kläger im Widerspruchsverfahren keinen Erfolg.

In einem Schadensersatzprozess gegen den Beigeladenen mit Beteiligung der Beklagten als Streithelferin verlor der Kläger in letzter Instanz vor dem BGH.³ Selbst dann, wenn ein unfallursächlicher Rentenkürzungsschaden aufgrund

1 §§ 823, 842 BGB, § 116 Abs. 1 SGB X; vgl. etwa BGH, Urt. v. 18.05.2010 - VI ZR 142/09.

2 §§ 823, 842, 843 BGB, § 119 SGB X; vgl. etwa BGH, Urt. v. 10.12.1991 - VI ZR 29/91.

3 BGH, Urt. v. 20.12.2016 - VI ZR 664/15.

sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen eingetreten sein sollte – so der BGH –, hätte der Kläger keinen entsprechenden zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch. Der Anspruch wäre vielmehr nach § 116 SGB X auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergegangen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Regelaltersrente ab Juni 2010 mit einem Zugangsfaktor von 1,0 zu gewähren. Aufgrund der Erstattung der Rentenzahlungen durch die Beigeladene habe der Kläger die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB VI „nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen“. Mit einer Sprungrevision hat die Beklagte eine Verletzung von §§ 77 und 187a SGB VI gerügt. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstanden, könnten allein durch Zahlung zusätzlicher Beiträge nach § 187a Abs. 1 Satz 1 SGB VI ausgeglichen werden.

Der 13. Senat des BSG hat die Sprungrevision der Beklagten zurückgewiesen. Zumindest wenn die von einem Versicherten vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente vollständig erstattet wird, ist bei der Berechnung der darauf folgenden Regelaltersrente ein Zugangsfaktor von 1,0 anzuwenden. Zwar hat das BSG – anders als das Sozialgericht – die Regelung des § 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB VI nicht für unmittelbar anwendbar erachtet. Danach wird der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte (EP), die Versicherte bei einer Rente wegen Alters „nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben“, monatlich wieder um 0,003 erhöht. Es handelt sich um eine Ausnahme zu § 77 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, wonach für diejenigen EP, die bereits Grundlage einer früheren Rente waren, der frühere – abgesenkte – Zugangsfaktor maßgeblich bleibt.

Das BSG wendet die Ausnahmeregelung aber analog an, wenn der Versicherte die vorzeitige Altersrente mit den darin enthaltenen EP zwar tatsächlich in Anspruch genommen hat, diese aber vollständig erstattet worden ist. Es liegt insoweit eine planwidrige Regelungslücke vor, weil der Gesetzgeber solche Fälle bei der Einführung des Zugangsfaktors nicht in den Blick genommen hat. Erst recht keine Bestimmungen dazu enthalten die viel älteren Vorschriften der §§ 116 SGB X ff., die den Übergang der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche (§ 116 SGB X) und speziell der vom Schadensersatz umfassten Beitragsansprüche (§ 119 SGB X) auf den Sozialversicherungsträger regeln. Mit § 75 Abs. 4 SGB VI hat der Gesetzgeber im RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.07.2004 (BGBl. I, 1791) zwar eine besondere Regelung geschaffen, damit die im Schadensfall neben einer vorzeitigen Altersrente regressierten Beiträge auch in einer späteren Regelaltersrente noch berücksichtigt werden können. Welche Bedeutung der Leistungsregress, also die Erstattung der vorgezogenen Altersrente, für die Höhe der Regelaltersrente hat, ist dagegen nicht geregelt worden. Immerhin ist im Gesetzgebungsverfahren⁴ aber der Wille zum Ausdruck gekommen, die geschä-

digten Versicherten weitgehend so zu stellen, als wäre der Schadensfall nicht eingetreten, und sie damit den durchgehend Beschäftigten gleichzustellen.

Die analoge Anwendung der Ausnahmeregelung entspricht dem Regelungszweck des § 77 SGB VI. Mit den Abschlägen sollte die längere Laufzeit vorzeitiger Renten ausgeglichen werden, damit aus einem vorzeitigem Rentenbezug kein finanzieller Vorteil gegenüber anderen Versicherten und kein Nachteil zulasten der Versichertengemeinschaft entsteht.⁵ Der Versichertengemeinschaft entstehen aber gerade keine zusätzlichen Lasten, wenn die vorzeitig gezahlten Rentenleistungen vollständig im Regressweg (§ 116 SGB X) erstattet werden. Wirtschaftlich betrachtet entspricht dies dem Fall des „nicht mehr“ Inanspruchnehmens.

Der Senat sieht insoweit eine Gleichbehandlung mit den Fällen als geboten an, die anerkanntermaßen unter § 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB VI fallen. Dazu zählen etwa der spätere Verzicht auf eine Rente oder die Anspruchsminderung aufgrund eines Hinzuverdiensts. Auch in diesen Fällen fehlt eine finanzielle Belastung der Rentenversicherung. Der mit einer vorzeitigen Rentenzahlung an den Geschädigten verbundene Vorteil ist gegenüber anderen Versicherten gerechtfertigt, weil es sich dabei letztlich nur um den Ausgleich der fremdverschuldeten Unfallfolgen handelt.

Einer Lösung über § 187a SGB VI hat das BSG eine Absage erteilt. Bei analoger Anwendung des § 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB VI kommt es erst gar nicht zu einer Rentenminderung, die § 187a SGB VI voraussetzt. Der 13. Senat weist außerdem darauf hin, dass eine zusätzliche Zahlung von Beiträgen nach § 187a SGB VI auf einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten doppelten Ausgleich für die Versichertengemeinschaft hinauslaufen würde. Denn die Kosten des längeren Rentenbezugs sind bereits durch den Leistungsregress abgedeckt worden.

C. Kontext der Entscheidung

Der Fall beleuchtet eine Schnittstelle zwischen Zivil- und Sozialrecht.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 20.12.2016 einen nach § 249 BGB ersatzpflichtigen „Rentenkürzungsschaden“ angenommen, wenn der Kläger nach sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen eine Kürzung seiner Rente hinnehmen müsste. Zur Entscheidung dieser sozialrechtlichen Vorfrage hat er nach § 118 SGB X auf die Zuständigkeit der Sozialgerichte verwiesen. Der BGH konnte dennoch bereits endgültig entscheiden, weil – unabhängig von der Klärung der Vorfrage – jedenfalls nicht mehr der Kläger Inhaber eines solchen Schadensersatzanspruchs wäre.

4 BT-Drs. 15/2678, S. 22 (zu Nr. 14).

5 Siehe § 63 Abs. 5 SGB VI; vgl. auch BT-Drs. 11/4124, S. 144.

Das für Sozialrechtler auf den ersten Blick überraschende Ergebnis, wonach der Ersatzanspruch auf den Unfallversicherungsträger übergegangen wäre, ist angesichts der im Schadensrecht geltenden Grundsätze durchaus stringent. Nach den Feststellungen des BGH überstieg die von der Berufsgenossenschaft lebenslang gezahlte Verletztenrente die Minderung der Regelaltersrente. Insofern war der nach der Differenzhypothese (Vergleich mit der Vermögenssituation ohne den Verkehrsunfall) zu ermittelnde Schaden des Klägers wirtschaftlich bereits abgedeckt. Denn ohne den Unfall hätte er keine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen und damit eine ungeminderte Regelaltersrente ohne zusätzliche Verletztenrente erhalten. Die Verletztenrente dient – aus zivilrechtlicher Sicht – in vollem Umfang dem (abstrakten) Ausgleich des Verdienstaufschadens.⁶ Damit wären die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 SGB X zum Übergang des Schadensersatzanspruchs auf die Berufsgenossenschaft erfüllt; denn die sachliche und zeitliche Kongruenz der Sozialleistung mit dem Anspruch auf Ersatz des Rentenkürzungsschadens wäre gegeben.

Insofern weicht die schadensrechtliche Beurteilung eines Zusammentreffens von Altersrente und Verletztenrente von der sozialrechtlichen Betrachtung ab. Nach § 93 SGB VI wird die Verletztenrente zwar grds. auf eine gesetzliche Rente angerechnet; § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sieht aber einen Freibetrag – abhängig von der Höhe der Grundrente nach dem BSG – zum Ausgleich von „immateriellen Schäden“⁷ vor und stellt damit sicher, dass dem Geschädigten stets zusätzlich ein Betrag aus der Verletztenrente verbleibt.

D. Auswirkungen für die Praxis

In Konsequenz dieser Entscheidung sind Regelaltersrenten künftig ohne geminderten Zugangsfaktor zu berechnen, wenn eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente dem Rentenversicherungsträger erstattet worden ist. Beiträge nach § 187a SGB VI sind insoweit nicht zu zahlen. Der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer kann deshalb auch nicht von einem Unfallversicherungsträger in Anspruch genommen werden; ein nach § 116 SGB X übergangsfähiger Anspruch auf Ersatz eines Verdienstaufschadens liegt nach Erreichen der Regelaltersgrenze in diesen Fällen grds. nicht mehr vor. Eine Verletztenrente wird nach der Vorschrift des § 93 SGB VI auf die Altersrente angerechnet.

Für die bereits abgewickelten Fälle wird es darauf ankommen, inwieweit sich der Geschädigte bzw. ein Sozialleistungsträger gegenüber dem Schädiger auf die Bindungswirkung unanfechtbarer Leistungsbescheide berufen kann.⁸ Liegt ein (unanfechtbarer) Bescheid über eine Altersrente mit gemindertem Zugangsfaktor vor und ist dieser „Rentenkürzungsschaden“ vom Schädiger noch nicht ausgeglichen worden, liegt ggf. ein Vorgehen nach § 44 SGB X oder § 48 Abs. 2 SGB X im Interesse des Geschädigten.

Der Senat hat seine Entscheidung ausdrücklich auf den Fall der vollständigen Erstattung der vorgezogenen Altersrente bezogen. Im Fall der teilweisen Erstattung etwa aufgrund einer geringeren Haftungsquote, dürfte aber nach den Grundsätzen der obigen Entscheidung eine anteilige Anhebung des Zugangsfaktors entsprechend der Ersatzquote in Betracht kommen.⁹

Ist der Schädiger nicht in der Lage oder willens, die Beträge der vorzeitigen Rente zu erstatten, kann es konsequenterweise auch zu keiner Anhebung des Zugangsfaktors kommen. Denn der entscheidende Grund für die Analogie liegt gerade darin, dass der Versichertengemeinschaft durch die tatsächliche Erstattung der vorzeitigen Altersrente kein Nachteil entstanden ist.

Schwieriger sind Fälle mit Teilungsabkommen nach § 116 Abs. 9 SGB X oder anderen Abreden im Innenverhältnis zwischen Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer und Sozialversicherungsträger zu beurteilen. Hier ist fraglich, ob z.B. Abreden über eine niedrigere Haftungsquote dennoch eine volle Erfüllung des Erstattungsanspruchs und damit im Reflex auch eine Erhöhung des Zugangsfaktors auf 1,0 bewirken können oder ob es für die analoge Anwendung des § 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB VI auch in solchen Fällen auf die tatsächliche Höhe der Erstattungsleistung ankommt. Im letzteren Fall müsste jedenfalls der zivilrechtliche Anspruch des Geschädigten auf Ersatz des Rentenkürzungsschadens unberührt bleiben, da kein Vertrag zulasten Dritter geschlossen werden darf.

Die Grundsätze der Entscheidung dürften auch bei der Inanspruchnahme von Renten wegen Erwerbsminderung gelten.

E. Bewertung

Die Entscheidung sieht eine sozialrechtliche Lösung als geboten an. Dies ist systemisch konsequent, weil das Problem eines „Rentenkürzungsschadens nach Unfall“ erst durch das Zusammenspiel sozialrechtlicher Vorschriften entsteht und innerhalb dieser auch gelöst werden kann. Dagegen spricht nicht, dass die Ursache für das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen im Rentenrecht grds. nicht von Bedeutung ist. Denn das Schadensereignis wird hier insbesondere über den Leistungsregress nach § 116 SGB X relevant.

Die Ungleichbehandlung mit Versicherten, die einen Unfall ohne Fremdverschulden erleiden, ist dadurch gerechtfertigt, dass die Versichertengemeinschaft durch die Erstattungsleistung einen Ausgleich für den längeren Rentenbezug erhält.

6 Siehe hierzu die ausführliche Auseinandersetzung mit der Natur der Verletztenrente im Schadensrecht in BGH, Urt. v. 03.12.2002 - VI RS 304/01.

7 Vgl. BSG, Urt. v. 31.03.1998 - B 4 RA 49/96 R Rn. 48.

8 Vgl. Car, VersR 2017, 557, 561 mit Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 118 SGB X.

9 Vgl. Car, VersR 2016, 566, 572.

Zeitliche Grenzen der Erhebung von Anschlussbeiträgen

BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16

RiBVerwG Dr. Peter Martini

A. Problemstellung

Die Entscheidung des BVerwG betrifft die Frage, innerhalb welcher zeitlichen Grenzen Beiträge für die Herstellung öffentlicher Entwässerungseinrichtungen (Anschlussbeiträge) erhoben werden können. Nach der Rechtsprechung des BVerwG schützt das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Gebot der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden. Der Gesetzgeber ist deshalb verpflichtet, für Anschlussbeiträge, die einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch den Anschluss an eine kommunale Entwässerungseinrichtung schaffen, Verjährungsregelungen zu treffen oder auf andere Weise sicherzustellen, dass solche Beiträge nach der Erlangung des Vorteils nicht zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden können. Damit steht es nicht im Einklang, wenn die Verjährung mit dem Entstehen der Beitragspflicht beginnt, die Beitragspflicht aber frühestens mit dem Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung entsteht. Denn die Verjährung kann dann unter Umständen erst Jahrzehnte nach dem Eintritt einer beitragspflichtigen Vorteilslage beginnen.¹ § 13b Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes von Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) sieht deshalb vor, dass eine Abgabefestsetzung unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist. Allerdings endete diese Ausschlussfrist nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015. Dies führte dazu, dass in Fällen, in denen die Vorteilslage bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten der ersten Fassung des KAG-LSA am 16.06.1991 entstanden war, ein Anschlussbeitrag auch 24,5 Jahre danach noch festgesetzt werden konnte.² Ob dies mit Verfassungsrecht vereinbar ist, war die zentrale Frage des Rechtsstreits, der dem hier besprochenen Beschluss des BVerwG vom 08.03.2017 zugrunde lag.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin war Eigentümerin mehrerer Grundstücke im Gebiet des beklagten Abwasserzweckverbands. Die Grundstücke

waren bereits vor Inkrafttreten des KAG-LSA am 16.06.1991 an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen. Im Jahr 2012 setzte der Beklagte jeweils einen Beitrag für die Herstellung seiner Schmutzwassereinrichtung fest. Die Widersprüche der Klägerin wurden zurückgewiesen. Hingegen hatte die Klage in erster Instanz Erfolg. Das Verwaltungsgericht hob die Beitragsbescheide wegen eines Satzungsfehlers auf. Nachdem der Beklagte eine neue Beitragssatzung erlassen hatte, ließ das OVG Sachsen-Anhalt dessen Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zu.³

Mit Urteil vom 17.02.2016 (4 L 119/15) gab das Oberverwaltungsgericht der Berufung statt und wies die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ab. Es ging dabei von der Gültigkeit der neuen Satzung vom 31.08.2015 aus und bejahte deren Voraussetzungen für die Erhebung eines Herstellungsbeitrags.⁴ Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten. Die vierjährige Festsetzungsfrist, die erst mit dem Inkrafttreten der neuen Beitragssatzung begonnen habe, sei nicht abgelaufen. Auch werde die Beitragserhebung durch das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht ausgeschlossen. Die § 13b Satz 1 und § 18 Abs. 2 KAG-LSA trügen diesem Verfassungsgebot hinreichend Rechnung. Sie schafften eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von vorteilsausgleichenden kommunalen Abgaben und gewährleisteten mit der frühestens Ende 2015 ablaufenden Ausschlussfrist von zehn Jahren nach Eintritt der Vorteilslage einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und des einzelnen Abgabepflichtigen an Rechtssicherheit.⁵ Auch liege keine unzulässige Rückwirkung vor. Dies gelte insbesondere für § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA. Diese Regelung stelle lediglich klar, dass die sachliche Beitragspflicht unabhängig vom Abschluss der Baumaßnahme und der Begründung der Vorteilslage nicht vor Inkrafttreten einer wirksamen Satzung entstehe. Das Oberverwaltungsgericht habe bereits den früheren § 6 Abs. 6 KAG-LSA, nach dessen Wortlaut die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entstand, in diesem Sinne ausgelegt. Durch das Inkrafttreten von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA habe sich die Rechtslage daher nicht geändert.⁶

Das BVerwG hat mit seinem Beschluss vom 08.03.2017 die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Zu der in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage, ob eine Ausschlussfrist, die eine Beitragserhebung nach mehr als zwei Jahrzehnten noch zulasse, dem Gebot der Belastungsklarheit und -vor-

1 BVerwG, Beschl. v. 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 Rn. 41, 45 und 47.

2 LVerfG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 24.01.2017 - LVG 1/16 Rn. 37.

3 OVG Magdeburg, Ur. v. 17.02.2017 - 4 L 119/15 Rn. 1 ff.

4 OVG Magdeburg, Ur. v. 17.02.2017 - 4 L 119/15 Rn. 23 ff.

5 OVG Magdeburg, Ur. v. 17.02.2017 - 4 L 119/15 Rn. 46 ff.

6 OVG Magdeburg, Ur. v. 17.02.2017 - 4 L 119/15 Rn. 58 ff.

hersehbarkeit entspreche, hat es im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG⁷ ausgeführt: Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit schütze den Bürger davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden könnten. Ein Vorteilsempfänger müsse in zumutbarer Zeit Klarheit gewinnen können, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen müsse. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der einzelnen Vorteilsempfänger an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dem Gesetzgeber stehe dabei ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Dieser sei dadurch begrenzt, dass der Gesetzgeber die Interessen der Vorteilsempfänger nicht völlig unberücksichtigt lassen und ganz von einer Regelung absehen dürfe, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setze. Ob dem Landesgesetzgeber der erforderliche Ausgleich mit der Regelung der § 13b Satz 1 und § 18 Abs. 2 KAG-LSA gelungen sei, sei eine Frage der Anwendung des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit im Einzelfall, bei der nicht zuletzt die Gegebenheiten der Erhebung kommunaler Beiträge in Sachsen-Anhalt von Bedeutung seien.⁸ Insoweit hat das BVerwG auf eine frühere Entscheidung Bezug genommen.⁹ Danach dürfen die Herausforderungen der Wiedervereinigung bei der Bestimmung der Höchstfrist für die Beitragserhebung maßgeblich berücksichtigt werden. Diese sind durch einen vollständigen Wechsel des Rechtsregimes und auf kommunaler Ebene durch eine Vielzahl von gleichzeitig und mit beschränkten Ressourcen zu bewältigenden Aufgaben geprägt gewesen. Als solche Aufgaben nennt das BVerwG den grundlegenden Verwaltungsumbau, die Herstellung kommunaler Strukturen einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen sowie die Instandhaltung, Sanierung und Fortentwicklung der Infrastruktur.¹⁰

Ferner ist § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB nach dem Beschluss vom 08.03.2017 auf Anschlussbeiträge nicht entsprechend anwendbar. Nach dieser Regelung kann für Erschließungsanlagen im Beitrittsgebiet, die bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts hergestellt worden sind, ein Erschließungsbeitrag nach dem BauGB nicht erhoben werden. Nach Ansicht des BVerwG betrifft diese Regelung nach ihrem Sinn und Zweck sowie der Gesetzessystematik ausschließlich die Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB, für die nach dem BauGB Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Nur insoweit habe auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers bestanden. Dementsprechend bleibe das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 BauGB seien, namentlich für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, nach § 127 Abs. 4 BauGB unberührt.¹¹

C. Kontext der Entscheidung

Der Beschluss knüpft hinsichtlich seiner Aussagen zum Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit an die Rechtsprechung des BVerfG an. Diese nennt keine bestimmte Frist, nach deren Ablauf die Festsetzung von Anschlussbeiträgen dem Beitragspflichtigen nicht mehr zumutbar ist. Es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und des Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dem Gesetzgeber steht dabei ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es ihm allerdings, die Interessen des Abgabepflichtigen völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzuweichen, die der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze setzt.¹² Welche zeitliche Grenze der Beitragserhebung nach den jeweiligen Verhältnissen angemessen ist, ist deshalb eine Frage des Einzelfalls.¹³ In der Rechtsprechung sind auch lange Höchstfristen als mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit vereinbar erachtet worden. So hat das BVerwG die Erhebung von Anschlussbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern auch 18 Jahre nach der Entstehung der Vorteilslage als für die Beitragspflichtigen zumutbar angesehen.¹⁴ Wie das Oberverwaltungsgericht¹⁵ hat das LVerfG Sachsen-Anhalt nicht beanstandet, dass § 18 Abs. 2 KAG-LSA die Erhebung von Anschlussbeiträgen bis zu 24,5 Jahre nach dem Eintritt einer Vorteilslage zulässt.¹⁶

Eine zeitliche Grenze setzt das Rechtsstaatsprinzip der Erhebung von Anschlussbeiträgen auch mit dem Rückwirkungsverbot. So wendete das OVG Berlin-Brandenburg § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG-BB, der die Beitragspflicht erst mit dem Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung entstehen lässt, auf Fälle an, in denen Anschlussbeiträge nach der früheren Fassung dieser Regelung, nach der für das Entstehen der Beitragspflicht das Inkrafttreten einer Satzung ohne Rücksicht auf deren Gültigkeit genügte, wegen Eintritts der Verjährung nicht mehr hätten erhoben werden können. Darin sah das BVerfG eine unzulässige echte Rückwirkung.¹⁷ Hingegen hat das LVerfG Sachsen-Anhalt einen Verstoß von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA gegen das Rückwirkungsverbot verneint, weil bereits nach § 6 Abs. 6 KAG-LSA in seiner Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht die sachliche Beitrags-

7 BVerfG, Beschl. v. 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 Rn. 41 ff.

8 BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16 Rn. 4 ff.

9 BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16 Rn. 15.

10 BVerwG, Urt. v. 15.04.2015 - 9 C 19/14 Rn. 17.

11 BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16 Rn. 33 f.

12 BVerfG, Beschl. v. 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08 Rn. 46.

13 BVerwG, Beschl. v. 08.03.2017 - 9 B 19/16 Rn. 8.

14 BVerwG, Urt. v. 15.04.2015 - 9 C 19/14 Rn. 17.

15 OVG Magdeburg, Beschl. v. 17.02.2016 - 4 L 119/15 Rn. 47.

16 LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 24.01.2017 - LVG 1/16 Rn. 38 ff.

17 BVerfG, Beschl. v. 12.11.2015 - 1 BvR 2861/14, 1 BvR 3051/14 Rn. 51 ff.

pflicht nicht vor Inkrafttreten einer gültigen Satzung habe entstehen können.¹⁸ Allerdings haben drei Richter eine abweichende Meinung vertreten. Ihrer Ansicht nach entfalten § 6 Abs. 6 Satz 2 und § 18 Abs. 2 KAG-LSA bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung von § 6 Abs. 6 KAG-LSA in dem Sinne, dass die Beitragspflicht auch ohne wirksame Satzung mit der Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahme entsteht, eine unzulässige echte Rückwirkung.¹⁹

D. Auswirkungen für die Praxis

Der Beschluss des BVerwG bekräftigt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG, dass das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen keine feste zeitliche Grenze setzt. Zwar hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass Anschlussbeiträge nicht zeitlich unbegrenzt erhoben werden können. Er hat dabei aber einen weiten Gestaltungsspielraum. Außerdem schließt das BVerwG eine entsprechende Anwendung von § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB auf Anschlussbeiträge aus. Altanschlößer sind deshalb nicht nach dieser Regelung von Anschlussbeiträgen befreit. Angesichts der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sowie der Entscheidungen von BVerwG und Landesverfassungsgericht dürften auf das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit oder das Rückwirkungsverbot gestützte Klagen gegen bis Ende 2015 ergangene Beitragsbescheide in Sachsen-Anhalt auch künftig eher geringe Aussicht auf Erfolg haben.

18 LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 24.01.2017 - LVG 1/16 Rn. 58 ff.

19 LVerfG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 24.01.2017 - LVG 1/16 – abweichende Meinung – Rn. 86 ff.

Meldepflicht für Wildkameras

OVG Saarlouis, Urt. v. 14.09.2017 - 2 A 197/16, 2 A 213/16 und 2 A 216/16

RiOVG Dr. Wolfgang Kiefer

A. Problemstellung

Der Wald ist weit mehr als nur eine Ansammlung von Bäumen. Viele Menschen finden in Wäldern Erholung, Ruhe und Entspannung. Ein Waldspaziergang senkt den Blutdruck und die Herzschlagfrequenz. Darüber hinaus enthält die Waldluft viel Feuchtigkeit und gesundheitsfördernde Ausgasungen von Pflanzen und Pilzen. Die in Pflanzen vorkommenden aromatischen Bestandteile stärken das Immunsystem und aktivieren Killerzellen, die sogar Tumore bekämpfen. In Japan gilt Waldluft deshalb als lebensverlängerndes Heilmittel.¹ Neben der

Förderung der Gesundheit kann das Aufsuchen des Waldes zahlreichen anderen Zwecken (z.B. dem Sport oder der sozialen Interaktion) dienen. Kaum jemand wird damit rechnen, im Wald gefilmt zu werden. Doch wer so denkt, hat die Rechnung ohne die Jäger in deutschen Wäldern gemacht. Diese bringen dort in nicht unerheblichem Umfang Kameras zur Beobachtung von Wild an. Über das Bestehen einer Pflicht, den Betrieb von Wild- bzw. Tierbeobachtungskameras der Datenschutzbehörde zu melden, hatte das OVG Saarlouis in drei Verfahren zu entscheiden. Bedenkt man, dass es in Deutschland mittlerweile über 380.000 Personen mit Jagdschein gibt² und jeder der Kläger der hier zu besprechenden Verfahren gleich mehrere Wildkameras anbringen wollte, so ergibt sich ein (theoretisches) Potenzial von mehr als einer Million Kameras in deutschen Wäldern, in deren Fokus jeder Jagdunkundige geraten kann, ohne davon überhaupt Kenntnis zu erlangen.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Wer gegen die datenschutzrechtliche Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 BDSG verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Dies rief die Kläger, ihres Zeichens Jagdpächter und Jäger, auf den Plan. Sie beehrten die Feststellung, dass sie den Betrieb von Tierbeobachtungskameras, soweit diese zur Beobachtung von Kirrungen dienen, nicht melden müssen. Als KIRRUNG wird ein Platz zum Ausbringen von Getreide oder Mais oder anderen nichtfleischlichen Stoffen, die von Wild als Nahrung gesucht werden, bezeichnet. Sinn einer KIRRUNG ist es, das Wild an einen bestimmten Platz zu locken und dort ausreichend lange zu beschäftigen, um es bejagen und/oder beobachten zu können. KIRRUNGEN werden entsprechend der zu kirrenden Wildart offen ausgelegt, eingegraben oder durch Behälter gesichert, die bei Bewegung das sog. Kirrgut abgeben.

Zu Beginn seiner Entscheidungen stellt das OVG Saarlouis klar, dass die Aufzeichnungen im Rahmen der Videoüberwachung einer KIRRUNG mit Wildkameras eine Erhebung und Verarbeitung (Speicherung) personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG darstellen. Bei einer Wildkamera handelt es sich um eine Kameraeinheit, die mit einem elektronischen Sensor kombiniert wird, der i.d.R. auf Wärme und Bewegung reagiert (Bewegungsmelder).³ Kommt ein Tier oder ein Mensch in den Erfassungsbereich des Bewegungsmelders, wird nach einer kurzen Zeitverzögerung ein elektronischer Impuls erzeugt, der wiederum – je nach Modell und Einstellung – einzelne Fotos oder eine Videosequenz auslöst. Die digitalen Bilder und

1 Saarbrücker Zeitung vom 05.12.2017: Wald als Therapie.

2 Nach einer Pressemitteilung des deutschen Jagdverbandes vom 21.01.2017 stieg die Anzahl der Personen mit Jagdschein in Deutschland zum Ende des Jahres 2016 auf 381.821.

3 Dienstbühl, NuR 2012, 395.

Videos werden auf einer herausnehmbaren Speicherkarte gespeichert und können auf dem PC gesichtet und bearbeitet werden. Das wetterfeste Gehäuse der Kamera ist farblich der Umgebung angepasst. Nach Ansicht des OVG Saarlouis steht der Personenbezogenheit der Datenerhebung nicht entgegen, dass der Jäger mit dem Einsatz der Wildkamera keine Daten von Personen, sondern ausschließlich von Wildtieren, die eine Kirtung aufsuchen, sammeln möchte. Grund hierfür ist die Möglichkeit, dass Waldbesucher, die nicht damit rechnen müssen, heimlich gefilmt zu werden, in den Fokus der Tierbeobachtungskamera geraten können. Beim Wald handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der für jedermann zu Erholungszwecken zugänglich ist. Aus dieser Zweckbestimmung folgt das Recht des Waldbesuchers, im Rahmen seiner privaten Freizeitgestaltung unbeobachtet zu bleiben, d.h. er muss nicht befürchten, Gegenstand einer Videoüberwachung zu werden. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst die Freiheit vor unerwünschten Videoaufnahmen.⁴ Da die Wildkamera keine Unterscheidung vornehmen kann, ob es sich bei dem Objekt, das den Bewegungsmelder auslöst, um einen Menschen oder ein Tier handelt, ermöglicht sie Aufnahmen von Personen, die sich im näheren Umfeld der im öffentlichen Raum gelegenen Kirtung bewegen und von der Kameraperspektive zufällig erfasst werden. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme der Daten oder auf deren Speicherung kommt es dabei nicht an.

Den Einwand, es gehe allein um die Meldepflicht von Beobachtungskameras, die ausschließlich auf den engeren Bereich der Kirtung ausgerichtet seien, für die als jagdliche Einrichtung ein Betretungsverbot bestehe und die daher der Öffentlichkeit nicht zugänglich sei, hat das OVG Saarlouis nicht durchgreifen lassen. Durch die Kegelform des Aufnahmebereichs von bis zu 20 m werden zwingend auch solche Bereiche erfasst, die nicht mehr Teil der Kirtung sind. Dies rechtfertigt eine präventive datenschutzrechtliche Überprüfung. Die Meldepflicht greift nur geringfügig in die Grundrechte der Jäger ein.

Auch das Argument, es handele sich bei der Kirtung um eine jagdliche Einrichtung, hat das OVG Saarlouis nicht gelten lassen. Zwar sind forst- und jagdwirtschaftliche Einrichtungen vom allgemeinen Betretensrecht des Waldes ausgenommen. Zu den jagdlichen Einrichtungen gehören Ansitzeinrichtungen und Einrichtungen, die zum Füttern oder Anlocken des Wildes dienen. Letzteres trifft auf die Kirtung zu. Maßgeblich für die datenschutzrechtliche Beurteilung ist aber, dass die Kirtung faktisch für jedermann zugänglich im öffentlichen Raum gelegen ist. Der (datenschutzrechtliche) Begriff des öffentlich zugänglichen Raums ist weit zu verstehen und erfasst jedenfalls alle räumlichen Bereiche, die der Öffentlichkeit ausdrücklich oder aufgrund einer nach außen erkennbaren Zweckbestimmung zugänglich gemacht werden.⁵ Nicht öffentlich sind hingegen Räume, die nur von einem bestimmten und abschließend definierten Personen-

kreis betreten werden können oder dürfen. Das Verbot des Betretens einer Kirtung ist für den Waldbesucher weder aufgrund von Hinweis- oder Verbotsschildern erkennbar. Die Kirtung ist weder eingefriedet noch eingegrenzt, da dies ihrem Zweck zuwiderlaufen würde. Es ist auch nicht gewährleistet, dass diese Waldfläche aufgrund ihrer äußeren Gestaltung oder Beschaffenheit für den jagdunkundigen Waldbesucher erkennbar ist, da örtlich vorhandene natürliche Materialien (Äste, Steine, Laub) zur Abdeckung verwendet werden.

In dem Beobachten von Kirtungen mittels Tierbeobachtungskameras liegt auch keine ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit, die vom Anwendungsbereich des BDSG ausgenommen wäre. Hierzu gehören Tätigkeiten im Rahmen der Familie und der Freizeit und die dazugehörige Datenverarbeitung, wie z.B. private Korrespondenz, Tagebücher, Notizbücher, Adressverzeichnisse, Fotos, Videos.⁶ Die Jagdausübung erfolgt nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse. Sie unterliegt gesetzlichen Anforderungen. So ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden und die Ausübung der Jagd ist von der Erteilung eines Jagdscheins abhängig. Der private Aktionskreis ist überschritten, da mit der Wildkamera Abbildungen von Waldbesuchern (Spaziergänger, Wanderer, Freizeitsportler usw.) erfolgen, die in keiner Beziehung zu der Jagd stehen.

C. Kontext der Entscheidung

Der rasante Fortschritt der Kameratechnik hat zu einem nahezu unübersehbaren Einsatz von Videokameras in der Öffentlichkeit geführt. Man denke nur an Dashcams, die im Fahrzeug (z.B. am Rückspiegel) angebracht und zur Dokumentation des Verkehrs verwendet werden, etwa um ein Verschulden bei einem Verkehrsunfall zu beweisen oder das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zur Anzeige zu bringen.⁷ Hinzu kommen Körperkameras, Drohnen und die in der heutigen Zeit scheinbar unvermeidlichen Handykameras. Die daraus erwachsenden Rechtsprobleme sind vielfältig. So hat der EuGH festgestellt, dass der Betrieb eines von einer Person an ihrem Einfamilienhaus zum Zweck des Eigentumsschutzes angebrachten Kamerasystems, das Videos von Personen aufzeichnet und dabei auch den öffentlichen Raum überwacht, keine Datenverarbeitung darstellt, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird.⁸ Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass der Eingangsbereich und die Treppenaufgänge zu Geschäftsräumen eines Bürogebäudes öffentlich zugängliche Räume i.S.d. § 6b Abs. 1 BDSG sind, deren Videoüberwachung durch festinstallierte Kameras

4 BVerfG, Beschl. v. 11.08.2009 - 2 BvR 941/08.

5 Becker in: Plath, BDSG/DSGVO, 2. Aufl. 2016, § 6b BDSG.

6 Von Lewinski in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, § 1 Rn. 17 ff.

7 Vgl. hierzu Radke, jM 2018, 148 (in diesem Heft).

8 EuGH, Urt. v. 11.12.2014 - C-212/13.

ohne Zoom-Funktion (inklusive kurzfristiger Speicherung der Aufnahmen) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen – hier zur Verhinderung von Straftaten – erforderlich sein kann.⁹ In einem Fall hatte der Einsatz privater Dashcams durch eine Person zu sage und schreibe 50.000 Anzeigen von Verkehrsverstößen geführt. Nach Ansicht des VG Göttingen erfolgt die Aufzeichnung von Verkehrsverstößen anderer Verkehrsteilnehmer durch im eigenen Pkw installierte Kameras weder für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten noch ist eine solch umfassende Verkehrsüberwachung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt.¹⁰

D. Auswirkungen für die Praxis

Dadurch, dass für den Einsatz von Wildkameras eine Meldepflicht besteht, wird die Datenschutzbehörde in die Lage versetzt, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit im Einzelfall nach den Kriterien des § 6b Abs. 1 BDSG zu überprüfen. Mit der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung¹¹ zum 25.05.2018 wird die allgemeine Meldepflicht durch eine Dokumentationspflicht ersetzt. Von dieser Verpflichtung befreit werden sollen natürliche Personen, die personenbezogene Daten ohne eigenwirtschaftliches Interesse verarbeiten.¹² Das Entfallen der Meldepflicht lässt die Verpflichtung der Datenschutzbehörde unberührt, die Zulässigkeit einer Videoüberwachung in jedem Einzelfall zu überprüfen. Das Aufstellen von Kameras bleibt daher weiterhin reglementiert.

E. Bewertung

Die besprochene Entscheidung führt die datenschutzrechtliche Problematik beim Umgang mit personenbezogenen Daten durch Videoaufnahmen vor Augen. Maßgeblich ist die Identifizierbarkeit einer Person, wobei neben der – durch automatisierte Programme erleichterte – Erkennbarkeit der Gesichtszüge auch die Bestimmbarkeit durch die Körperhaltung, die Kleidung oder mitgeführte Gegenstände ausreichend sein kann. Durch die Vielzahl der Kamerasysteme wird eine nahezu flächendeckende Videoüberwachung, wie sie in einigen Filmen als Zukunftsvision thematisiert wurde, vorangetrieben. Vor diesem Hintergrund ist eine Sensibilisierung in Bezug auf die damit verbundenen Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wichtig. Hierzu leisten die Entscheidungen des OVG Saarlouis einen Beitrag.

9 OVG Lüneburg, Urt. v. 29.09.2014 - 11 LC 114/13.

10 VG Göttingen, Urt. v. 31.05.2017 - 1 A 170/16.

11 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

12 Art. 30 Abs. 5 EU-DatSchGrVO.

Steuerrecht

Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben wirkt auch für den unwissenden anderen Miterben BFH, Urt. v. 29.08.2017 - VIII R 32/15

VRi'inBFH Prof. Dr. Monika Jachmann

A. Problemstellung

Im Erbfall sind die Erben nicht nur Gesamtrechtsnachfolger hinsichtlich zivilrechtlicher Forderungen und Ansprüche des Erblassers, sondern auch hinsichtlich seiner Stellung als Steuerschuldner. Mancher Erbe wird sich denken, dass er gar nicht wissen will, ob und ggf. wie der Erblasser steuerlich „geschummelt“ hat. Auch steht nicht jeder Miterbe dem Erblasser gleich nahe, sodass ein Miterbe eventuell Unregelmäßigkeiten kennt und auch nach dem Erbfall insoweit schweigt, ein anderer aber ahnungslos ist. Mancher Erbe wird der Meinung sein, dass ihn eine etwaige Steuerhinterziehung des Erblassers, soweit er sie nicht kennt, nicht betrifft. Der eingeweihte Miterbe wird sich darauf berufen, dass er ja nichts gemacht hat. War dann der Erblasser bei seiner Steuererklärung auch schon wegen Demenz geschäftsunfähig, wird mancher hoffen, dass diese Demenz alle aus der Schlinge der Steuerhinterziehung rettet, gerade auch, soweit sich wegen der im Raum stehenden Steuerhinterziehung die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuerschuld des Erblassers auf zehn Jahre verlängert. Das Besprechungsurteil zeigt, dass dem nicht so ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin war gemeinsam mit ihrer Schwester C Erbin ihrer in 2000 verstorbenen Mutter. Die Erblasserin hatte in den Jahren 1993 bis 1999 Kapitaleinkünfte im Ausland erzielt, die sie nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben hatte. Ab dem Veranlagungszeitraum 1995 war sie aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, wirksame Einkommensteuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen der Erblasserin waren unter Beteiligung der Schwester der Klägerin (Miterbin) erstellt worden. Dieser war spätestens ab Eintritt des Erbfalls bekannt, dass die Mutter (Erblasserin) ihre Kapitaleinkünfte in den Einkommensteuererklärungen zu niedrig angegeben hatte. Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der Erblasserin geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es die Steuer für die nicht erklärten Zinsen nachforderte, dies nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist.

Der BFH hat die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen (§ 126 Abs. 2 FGO). Zunächst hat er klargestellt,

dass die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers gem. § 1922 Abs. 1 BGB auch in die Steuerschuld des Erblassers eintreten. Gem. § 1967 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten; dies gilt gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 AO auch für die Steuerschulden. Mehrere Erben haben gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 AO für die in der Person des Erblassers entstandene Steuerschuld wie für Nachlassverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht, d.h. als Gesamtschuldner (§§ 1967, 2058 BGB), einzustehen. Jeder Erbe schuldet die ganze Leistung; dem Finanzamt steht es im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei, an welche Gesamtschuldner es sich halten will.

Die Klägerin ist danach sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht in die abgabenrechtliche Stellung der Erblasserin eingetreten. Sie schuldet als Gesamtschuldnerin die Einkommensteuer in der Höhe, in der sie durch die Einkünfterzielung der Erblasserin entstanden ist. Auf ihre Kenntnis von der Steuerhinterziehung der Erblasserin bzw. der Miterbin C kommt es diesbezüglich nicht an.

War der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam. Dies hat auf die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer jedoch keine Auswirkung. Erfährt ein Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, ist er auch in diesem Fall nach § 153 Abs. 1 Satz 2 AO verpflichtet, die (unwirksame) Einkommensteuererklärung des Erblassers zu berichtigen. C hat aufgrund eines Verstoßes gegen die Berichtigungspflicht aus § 153 AO nach erkannter Unrichtigkeit der Steuerklärungen der Erblasserin eine vorsätzliche Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO durch Unterlassen begangen. Ihr war spätestens ab dem Erbfall im Jahr 2000 bewusst, dass die Erblasserin gegenüber dem Finanzamt ihre Kapitaleinkünfte zu niedrig erklärt hatte. Sie war daher gem. § 153 Abs. 1 Satz 2 AO verpflichtet, die Einkommensteuerklärungen der Erblasserin zu berichtigen und hat dies vorsätzlich unterlassen. Die Berichtigungspflicht der C war nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie bereits vor dem Tod der Erblasserin Kenntnis von dem Kapitalvermögen im Ausland und den unrichtigen Steuerklärungen hatte, da für die nachträgliche Kenntnis auf den Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin abzustellen ist. Der Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 AO steht auch nicht entgegen, dass die Erblasserin aufgrund ihrer Demenz handlungsunfähig gem. § 79 AO war und deshalb keine wirksamen Steuerklärungen abgeben konnte.

Diese Steuerhinterziehung der C führt dazu, dass sich auch für die Klägerin als Miterbin die Festsetzungsfrist für die verkürzte Steuer nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert. Dies setzt nicht voraus, dass die Klägerin selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat oder von dieser wusste. Die zehnjährige Frist gilt gem. § 169 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AO auch dann,

wenn die Steuerhinterziehung nicht durch den Steuerschuldner oder eine Person begangen worden ist, derer er sich zur Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten bedient. Denn für die Anwendung des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO ist es unerheblich, wer die Steuer hinterzogen hat. Es kommt nur darauf an, dass es sich objektiv um hinterzogene oder leichtfertig verkürzte Beträge handelt. Die Eigenschaft einer Steuer, hinterzogen zu sein, haftet der Steuer als solcher an. Danach läuft gegen den Schuldner hinterzogener Steuern eine zehnjährige Festsetzungsfrist ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder ein Dritter die Steuer hinterzogen hat. Im Rahmen des § 169 Abs. 2 Satz 2 AO ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang den Steuerschuldner überhaupt ein eigenes Verschulden trifft. Daher greift die verlängerte Festsetzungsverjährung auch dann, wenn der Steuerschuldner davon ausgeht, dass Festsetzungsverjährung bereits eingetreten sei und er erst später davon erfährt, dass ein Dritter zu seinen Gunsten Steuern hinterzogen hat.

Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft von Miterben. Zwar laufen bei einer Gesamtschuldnerschaft die Verjährungsfristen gegenüber jedem Gesamtschuldner getrennt ab (§ 44 Abs. 2 Satz 3 AO). Da es nach § 169 Abs. 2 Satz 3 AO jedoch nicht darauf ankommt, wer die Steuer hinterzogen oder leichtfertig verkürzt hat, muss jeder Gesamtschuldner die Steuerhinterziehung eines anderen Gesamtschuldners gegen sich gelten lassen.

Zwar steht der Klägerin die Möglichkeit offen, sich nach Maßgabe des § 169 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 AO zu exkulpieren. Danach tritt die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre bei einer Steuerhinterziehung, die nicht von dem Steuerschuldner, sondern von einer anderen Person begangen wurde, u.a. dann nicht ein, wenn der Steuerschuldner selbst durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Klägerin durch die Steuerhinterziehung der C einen Vermögensvorteil in Form einer zu niedrig festgesetzten Steuerschuld erlangt hat, die auf sie als Gesamtrechtsnachfolgerin nach § 1922 BGB übergegangen ist.

C. Auswirkungen für die Praxis

Der Erbe tritt sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht in die abgabenrechtliche Stellung des Erblassers ein und schuldet die Einkommensteuer als Gesamtschuldner in der Höhe, in der sie durch die Einkünfterzielung des Erblassers entstanden ist. Dies gilt auch, wenn der Erblasser zu Lebzeiten eine Steuerhinterziehung begeht.

Zu beachten ist, dass auch eine wegen Demenz des Erblassers unwirksame Einkommensteuererklärung – ist sie unrichtig oder unvollständig – zu einer Berichtigungspflicht des Erben nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AO führt, bei deren Verletzung eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO durch Unterlassen vorliegen kann. Die Berichti-

gungspflicht des Erben nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AO wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er bereits vor dem Tod des Erblassers Kenntnis davon hatte, dass dessen Steuererklärung unrichtig ist. Die Verlängerung der Fest-

setzungsfrist auf zehn Jahre gem. § 169 Abs. 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 AO tritt selbst dann ein, wenn der als Gesamtschuldner in Anspruch genommene Erbe keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung eines Miterben hat.

Strafrecht

Le „deal“ en France: Absprachen im französischen Strafverfahren

RA Prof. Dr. Guido Britz

A. Einleitung

In Deutschland ist die Praxis der Absprachen durch den de-couvrierenden Beitrag von „Detlef Deal“¹ gewissermaßen öffentlich gemacht worden.² Das durch die Rechtsprechung des BGH³ gleichermaßen akzeptierte wie kanalisierte Phänomen des „Deals“, welches bei allen Bedenken⁴ wohl unausrottbar zur Wirklichkeit des modernen Strafprozesses zu zählen ist, wurde schließlich durch den eigentlich zuständigen Gesetzgeber im Jahr 2009 legislatorisch geadelt.⁵ Das sodann angerufene BVerfG hatte trotz kritischer wie grundsätzlicher Anmerkungen keine durchgreifenden Bedenken.⁶ Basierend auf einer langen Praxis, zwischenzeitlich abgesichert durch höchstrichterliche Rechtsprechungen und schließlich vom Gesetzgeber unter verfassungsgerichtlicher Zustimmung antizipiert, sind die Absprachen damit endgültig und sichtbar im Strafverfahrensrecht angekommen. Freilich handelt es sich bekanntermaßen keinesfalls nur um ein deutsches Spezifikum. Sowohl im inquisitorischen als auch im akkusatorisch geprägten Strafprozess⁷ sowie in unterschiedlichen Rechtskulturen sind „Deals“ zu finden.⁸ Dies gilt auch für Frankreich.⁹ Bereits seit dem Jahr 2004 existieren entsprechende Vorschriften. Es handelt sich um die C.R.P.C.: *Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité*.¹⁰

B. Zum Inhalt der C.R.P.C.

Die durch Circulaires sowie sog. Rahmenvereinbarungen präzisierende Regelung der C.R.P.C. ist durch die Loi n° 2004-204 vom 09.03.2004 im Rahmen von Art. 495-7 bis 495-16 eingeführt und in der Folgezeit mehrfach modifiziert worden; eine weitreichende Änderung erfolgte im Jahr 2011 mit der Loi n° 2011-1862 vom 13.12.2011. Kern der Regelung ist eine Vereinbarung des geständigen Beschuldigten mit der zuständigen Staatsanwaltschaft über eine bestimmte Strafe. Also: Geständnis gegen milde Strafe.

I. Zum Anwendungsbereich der C.R.P.C.

Während bei ihrer Einführung im Jahr 2004 die C.R.P.C. nur bei Vergehen, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe

von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe kriminalisiert waren, Anwendung finden konnte, wurde dies im Jahr 2011 auf alle Vergehen ohne Rücksicht auf das gesetzliche Strafmaß ausgedehnt. Nicht erfasst von dem abgekürzten Verfahren sind hingegen von vornherein Verbrechen und Übertretungen. Ebenfalls nicht anwendbar ist die C.R.P.C. bei Personen unter 18 Jahren sowie in besonderen Deliktsfeldern wie fahrlässige Tötung, politische Straftaten oder Straftaten, für welche eine eigene Verfahrensregelung besteht.

In der bei der Einführung der C.R.P.C. durch das Justizministerium aus Gründen der Gewährleistung einer gleichmäßigen Handhabung sowie aus Gründen der Konkretisierung publi-

1 Detlef Deal, StV 1982, 545 ff.

2 Umstritten ist, seit wann die Absprachen im deutschen Strafprozess Einzug gehalten hatten. Die Entstehung des Phänomens wird in die 70er bzw. 80er Jahre des letzten Jahrhunderts datiert.

3 Grundlegend: BGH, Urt. v. 28.08.1997 - 4 StR 240/97; BGH, Beschl. v. 03.03.2005 - GSSt 1/04.

4 Kritisch: Stuckenberg in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 257c Rn. 2 ff., 11 ff. m.w.N.

5 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009, BGBl. I, 2353.

6 BVerfG, Urt. v. 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10; allerdings: König/Harrendorf in: HK-GS, StPO, § 257c Rn. 2, wonach die gesetzliche Regelung lediglich „auf Bewährung freigesprochen“ wurde.

7 Zu dieser Gegenüberstellung insbesondere in historischer und rechtsvergleichender Perspektive: Dezza, Geschichte des Strafprozessrechts in der frühen Neuzeit, 2017, S. 1 ff., 48 ff., 57 ff., 109 ff., 133 ff. m.w.N.

8 Rosenau in: Festschrift für Puppe, S. 1597 ff.; Weigend, Absprachen in ausländischen Strafverfahren. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen im Strafprozess, S. 34 ff., 80 ff., 84 ff., 92 ff., 98 ff.

9 Zum „deal“ im französischen Strafverfahren: Taubald, Konsensuale Erledigung von Strafverfahren in Deutschland und Frankreich, 2009; Nolte, Verständigung im Strafprozess in Deutschland und Frankreich: Eine rechtsvergleichende Untersuchung, 2010. Vgl. aber auch: Jung, Le plaider coupable et la théorie du procès pénal, in: Casorla pp., Le droit pénal à laube du troisième millénaire: mélanges offerts à Jean Pradel, 2006, S. 805 ff.; Jung/Nitschmann, ZStW 116 (2004), 785 ff.

10 Ausführlich hierzu demnächst: Hamdan, Absprachen im französischen Strafverfahren? Das Verfahren der „Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité“, Dissertation, 2017.

zierten Circulaire¹¹ wurde akzentuiert, dass es sich um vor allem tatsächlich einfach gelagerte Fälle handeln muss. Generell kommt das Verfahren auch nur bei geständigen bzw. geständnisbereiten Beschuldigten in Betracht, sodass das Geständnis zum zentralen Element erhoben ist. Fasst man diese Vorgaben zusammen, verwundert es demzufolge nicht, dass der exemplifizierte Anwendungsbereich bei Verkehrsdelikten (Trunkenheitsfahrten, Fahren ohne Führerschein oder Pflichtversicherung), bei Vermögensdelikten im unteren Kriminalitätsbereich (Diebstahl, Betrug, Untreue), bei Körperverletzungen, bei Beleidigungsdelikten sowie bei Sachbeschädigungen gesehen wird. Insgesamt ging und geht es entsprechend der unverbindlichen Vorgaben um Fälle oder Fallkonstellationen, in denen die gerichtliche Strafe ohne Weiteres prognostizierbar und eine Hauptverhandlung nicht notwendig erscheint. Das Gegenteil bilden „komplexe Verfahren“, in denen es bspw. um eine Begutachtung der Täterpersönlichkeit oder um nicht absehbare Schäden bei Verletzten geht. Einbezogen sind freilich aber auch Fälle von besonderem öffentlichen Interesse wie rassistisch oder sexuell motivierte Straftaten.

Bereits in der Circulaire ist vorgesehen, dass in den einzelnen Gerichtsbezirken zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigern eine sog. Rahmenvereinbarung hinsichtlich der Anwendung der C.R.P.C. getroffen werden kann. Hierbei geht es übergreifend um die Berücksichtigung regionaler oder lokaler Besonderheiten bei der Auswahl von Delikten oder Deliktgruppen, welche für das abgekürzte Verfahren in Betracht kommen sollen. Freilich ist die Gestaltung der sog. Rahmenvereinbarungen an die grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben gebunden. Zudem sind sie einer regelmäßigen Anpassung und Kontrolle nicht zuletzt im Sinne der gewünschten Dynamik unterworfen.

II. Zum Verfahren der C.R.P.C.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens hat zumeist die Staatsanwaltschaft über den Fortgang des Verfahrens zu entscheiden; gewöhnlicherweise in Form der Dichotomie von Anklage oder Einstellung. An dieser verfahrensrechtlich bedeutsamen Stelle setzt die C.R.P.C. an. Entweder von Amts wegen oder aber auf Initiative des Beschuldigten bzw. der Verteidigung kann durch die Staatsanwaltschaft eine C.R.P.C. eingeleitet werden. Hingegen ausgeschlossen ist sie, wenn die Ermittlungen (auch) durch einen Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*)¹² geführt und Anklage zum Strafgericht erhoben wurde.

Über einen – formlosen – Antrag des Beschuldigten oder seines Verteidigers befindet die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Entschließungsermessens. Eine Begründungspflicht für die getroffene Entscheidung besteht grds. nicht. Ist demgegenüber bereits Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben, sieht das Gesetz vor,¹³ dass ein formeller Antrag durch den Beschuldigten oder den Verteidiger gerichtet auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens (C.R.P.C.) gestellt wird. Dieser An-

trag muss das Geständnis beinhalten sowie die Einleitung eines C.R.P.C. reklamieren. Die Staatsanwaltschaft kann auf diesen Antrag hin eine C.R.P.C. – trotz Anklage und bestehenden Hauptverfahrens – einleiten und die Beteiligten vorladen. Das durch die Anklage initiierte Verfahren wird hierdurch gewissermaßen in einen Schwebezustand versetzt. Denn wiederum ist die Staatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung, eine C.R.P.C. durchzuführen oder abzulehnen, frei. Im Fall einer Ablehnung findet das ursprüngliche Verfahren seinen Fortgang.

Entschließt sich die Staatsanwaltschaft zur C.R.P.C., lädt sie die Beteiligten und insbesondere den Beschuldigten vor.¹⁴ Bereits vor, jedenfalls aber bei der Anhörung wird dem Beschuldigten der staatsanwaltschaftliche Strafvorschlag zur Kenntnis gebracht. Im Termin selbst nimmt die Staatsanwaltschaft des Weiteren (zumindest)¹⁵ das Geständnis des Beschuldigten erneut entgegen. Hinsichtlich des Vorschlags der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer C.R.P.C. steht dem Beschuldigten eine Bedenkzeit von zehn Tagen zu, welche er indessen beantragen muss.¹⁶ Die zuweilen als verfahrensverzögernd qualifizierte Bedenkzeit kann vermieden werden, wenn der Beschuldigte und die Verteidigung vorab und damit schon mit der Ladung entsprechend informiert werden, sodass die Möglichkeit der Konsultation bestand.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die C.R.P.C. einen Fall notwendiger Verteidigung darstellt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kann der Beschuldigte nicht auf das Recht auf anwaltlichen Beistand verzichten.¹⁷ Der Verteidiger hat zudem ein sofortiges Akteneinsichtsrecht. Liegen die Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vor, werden die Kosten der notwendigen Verteidigung übernommen.¹⁸ Insofern wird dem Beschuldigten ein Verteidiger bestellt oder er kann selbst eine Auswahl vornehmen.

Ist der – durch einen (notwendigen) Verteidiger beratene und unterstützte – Beschuldigte mit dem Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft einverstanden,¹⁹ wird dieser dem zustän-

11 Circulaire vom 02.09.2004, CRIM 04-12 E8. Die Circulaire stellen keine verbindlichen Vorgaben da, sondern haben Vorschlagscharakter im Rahmen der Ausübung staatsanwaltschaftlichen Ermessens.

12 Das Ermittlungsverfahren wird grds. – wie in Deutschland auch – durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet und geführt. Bei Vergehen fakultativ und bei Verbrechen obligatorisch werden die Ermittlungen durch einen Untersuchungsrichter fortgeführt.

13 Art. 495-15 C.P.P.

14 Art. 495-15 Abs. 2 C.P.P.

15 Wurde der Strafvorschlag nicht zuvor übermittelt, wird dieser bei der Anhörung unterbreitet. Hinzu kommt das erneute Geständnis des Beschuldigten.

16 Art. 495-8 Abs. 5 C.P.P.

17 Art. 495-8 Abs. 4 C.P.P.

18 Art. 495-8 Abs. 4 C.P.P.

19 Der Beschuldigte hat natürlich auch das Recht, eine C.R.P.C. abzulehnen bzw. der Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Dann wird das „Normalverfahren“ durchgeführt.

digen Strafgericht zugeleitet. Wiederum findet eine Anhörung statt, die freilich nach den Vorgaben des Conseil constitutionnel öffentlich ausgestaltet sein muss. Zwingend anwesend sind neben dem Gericht²⁰ der Beschuldigte und dessen Verteidiger,²¹ nicht jedoch die Staatsanwaltschaft. Da das Gericht insbesondere nicht an ein Geständnis als solches gebunden ist, ist mit der Einbindung des zuständigen Strafgerichts im C.R.P.C. eine Kontrollfunktion verbunden; abgesehen davon, dass nach dem Conseil constitutionnel Sanktionen ohnehin nur durch einen Richter verhängt werden dürfen. Die Kontrolle bezieht sich auf den zugrunde liegenden Sachverhalt, aber auch auf das Verfahren selbst und die hieran Beteiligten. Im Anschluss an die Anhörung, die indessen keine Beweisaufnahme beinhaltet, entscheidet das Gericht lediglich bestätigend oder ablehnend über den Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft. Eine eigene Entscheidungskompetenz – etwa in Form einer Modifikation des staatsanwaltschaftlichen Strafvorschlags – steht dem Gericht nämlich nicht zu.

Konnte sich das Gericht ausgehend vom Geständnis unter Berücksichtigung des Inhalts der Verfahrensakte sowie unter Berücksichtigung der Anhörung von der Schuld des Beschuldigten überzeugen, kann dem Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft zugestimmt werden. Es wird eine bestätigende richterliche Verfügung in Form einer Genehmigung erlassen: die *ordonnance d'homologation*.²² Im Zusammenhang damit wird auch ein Protokoll erstellt, dessen Fehlen von Gesetzes wegen zur Nichtigkeit der C.R.P.C. führt.²³ Das Protokoll beinhaltet sowohl das Geständnis des Beschuldigten als auch die Zustimmung zur definierten Sanktion. Die insofern abschließende gerichtliche Entscheidung ist öffentlich zu verkünden und mit Gründen zu versehen, aus denen sich die Angemessenheit der „homologation“ sowie die (Kern-)Voraussetzungen der C.R.P.C. in Form des Geständnisses und der Annahme der Strafe ergeben.²⁴ Ausgehend davon steht die „homologation“ einem – vollstreckbaren – Urteil gleich. Mithin kann der Beschuldigte konsequenterweise auch Berufung gegen die *ordonnance d'homologation* einlegen. Die Staatsanwaltschaft hat demgegenüber nur die Möglichkeit einer Anschlussberufung. Mit der Berufung, die lediglich Devolutiveffekt hat,²⁵ ist eine Rücknahme des C.R.P.C. sowie insbesondere des Geständnisses verbunden. Das Berufungsgericht hat daher ergebnisoffen eine streitige Hauptverhandlung durchzuführen, an deren Ende ein Urteil steht.

Entsprechendes ergibt sich, wenn durch das erstinstanzliche Gericht im Rahmen der Anhörung der Strafvorschlag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde. Das „normale“ Verfahren hat damit seinen Lauf zu nehmen. Modifikationen in diesem Bereich ergaben sich mit den Änderungen im Jahr 2011. Während der Untersuchungsrichter nämlich nicht zu Absprachen autorisiert ist, wurde er nunmehr zumindest in die Lage versetzt, ein Verfahren bei Vorliegen eines Vergehens an die Staatsanwaltschaft zurückzuer-

weisen,²⁶ wenn eine C.R.P.C. grds. infrage kommt und noch keine Anklage erhoben wurde. Eingangsvoraussetzung ist wiederum ein Geständnis des Beschuldigten.

III. Zu den Sanktionen im Rahmen der C.R.P.C.

Die C.R.P.C. kommt – wie ausgeführt – nur bei Vergehen infrage. Ziel ist, in einem abgekürzten Verfahren gegen Geständnis eine mildere Strafe als eine solche zu verhängen, die ansonsten im verfahrensrechtlich vorgesehen „Normalverfahren“ auszuurteilen wäre. Hinzu kommt ferner die Zustimmung des Beschuldigten zur reduzierten Sanktion. Freilich hat auch der Gesetzgeber weitere Schranken eingezogen. Denn im Rahmen der C.R.P.C. darf die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigen und nicht höher ausfallen als die Hälfte der gesetzlichen Höchststrafe.²⁷ Anders ist es demgegenüber bei der Geldstrafe. Diese darf nicht höher als die gesetzliche Höchststrafe ausfallen, sodass weder eine Milderung noch eine Dckelung ersichtlich sind. Freilich ist dies damit begründet, dass im Rahmen einer C.R.P.C. die Geldstrafe eine unter Umständen verurteilte Freiheitsstrafe ersetzt. Hinzu kommt, dass auch eine Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.²⁸

C. Zur Einordnung und zu den Perspektiven der C.R.P.C.

Entgegen bspw. der eigendynamischen Entwicklung in Deutschland hatte sich in Frankreich extra legem keine Praxis von Absprachen im Strafprozess entwickelt.²⁹ Umgekehrt war ein Bedürfnis nach effizienten wie schnelleren Verfahren frühzeitig konstatiert worden, sodass sog. konsensuale Verfahrensmodelle in den Fokus von Wissenschaft und Praxis gerieten. Das Gesetzgebungsverfahren betreffend die Einführung der C.R.P.C. nahm nach der Vorlage des ersten Entwurfs am 09.04.2003 rund neun Monate in Anspruch. Bis März 2004 befassten sich die Assemblée nationale, der Senat sowie der Conseil constitutionnel auf der Basis des Regierungsentwurfs mit dem Gesetz, welches traditionell nach dem amtierenden Justizminister Loi Perben II. benannt wurde.

Gleichmaßen vorbereitet wie flankiert wurde das Vorhaben durch eine intensive kriminalpolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion. So unterbreitete bereits im Jahr 1990

20 Es handelt sich um eine sog. Einzelrichtersache.

21 Art. 495-9 Abs. 2 C.P.P.

22 Art. 495-9 C.P.P.

23 Art. 495-14 Abs. 1 C.P.P.

24 Art. 495-11 Abs. 1 C.P.P.

25 Der fehlende Suspensiveffekt beruht darauf, dass die *ordonnance* sofort vollziehbar ist.

26 Art. 180-1 C.P.P.: *ordonnance de renvoi*.

27 Art. 495-8 Abs. 2 C.P.P.

28 Art. 495-8 Abs. 3 C.P.P.

29 Eine Ausnahme dürfte die *correctionnalisation judiciaire* bilden.

die Commission justice pénale et droits de l'homme den Vorschlag, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren bei geständigen Beschuldigten einzuführen. Das mit verfahrensökonomischen Überlegungen unterlegte vereinfachte Verfahren wurde zu diesem Zeitpunkt auch mit Blick auf Beschuldigtenrechte und eine erforderliche richterliche Kontrolle konturiert. Ablehnend gegenüber Absprachen verhielt sich hingegen die im Jahr 1997 eingesetzte Commission de réflexion sur la justice. Ausgehend von deren Vorschlägen kam es jedoch zur Ausdehnung der ordonnance pénale – dem französischen Strafbefehlsverfahren – auf bestimmte Vergehen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass das französische Strafrechtsverfahren neben der C.R.P.C. weitere Möglichkeiten eines Verfahrensabschlusses kennt, welche man als konsensual bezeichnen kann: die ordonnance pénale, die composition pénale und der correctionnalisation judiciaire. Die ordonnance pénale ist hierbei mit dem deutschen Strafbefehlsverfahren vergleichbar, da in einem schriftlichen und damit abgekürzten Verfahren Übertretungen und Vergehen mit Geldstrafen³⁰ sanktioniert werden können. Demgegenüber entspricht die composition pénale den Erledigungsmöglichkeiten nach der Vorschrift des § 153a StPO. Denn es geht bei Übertretungen und Vergehen um die Verfahrenseinstellung gegen Auflagen. Bei der correctionnalisation wiederum handelt es sich um eine im Jahr 2004 durch den Gesetzgeber anerkannte Möglichkeit einer Korrektur bzw. Herabstufung,³¹ welche bereits zuvor durch die Strafverfolgungsorgane und Gerichte in durchaus rechtlich bedenklicher Weise praktiziert wurde. Es geht um eine von allen Verfahrensbeteiligten mitgetragene und daher konsentiertere „Umwandlung“ eines Verbrechens in ein Vergehen durch „Interpretation“ des Sachverhalts.

D. Zur strafrechtsvergleichenden Bewertung

Die C.R.P.C. ist in ihrer Struktur und von ihrer Anlage her keinesfalls mit den Regelungen zur Verständigung einschließlich der kommunikativen Elemente der §§ 257c, 257b, 160b, 202a, 212 StPO unmittelbar vergleichbar. Denn der französische Gesetzgeber hat ein eigenes beschleunigtes (Absprachen-)Verfahren für einen bestimmten Kriminalitätsbereich geschaffen und hierbei verschiedene verfahrensrechtliche Sicherungen zur Wahrung der Beschuldigtenrechte sowie der Verfahrensgerechtigkeit vorgesehen. Im Zentrum stehen das Geständnis des Beschuldigten sowie – gewissermaßen im Gegenzug – eine milde, vom Betroffenen wiederum zu akzeptierende Strafe. Damit gelangt man aber auch schon zu den Gemeinsamkeiten konsensualer Verfahren. Intendiert ist nämlich die ressourcenschonende Entlastung der Rechtspflege wie auch der Effekt einer Entlastung der Verfahrensbeteiligten und insbesondere des Beschuldigten durch abgekürzte Verfahren auf der Grundlage einer geständigen Einlassung. Zu den Gemeinsamkeiten zählen freilich nicht nur die Vorteile absprachebasierter Verfah-

renserledigungen. Denn fokussiert werden zugleich die länderspezifischen verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten und die etwaigen Konflikte mit Verfahrensgrundsätzen. Exemplarisch kann in der französischen Regelung auf die notwendige Öffentlichkeit der gerichtlichen Anhörung als Postulat des Conseil constitutionnel verwiesen werden.³²

Betrachtet man die Strafrechtsvergleiche – mit der gebotenen Vorsicht – als (Transfer-)Reservoir zur Erweiterung eigener Gestaltungsmöglichkeiten, fällt sicherlich die Installation des Instituts der notwendigen Verteidigung im Rahmen der C.R.P.C. ins Auge. Mithin könnte es durchaus lohnend sein, ausgehend von der französischen Rechtslage der Frage nachzugehen, ob nicht der Katalog des § 140 Abs. 1 StPO mit Blick auf den Bereich der Absprachen zu ergänzen wäre.³³ Ähnliches gilt für ein anders austariertes Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Gericht.

30 Im Gegensatz zum deutschen Strafbefehlsverfahren ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe gesetzlich nicht vorgesehen.

31 Vgl. Art. 186-3, 496 Abs. 4 C.P.P.

32 Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in Art. 306, 400 C.P.P. enthalten. Dieser ist zudem verfassungsrechtlich abgesichert.

33 Zu streitigen Fragen, ob § 140 Abs. 2 StPO grds. bei einer Verständigung einschlägig ist: OLG Naumburg, Beschl. v. 04.12.2013 - 2 Ss 151/13; OLG Bamberg, Beschl. v. 03.12.2014 - 1 Ws 622/14; Wenske, NStZ 2014, 117 f.; Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140 Rn. 26a; König/Harrendorf, StV 2015, 540 ff.; Ruhs, NStZ 2016, 706 ff.

Strafraahmenbestimmung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

BGH, Urt. v. 25.04.2017 - 1 StR 606/16

RA und FA für Steuerrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht Prof. Dr. Manzur Esskandari

A. Problemstellung

Innerhalb des Systems der Gesamtrechtsordnung grenzt Tipke das Steuerstrafrecht vom Steuerrecht ab.¹ Steuerstrafrecht sei Strafrecht und nicht Steuerrecht.² Weil das Steuerstrafrecht jedoch die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten voraussetze, sei es ohne Steuerrechtskenntnisse nicht zu bewältigen.³ Steuerjuristen hätten nun im Allgemeinen auch strafrechtliche Kenntnisse, Strafrechtjuristen aber selten auch Steuerrechtskenntnisse.⁴ Augenfällig wird diese Zweigleisig-

1 Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Teil I, 2. Aufl. 2000, S. 31, 32.

2 Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Teil I, 2. Aufl. 2000, S. 32.

3 Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Teil I, 2. Aufl. 2000, S. 32.

4 Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Teil I, 2. Aufl. 2000, S. 32.

keit mit dem Steuerrecht auf der einen und dem Strafrecht auf der anderen Seite immer wieder in jedem Steuerstrafverfahren. Denn die strafrechtlichen Folgen dessen, wie man sich gegenüber Finanzamt und Finanzgerichten verhält, müssen ebenso bedacht werden, wie umgekehrt all das natürlich abgestimmt auf die steuerliche Seite sein muss, wie im Strafverfahren agiert wird. Augenfällig wird die Besonderheit des Steuerstrafrechts aber auch dann, wenn es zur Sanktion einer Steuerstraftat kommt. Im Steuerrecht wird zur Ermittlung einer entstandenen – und ggf. hinterzogenen – Steuer primär gerechnet. Zur Bestimmung der tat- und schuldangemessenen Strafe muss dann aber in erster Linie abgewogen werden. Dabei geht das steuerliche Rechenwerk sicher mit in die Abwägung ein. Aber es geht eben nur mit ein, neben anderen Kriterien. So sagt es das Gesetz.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Das LG Rostock hatte den Angeklagten und zwei Mitangeklagte wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in 69 Fällen verurteilt. Gegen den Angeklagten hat es eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verhängt und zudem den Verfall des Wertansatzes angeordnet. Die gesondert verfolgten Mitangeklagten stellten aus mit behördlicher Erlaubnis steuerfrei bezogenem Dieselmotorkraftstoff sowie Basisöl angeblich „Formenöl“ her. Dieses Gemisch war weiterhin als Kraftstoff verwendbar und stellte somit Gasöl i. S. d. kombinierten Nomenklatur (VO EG Nr. 948/2009 der Kommission vom 30.09.2009 zur Änderung von Anhang I. der Verordnung EWG Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EU Nr. L 287 vom 31.10.2009, S. 1) dar. Das im Gegensatz zu Formenöl der Energiesteuer unterliegende Mischprodukt wurde gezielt zur Verwendung als Kraftstoff hergestellt, worauf sich die behördliche Erlaubnis aber nicht erstreckte. Die aufgrund der zweckwidrigen Verwendung des steuerfrei bezogenen Dieselmotorkraftstoffs entstandene Energiesteuer wurde weder angemeldet noch entrichtet. Insgesamt wurden im Zeitraum vom 05.08.2010 bis 12.12.2011 in 69 Fällen insgesamt 32.483.922 Liter dieser Mischung ausgeliefert und mangels Abgabe von Steueranmeldung Energiesteuer im Umfang von 15.280.436,91 verkürzt. Der Angeklagte war damit beauftragt, eine entsprechende Betriebsstätte ausfindig zu machen, die dann später tatsächlich auch angemietet wurde. Bei der Produktion fungierte der Angeklagte dann als Bindeglied zwischen den beiden Mitangeklagten, die das hergestellte Gemisch als Kraftstoff insbesondere in Tschechien und Polen vermarkten wollten. Der Angeklagte war zudem für die Überprüfung und Freigabe der jeweiligen Lieferungen zuständig und sorgte für einen laufenden Bürobetrieb.

In der Revision ging es um den Strafausspruch. Dieser wurde vom BGH im Ergebnis bestätigt. Der BGH ging davon aus,

dass bei der Zumessung einer Strafe wegen Steuerhinterziehung das von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB vorgegebene Kriterium der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung besonderes Gewicht habe. Gemeint seien damit insbesondere die Folgen für das durch die Rechtsnorm geschützte Rechtsgut, vorliegend also die Sicherung des staatlichen Steueranspruchs in Form des rechtzeitigen und vollständigen Steueraufkommens. Die Höhe der verkürzten Steuer sei daher ein bestimmender Strafzumessungsumstand i.S.d. § 267 Abs. 2 Satz 1 StPO.⁵ Dies gelte nicht nur für die Strafraumwahl, sondern auch für die Strafzumessung innerhalb des vom Tatgericht zugrunde gelegten Strafraumens. Dass ein hoher Hinterziehungsbetrag auch für die konkrete Strafzumessung ein wichtiger Strafschärfungsgrund sei, zeige insbesondere die Gesetzgeberische Wertung in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO zur Hinterziehung im großen Ausmaß als Regelbeispiel eines besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung.⁶ Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung das Merkmal im großen Ausmaß bereits erfüllt, wenn der Hinterziehungsbetrag 50.000 € übersteigt.⁷ Der BGH hat noch einmal hervorgehoben, dass, auch wenn der Hinterziehungsbetrag ein bestimmender Strafzumessungsgrund für die Steuerhinterziehung ist, der eine an der Höhe der verkürzten Steuer ausgerechnete Differenzierung der Einzelstrafen nahelegt,⁸ allein das Ausmaß der Steuerverkürzung nicht in dem Sinne ausschlaggebend für die Strafhöhenbemessung sein könne, dass die Strafe gestaffelt nach der Höhe des Hinterziehungsbetrages schematisch und quasi „tarifmäßig“ verhängt werde. Jeder Einzelfall sei vielmehr nach den von § 46 StGB vorgeschriebenen Kriterien zu beurteilen. Bei Tatserien ist zudem nicht allein der jeweils durch die Einzeltat verursachte Verkürzungsumfang maßgeblich für die Messung der Einzelstrafe; vielmehr müssten auch bei der Zumessung der Einzelstrafen die Gesamtserie und der dadurch verursachte Gesamthinterziehungsumfang in den Blick genommen werden.⁹ Weil durch Serienstraftaten in der systematischen Vorgehensweise ein besonderes Maß an krimineller Energie zum Ausdruck kommt, könne auch dieser Gesichtspunkt und nicht der konkrete Verkürzungsumfang bei der Bestimmung der Einzelstrafen im Vordergrund stehen.

C. Kontext der Entscheidung

Die Strafzumessung ist grds. Sache des Tatgerichts. Es ist dessen Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den es in der Hauptverhandlung von der Tat und der

5 BGH, Urt. v. 02.12.2008 - 1 StR 416/08 Rn. 21.

6 Siehe BGH, Urt. v. 02.12.2008 - 1 StR 416/08 Rn. 22.

7 BGH, Urt. v. 27.10.2015 - 1 StR 373/15.

8 Vgl. so noch BGH, Beschl. v. 18.03.1998 - 5 StR 693/97.

9 BGH, Urt. v. 17.03.2009 - 1 StR 627/08 Rn. 48.

Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlich entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und hierbei gegeneinander abzuwägen. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist bei einer Steuerhinterziehung – wie bei jeder anderen Straftat – die persönliche Schuld des Täters. Dabei sind auch die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, § 46 Abs. 1 StGB. § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB bestimmt, dass bei der Zumessung der Strafe die Umstände gegeneinander abzuwägen sind, die für und gegen den Täter sprechen. Namentlich kommen die in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB genannten Umstände in Betracht. Nach Auffassung des BGH stellt die Höhe der verkürzten Steuer einen bestimmenden Strafzumessungsgrund dar. Insofern hat der BGH zudem bereits entschieden, dass bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht kommt.¹⁰ In diesem Zusammenhang hatte der BGH im Jahr 2012 seine Rechtsprechung auch noch verschärft, in dem er festgestellt hat, dass es für diese Bemessung unerheblich ist, ob der Hinterziehungsumfang durch eine einzelne Tat oder durch mehrere Einzeltaten erreicht worden ist.¹¹

D. Auswirkungen für die Praxis

Bereits in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2008 hatte der erste Strafsenat entschieden, dass bei einem sechsstelligen Hinterziehungsbetrag die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen sein könne. Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe aus Sicht des ersten Strafsenats nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe noch in Betracht.¹² Dies hat insbesondere Bedeutung bei dem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung bei Steuerverkürzungen im großen Ausmaß nach § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO. Der BGH zählt in seiner Entscheidung auch einige Merkmale auf, die jedenfalls keine Milderungsgründe von besonderem Gewicht darstellen können, die noch eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung rechtfertigen könnten:¹³

- die Unbestraftheit des Angeklagten,
- eine Entschuldigung des Angeklagten,
- eine Verfahrensdauer von über 3 1/2 Jahren,
- ein in der Hauptverhandlung abgelegtes Geständnis,
- die vollständige Nachzahlung der vom Angeklagten hinterzogenen Steuer (wenn der Angeklagte diese ohne Schwierigkeiten begleichen kann).

Abgesehen davon, dass bei dieser Aufzählung rechtsstaatliche Zweifel angebracht sein dürften, ist mit Blick auf die Besprechungsentscheidung nicht mehr recht klar, was ge-

nau für den 1. Strafsenat denn nun noch maßgebende Strafzumessungskriterien sind, die in die Gesamtabwägung mit einzustellen sind. Denn jetzt reicht es für den BGH aus, dass die erste Instanz zugunsten des Angeklagten berücksichtigt habe, dass

- der Angeklagte nicht vorbestraft war,
- er nach Beendigung der verfahrensgegenständlichen Taten nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist
- und er einem Haftungsbescheid des Fiskus in Millionenhöhe ausgesetzt ist, der seine finanzielle Leistungsfähigkeit bei Weitem überschreitet.

Irritierend hieran ist, dass sich nun folgende Aussagen zur Strafzumessung gegenüberstehen: Die Unbestraftheit in einem Fall also strafmildernd, in einem anderen nicht, das Nichtbegehen weiterer Straftaten ja, die Entschuldigung in der Hauptverhandlung nicht, die vollständige Nachzahlung der hinterzogenen Steuer nicht, dafür aber das Damoklesschwert eines Haftungsbescheides in einer Größenordnung, die der Angeklagte nie wird bezahlen können, ja. Von welchen Strafzumessungskriterien, die vom Gericht sicher berücksichtigt werden, soll ein Angeklagter dabei ausgehen?

Klar war hingegen bereits nach der Rechtsprechung des BGH, dass bei Überschreitung der Millionengrenze grds. – faktisch – keine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe mehr in Betracht kommt. Und unerheblich ist für den BGH, ob der Hinterziehungsumfang durch eine einzelne Tat oder durch mehrere Einzeltaten erreicht worden ist. Hieran schließt nun auch die Entscheidung des BGH vom 25.04.2017 an. Danach kommt es bei Tatserien für die Strafzumessung nicht maßgeblich auf den durch die Einzeltat verursachten Verkürzungsumfang an, vielmehr muss danach bei der Zumessung der Einzelstrafen die Gesamtserie und der dadurch verursachte Gesamthinterziehungsumfang in den Blick genommen werden. Kommt bei Serienstraftaten in der systematischen Vorgehensweise ein besonderes Maß an krimineller Energie zum Ausdruck, kann auch dieser Gesichtspunkt und nicht der konkrete Verkürzungsumfang bei der Bestimmung der Einzelstrafen im Vordergrund stehen. Im Ergebnis muss man also damit rechnen, dass der BGH im Bereich des Steuerstrafrechts – auch weiterhin – härtere Strafen umgesetzt wissen will. Dabei kommt es dann auch nicht mehr darauf an, wie hoch die Strafe für eine Einzeltat zu bemessen ist, sondern maßgeblich scheint mehr das Ergebnis zu sein. Und die Antwort auf die Frage, welche Strafmilderungsgründe dabei zu berücksichtigen sind, ist in diesem Zusammenhang noch unschärfer geworden.

¹⁰ BGH, Urt. v. 07.02.2012 - 1 StR 525/11 Rn. 29.

¹¹ BGH, Urt. v. 22.05.2012 - 1 StR 103/12.

¹² BGH, Urt. v. 02.12.2008 - 1 StR 416/08.

¹³ BGH, Urt. v. 07.02.2012 - 1 StR 525/11.

Karlsruhe, Deutschland und Europa – vom Wirken einer BGH-Präsidentin

Bettina Limperg hat der Justiz in vielen unterschiedlichen Bereichen gedient. Sie war als Richterin und Staatsanwältin tätig, im Laufe ihrer Karriere aber auch wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG, Direktorin des AG Waiblingen, Vizepräsidentin des LG Stuttgart und schließlich Ministerialdirektorin im Justizministerium in Stuttgart, bevor Sie im Juli 2014 ihr Amt als Präsidentin des BGH antrat.

Radke: Liebe Frau Limperg, Sie sind nunmehr seit gut dreieinhalb Jahren Präsidentin des BGH. Der Geschäftsverteilung des BGH kann man einiges über ihre richterlichen Aufgaben entnehmen. Aber wie hat man sich die Arbeitsbelastung im Spannungsfeld zwischen Rechtsprechung, Verwaltungs- und Vortragstätigkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen oder plakativer: Was macht eigentlich eine BGH-Präsidentin?

Limperg: Das ist eine Frage, die ich mir manchmal auch stelle. Es gibt jedenfalls drei Schwerpunkte: zum einen bin ich Richterin hier am BGH. Ich sitze dem Anwalts- und dem Kartellsenat sowie den Großen Senaten vor. Das ist kein geringer Anteil an Rechtsprechung. Ein weiterer Teil meiner Arbeit betrifft Verwaltungsgeschäfte nach innen, als Verantwortliche der Verwaltung, die für zahlreiche Personal-sachen, Bauangelegenheiten, Organisations- und Haushaltsfragen zuständig ist. Ein dritter, ebenfalls beträchtlicher Anteil ist schließlich das Wirken in der Öffentlichkeit. So halte ich Fach- oder allgemeine Vorträge, in der Regel auf Einladung von juristischen Studiengesellschaften, zum Teil aber auch in anwaltlichen oder berufsständischen Vereinigungen oder gelegentlich an Universitäten. Ich vertrete den BGH in Berlin, in Europa und bei außereuropäischen Dialogen. Meine Aufgabe besteht durchaus auch darin, in die Öffentlichkeit hinein zu vermitteln, was ein oberstes Bundesgericht, was die Rechtsprechung in Deutschland allgemein ausmacht. Wenn man so will, macht eine BGH-Präsidentin also von vielem etwas und versucht dabei, es so zu machen, dass es jeweils zu guten und vernünftigen Ergebnissen führt.

Ab dem 18.04.2018 können bei Entscheidungen des BGH in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zugelassen werden. Sie hatten vor einem „Missbrauch der Bilder“ gewarnt, es war zu lesen, Sie seien „das Gesicht derer“, die den zugrundeliegenden Gesetzentwurf ablehnen. Warum eigentlich und: Wie stehen Sie zu der Regelung, die nunmehr Eingang in das GVG gefunden hat?

Mit der jetzt in das GVG eingegangenen Regelung kann ich persönlich gut leben. Meine Kritik im Gesetzgebungsverfahren richtete sich vor allem gegen Tendenzen, auch für die Instanzgerichte zu prüfen, ob und inwieweit mehr Kameras oder elektronische Medien zuzulassen sein könnten. Das Motivbündel, das zu dieser Diskussion geführt hat, war zunächst nicht klar und wurde erst in langen Gesprächsrunden herausdestilliert. Ich bin aber nach wie vor der Überzeugung, dass nicht die Kameras zu einem besseren Verständnis des Rechtssystems in der Bevölkerung führen, sondern vielmehr u.a. der kluge Kommentar, den eine Journalistin oder ein Journalist dazu abgibt.

Was jetzt Gesetzeskraft erlangt hat, ist die Möglichkeit, Urteilsverkündungen bei den obersten Bundesgerichten in Ton und Bild aufzunehmen. Damit können letztlich die Berichte der Journalistinnen und Journalisten bebildert werden, was jedenfalls nicht schädlich ist. Wichtig war und ist, die Kameras aus den Instanzgerichten zu Zwecken der Medienöffentlichen Vorführung weitestgehend herauszuhalten. Die Regelung zu den historischen Aufnahmen halte ich – was ich aber auch immer gesagt habe – für sinnvoll und angezeigt, wenn die vielfältigen Rechte der Beteiligten gewahrt werden. Bei der Regelung, die man zu Nebenräumen in den Instanzgerichten gefunden hat, bin ich gespannt, wie das in der Praxis funktionieren wird, ob es dort tatsächlich Probleme löst oder nicht eher weitere Probleme aufgeworfen werden. Wir beim BGH haben uns jedenfalls sorgfältig auf das Inkrafttreten vorbereitet. Zum einen sind wir dabei, die technischen Möglichkeiten zu schaffen, damit künftig die Aufnahmen erfolgen können. Zum anderen schulen wir unsere Richterinnen und Richter, denn es ist klar, dass ein Statement in der Medienöffentlichkeit ein anderes Format hat als ein flüchtig gesprochenes Wort.

Rund um den Jahreswechsel hat „beA“, das besondere elektronische Anwaltspostfach, für großen Wirbel in der Anwaltschaft gesorgt, weil es aufgrund von Sicherheitslücken nicht – wie gesetzlich vorgesehen – zum 01.01.2018 an den Start gehen konnte. „beA“ ist

Bettina Limperg



Präsidentin des Bundesgerichtshofs

Frau Limperg legte 1979 das Abitur in Wuppertal ab und studierte anschließend in Freiburg und Tübingen Rechtswissenschaften. Nach diversen Stationen in der Justiz trat sie als Nachfolgerin von Klaus Tolksdorf am 01.07.2014 das Amt als Präsidentin des BGH an.

eine zentrale Komponente bei der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der deutschen Justiz. Was verspricht sich die Präsidentin des BGH von der fortschreitenden Digitalisierung der Justiz und wie ist die aktuelle Situation in Sachen elektronischer Rechtsverkehr und – dem folgend – elektronischer Aktenführung am BGH?

Die Digitalisierung der Justiz ist eine Entwicklung, der wir uns nicht nur stellen, sondern die wir aktiv gestalten müssen. Es gibt viele Erleichterungen, beispielsweise was die Auswertung großer Aktenmengen angeht. Gleichwohl müssen wir uns Gedanken darüber machen, was an tatsächlichen Vorteilen und was an Belastungen durch Elektronik auf die Gerichte zukommt. Soweit ich das sehe, ist die Erkenntnis der aktiven Besetzung des Themas in den Justizen der Länder auch stark ausgeprägt. Beim BGH ist es so, dass wir bereits seit vielen Jahren die elektronische Verwaltungsakte im Haus eingeführt haben; die elektronische Verfahrensakte wird stückweise in den Zivilsenaten pilotiert. Allerdings ist das noch nicht die führende elektronische Akte; erst deren Einführung wird der entscheidende Wandel in der richterlichen Bearbeitung sein, der uns in den nächsten Jahren bevorsteht.

Sie sind als Präsidentin des BGH Teil des „Netzwerks der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union“. Man konnte im vergangenen Jahr den Eindruck gewinnen, dass die Frage, wie lange man einen Staat guten Gewissens als einen „Rechtsstaat“ ansehen kann, ein ganz zentrale Rolle für die Zukunft der Union spielen könnte. Die Justizreform in Polen und die Missachtung von Gerichtsentscheidungen auf europäischer Ebene durch Ungarn, Polen und die Slowakei waren dafür Beispiele. Machen Sie sich Sorgen um die Zukunft der Rechtsstaatlichkeit in Europa?

Die Situation der Rechtsstaatlichkeit in Europa ist in der Tat ein Thema, das uns im Netzwerk der Präsidentinnen und Präsidenten stark beschäftigt. Wir haben uns allein im letzten Jahr mehrfach intensiv mit die Situation in Polen befasst, bei persönlichen Begegnungen, aber auch in Form von schriftlichen Statements, die wir gegenüber der Europäischen Kommission abgegeben haben. Ich sehe mit Sorge, dass auch andere europäische Länder für sich befürchten, dass der rechtsstaatliche Diskurs mit Rückschlägen versehen sein kann.

Es ist aber andererseits auch so, dass wir uns zu 100 % einig sind, dass die „rule of law“ für Europa unabdingbarer Bestandteil einer unabhängigen Justiz ist. Wir sind uns auch zu 100 % einig, dass die Gewaltenteilung unabdingbarer Bestandteil einer rechtsstaatlichen Demokratie und Voraussetzung einer unabhängigen Justiz ist. Die Gespräche

mit den Kolleginnen und Kollegen in Europa machen mir deshalb trotz mancher Sorge Mut.

In der Diskussion um die Inhaftierung des Journalisten Yücel in der Türkei wurde vielfach angeprangert, dass dieser etwas länger als ein Jahr ohne Anklage in Untersuchungshaft gesessen habe. Dabei schwang unausgesprochen die Behauptung mit, so etwas würde in einem Rechtsstaat wie Deutschland nie passieren. Tatsache ist aber, dass bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen auch in Deutschland die Untersuchungshaft vergleichbar lange dauern kann. Neigen wir aus Stolz auf das eigene System gegenüber anderen Ländern zu einer Art „rechtsstaatlicher Überheblichkeit“?

Ich selbst würde nicht von Überheblichkeit sprechen. Wenn wir mit Sorge auf Länder wie die Türkei schauen, heißt das nicht, dass wir unkritisch gegenüber unserem eigenen System sind. Gerade was den Bereich der Untersuchungshaft angeht, ist es zwar richtig, dass es auch in Deutschland lange Zeiten der Untersuchungshaft geben kann. Es gibt aber parallel dazu sehr strenge Regeln, um deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu kontrollieren.

Ich gehe zudem davon aus, dass die Unabhängigkeit deutscher Richterinnen und Richter durchgehend gewahrt ist. Das belegen auch anonyme Befragungen, wie sie erst jüngst wieder veröffentlicht worden sind. All das sind Garantien dafür, dass jedenfalls keine grundsätzlich falschen Entwicklungen in Deutschland zu befürchten sind. Es wird uns in diesen Tagen allerdings auch immer klarer, dass Garantien für den Rechtsstaat nicht allein aus dem Bestehen von Regelungen, die es zweifellos auch in der Türkei gibt, abgeleitet werden können, sondern dass die Handhabung solcher Regelungen, das entscheidende Moment bei der Frage ist, ob ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist oder nicht.

Die Richter des BVerfG haben sich jüngst einen „Verhaltenskodex“ gegeben, unter anderem mit Regelungen zu Art und Umfang von Nebentätigkeiten. Nachdem es auch in Bezug auf den BGH im vergangenen Jahr Berichte über (Zitat) „fragwürdige Gehaltsexzesse“ gegeben hat: Planen Sie eine vergleichbare Regelung?

Zum Verhaltenskodex des BVerfG kann ich mich nur auf das stützen, was ich selbst aus Pressemitteilungen erfahren habe. Im Unterschied zu den dortigen Rahmenbedingungen ist es aber so, dass für die Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder eigenständige Sonderregelungen existieren, die sich überwiegend an beamtenrechtliche Vorschriften anlehnen und die exakte Regelungen für die Frage der Nebentätigkeiten, deren Vergütung sowie von

Anzeige- und Berichtspflichten vorsehen. Dementsprechend wird vieles von dem, was jetzt beim BVerfG intern geregelt worden ist, für Richterinnen und Richter des BGH bereits durch das Gesetz bestimmt. Darüber hinaus gibt es aber auch am BGH nach innen wirkende Empfehlungen, die sich der Richterrat des BGH zum Umgang mit Nebentätigkeiten gegeben hat.

In Bezug auf Ihre Person wird nach wie vor in Presseartikeln oft hervorgehoben, dass Sie die „erste ihrer Art“ sind, gemeint ist die erste Frau an der Spitze des BGH. Sie selbst wiederum haben schon oft betont, dass Ihnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein großes Anliegen ist. Wie sehen Sie die Entwicklung in der Justiz allgemein und was leistet konkret der BGH in diesem Bereich?

Das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ganz sicher eines, das von den Länderjustizen zu Recht als besonderer Schwerpunkt behandelt wird. Allerdings muss man zugleich feststellen, dass alleine die Herstellung einer verbesserten Vereinbarkeit noch nicht zur Entwicklung eines gleichmäßigen „Karrierewegs“ von Männern und Frauen führt. Gerade die sog. Teilzeitfalle oder die Karrierepause sind auch für die Länderjustizen ein nennenswertes Problem. Hier würden aus meiner Sicht einheitliche Regelungen dabei helfen, wie Frauen, die konkrete Familienverantwortung übernehmen, besser gefördert und aufgefordert werden könnten, sich für Ämter mit Führungsverantwortung zu bewerben bzw. sich einer beruflichen Entwicklung zu stellen.

Beim BGH ist die Situation insoweit anders, als in aller Regel Personen als Richterinnen und Richter gewählt werden, die bereits ein gewisses Lebensalter erreicht haben. Wir haben allerdings zunehmend auch jüngere Kolleginnen und Kollegen, die noch kleinere Kinder betreuen müssen. Erstmals bei der vorletzten Richterwahl wurden zwei in Teilzeit beschäftigte Kolleginnen gewählt, die nun gemeinsam eine Stelle einnehmen. Das habe ich stark unterstützt. Im Übrigen versuchen wir als Behörde, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch vermehrte elektronische Sachbearbeitung und durch Regelungen zum „Home Office“ die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Sie sind von evangelischer Seite als Präsidentin des 3. Ökumenischen Kirchentages 2021 benannt worden. Warum ist die Präsidentin eines obersten Gerichtshofs und eine der namhaftesten Juristinnen Deutschlands zugleich auch eine gute Besetzung für diese Funktion?

Ob die Präsidentin eines obersten Gerichts eine gute Besetzung für den Kirchentag ist, wird sich herausstellen. Mich hat die Aufgabe gereizt, in einem ausgesprochen anspruchsvollen Umfeld an dem Thema der Ökumene mitzuarbeiten. Gerade im zurückliegenden Lutherjahr ist uns

allen nochmals deutlich geworden, das der Prozess, den Luther ausgelöst hat, keineswegs abgeschlossen ist. Viele Menschen leiden unter der Trennung der beiden großen christlichen Kirchen. Es wird wichtig sein, im Jahr 2021 neue Wege zu beschreiten, um zu einer weiteren Annäherung und einer neuen Verständigung der Kirchen zu kommen. Als Richterin ist mir der Ausgleich verschiedener Positionen sehr naheliegend. Das könnte hilfreich sein.

Sie setzen sich aktiv für die Schaffung eines „Forum Recht“ in Karlsruhe ein. Was verbirgt sich dahinter und was versprechen Sie sich von einer solchen Einrichtung?

Das „Forum Recht“ in Karlsruhe könnte meine Antwort auf die Fragestellungen sein, die das Gesetz zur Einführung der Medienöffentlichkeit aufgeworfen hat. Mit Recht wurde dort geltend gemacht, dass die Bevölkerung mehr Verständnis für justizielle Abläufe und Belange des Rechtsstaats erlangen sollte. Mit Recht wurde auch geltend gemacht, dass Deutschland mit seiner herausragenden Rechtsstaatlichkeit mehr werben sollte. Das „Forum Recht“ soll den Rechtsstaat aktiv erlebbar machen; er soll und darf dort auch herausgefordert werden. Das „Forum Recht“ soll sich gerade an Bürgerinnen und Bürger wenden, die nicht notgedrungen mit dem Rechtssystem in Verbindung kommen, sondern die Fragen haben. Das können junge Menschen sein, Stammische, Gruppen aller Art, aber auch Fachpersonen, die ein konkretes Thema diskutieren möchten. Ich halte es für überfällig, ein solches Forum zu schaffen. Der Rechtsstaat verdient es, ihn gegenüber den Menschen als Grundlage jeder funktionierenden Demokratie herauszustellen.

Eine letzte Frage: Was wünscht sich die Präsidentin des BGH an rechtspolitischen Initiativen von der neuen Bundesregierung?

Was ich mir wünsche ist, dass die Aufgaben der obersten Bundesgerichte fachlich versiert und engagiert begleitet werden und der Wert der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland deutlich herausgearbeitet wird. Ich wünsche mir auch, dass uns die nötigen Arbeitsmittel, auch die nötigen Gesetze, zur Verfügung gestellt werden, um unsere Aufgaben angemessen und in der höchsten Qualität, die seitens der Bürgerinnen und Bürger erwartet werden darf, zu erfüllen. Für mich gehört dazu, dass eine kluge Zugangsregelung in den Zivilverfahren zu höchstrichterlicher Rechtsprechung gefunden wird, die einerseits aus allen Bereichen Rechtssuchenden den Zugang ermöglicht, andererseits aber auch die Arbeitsfähigkeit und Effizienz des BGH bewahrt.

Liebe Frau Limperg, herzlichen Dank für dieses freundliche und interessante Gespräch.

Das Interview wurde geführt von VPrLG Holger Radke.

Dr. Rüdiger Werner



Rechtsanwalt

Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen; Promotion über ein Thema aus dem Bereich des Internationalen Gesellschaftsrechts. Herr Dr. Werner ist seit 1997 Rechtsanwalt und war für verschiedene Wirtschaftskanzleien in München und Stuttgart tätig. Seit 2004 ist er Rechtsanwalt in Gerlingen und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zu gesellschaftsrechtlichen Themen.

Dominik Mardorf



Stellvertretender Direktor des Amtsgerichts

Der Autor ist der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Itzehoe; zur Zeit ist Herr Mardorf an das Oberlandesgericht Schleswig abgeordnet und mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein betraut. Bereits 2004 bis 2007 war er für die Einführung des elektronischen Handelsregisters und des Elektronischen Rechtsverkehrs in Registersachen in Schleswig-Holstein verantwortlich.

Dr. Norbert Schwab



Präsident des Landesarbeitsgerichts a.D.

Dr. Norbert Schwab war nach dem Studium der Rechtswissenschaften zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Landesarbeitsgericht Mainz. 1978 wurde er Richter beim Arbeitsgericht Mainz. 1986 wechselte er zum Landesarbeitsgericht Mainz und war dort ab 1988 in der Funktion als Vorsitzender Richter, ab 1998 als Vizepräsident und von 2006 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2012 als Präsident tätig. Seitdem Vorsitzender des interdiözesanen Kirchlichen Arbeitsgerichts mit Sitz in Mainz. Herr Dr. Schwab promovierte zum Thema „Die Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren“ und ist (Mit-)Autor und (Mit-)Herausgeber zahlreicher Veröffentlichungen im Bereich des Arbeitsrechts.

Prof. Dr. Guido Britz



Rechtsanwalt und Professor an der Universität des Saarlandes

Neben der Tätigkeit als Strafverteidiger ist Herr Britz Direktor des Instituts für Wirtschaftsstrafrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht sowie Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht. Er ist zudem Mitautor in dem renommierten Münchener Anwaltshandbuch „Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen“ sowie in Radtke/Hohmann „StPO – Kommentar zur Strafprozessordnung“. Der jM ist er als Mitglied des Expertengremiums verbunden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Vizepräsident des BSG Prof. Dr. Thomas Voelzke, Kassel
Vors. RichterIn am BFH Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, München
Vizepräsident des LG Holger Radke, Karlsruhe
Prof. Dr. Stephan Weth, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg

Expertengremium: Vors. Richter am BGH a.D. Wolfgang Ball, Lemberg
Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Britz, St. Ingbert
Vizepräsident des LAG a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb, Köln
Richter am BVerwG Prof. Dr. Harald Dörig, Leipzig
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Weiterer aufsichtsführender Richter am AG a. D. Dr. Wolfram Viefhues, Oberhausen

Redaktion: Ass. iur. Daniel Schumacher

Medieninhaber und Verlag: juris GmbH, Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland, Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681 5866-0, Fax: 0681 5866-239, E-Mail: jM@juris.de
Geschäftsführer: Samuel van Oostrom, Johannes Weichert, Aufsichtsratsvorsitzender: Ministerialdirigent Dr. Matthias Korte

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesendet werden. Mit Annahme der Veröffentlichung erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht, insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen sowie das Recht zu deren Vervielfältigung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen, soweit sie vom Autor bearbeitet wurden. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Eine Reproduktion oder Übertragung in maschinenlesbare Sprache ist – außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes – nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Erscheinungsweise: 11 Ausgaben jährlich, davon ein Doppelheft (August/September), sowie als Beilage zum Anwaltsblatt

Bezugspreis: Im Jahresabonnement 180,- € zuzüglich Versandkosten incl. Online-Zugang unter juris.de
Das Jahresabonnement verlängert sich um ein Jahr, wenn es nicht sechs Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag

Satz: Datagroup Int., Timisoara

Druck: L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG Druck Medien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern

ISSN: 2197-5345
5. Jahrgang

juris Lex Steuerrecht (Bundesrecht)

Dieser Band bietet alle für das Steuerrecht relevanten Vorschriften. Der Band Steuerrecht enthält alle wichtigen deutschen Steuergesetze und Durchführungsverordnungen sowie die einschlägigen Verfahrensvorschriften. Berücksichtigt werden wichtige Änderungsgesetze, insbesondere: Erbschaftsteuerreformgesetz, Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Diese Zusammenstellung erfüllt die Anforderungen, die der Steuerpraktiker in der gesamten Bandbreite seiner Tätigkeit an eine Textsammlung stellt. Mehr unter: www.juris.de/Lex

juris GmbH setzt erfolgreiche Kooperation mit DATEV fort: LEXinform wird um steuerrechtliche Fachinhalte der jurisAllianz Partner erweitert

Seit Februar 2018 können DATEV-Mitglieder über die DATEV Datenbank LEXinform auch auf steuerrechtliche Fachinhalte der jurisAllianz Partner C.F. Müller (CFM) sowie Erich Schmidt (ESV) zugreifen.

Fortan erhalten die DATEV Nutzer bequem und medienbruchfrei Zugang zu dem juris Zusatzmodul Steuerrecht CFM und dem juris Zusatzmodul Steuerrecht ESV. Eine einzige Anmeldung und Suchanfrage genügen, um auf das integrierte Fachwissen der juris GmbH sowie aller angebotenen Allianzpartner zuzugreifen.

Samuel van Oostrom, Geschäftsführer der juris GmbH: „Die jurisAllianz verfügt über ein einmaliges Angebot an digitalen

Rechtsinformationen in Deutschland. Wir freuen uns sehr, unsere Kooperation mit DATEV weiter auszubauen und die erstklassigen Inhalte unserer jurisAllianz Partner C.F. Müller und Erich Schmidt nun einem noch größeren Fachpublikum zur Verfügung zu stellen. Wir sind davon überzeugt, dass die steuerrechtlichen Inhalte der jurisAllianz Partner einen echten Mehrwert für die LEXinform Nutzer bieten. Wir werden auch in Zukunft weiter eng mit DATEV zusammenarbeiten.“

Mit der Anbindung weiterer Fachinhalte der jurisAllianz an die Plattform setzt juris die erfolgreiche Kooperation mit dem IT-Dienstleister DATEV fort. Im März 2017 war diese mit der Integration der juris Datenbank sowie zusätzlichen Inhalten der Allianzpartner Dr. Otto Schmidt Verlag und Stollfuß Medien für Steuerberater gestartet.

Die DATEV Datenbank LEXinform bietet Online-Anwendungen für Fach- und Serviceinformationen. Insgesamt haben 40.000 Mitglieder des Genossenschaftsunternehmens DATEV, das IT-Dienstleistungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Anwälte und Unternehmen anbietet, Zugriff auf die Plattform.

juris PartnerModul Stotax Kommentare 360° Steuerrecht CONNECT partnered by Stollfuß Medien

Das Modul mit allen Kommentaren der Grünen Reihe – optimal ergänzt durch permanent aktuelle eKommentare – deckt sämtliche Beratungsschwerpunkte zum Steuerrecht ab: z. B. im Tagesgeschäft, aber auch bei komplizierten internationalen Mandaten, komplexen Umwandlungsfällen oder bei der JA-Prüfung. Eine umfassende Materialiensammlung, die Versionierung der Aktualisierungen und ein Ausblick auf geplante Gesetzesänderungen machen die Rechtsentwicklung einer Vorschrift nachvollziehbar und geben Auskunft zum relevanten Rechtsstand der Kommentierung. Wertvolle Arbeitshilfen zu jeder Vorschrift, z. B. Gestaltungsempfehlungen, Handlungsempfehlungen, Gesetzesmaterialien, Vertragsmuster und Checklisten kompletieren dieses einzigartige Kommentarmodul zum Steuerrecht und angrenzenden Rechtsgebieten. Dank der professionellen Verlinkung mit der juris Rechtsprechung, dem juris Bundesrecht und den verlagsunabhängigen juris Literaturnachweisen recherchieren Sie effizient und komfortabel.

www.juris.de/pm-stotax-connect

juris PartnerModul Stotax Verkehrs- und Erbschaftsteuer partnered by Stollfuß Medien

Mit dem juris PartnerModul stehen Steuerrechtspraktikern umfassende Fachinformationen zum Umsatzsteuerrecht (inkl. MwStSystemRL), Erbschaftsteuerrecht, Grundsteuerrecht sowie Grunderwerbsteuerrecht zur Verfügung. Die permanent aktualisierten fachspezifischen 360° eKommentare ermöglichen eine anspruchsvolle und aktuelle Beratung. Sie werden ergänzt und intelligent vernetzt mit den weiterführenden Kommentaren aus der Grünen Reihe. Zeitschriften sowie praxisorientierte Handbücher und Ratgeber runden das Angebot ab. Alle Werke sind für die digitale Nutzung in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank der professionellen Verlinkung mit der juris Rechtsprechung, dem juris Bundesrecht und den verlagsunabhängigen juris Literaturnachweisen recherchieren Sie effizient und komfortabel.

www.juris.de/pm-stotax-verkehr

juris PartnerModul Stotax Ertragsteuern partnered by Stollfuß Medien

Das juris PartnerModul bietet mit seinem ertragsteuerrechtlichen Fokus ein maßgeschneidertes Angebot für ein Schwerpunktthema in der Beratungspraxis. Neben bewährten und vertiefenden Erläuterungen der Kommentare der Grünen Reihe ermöglichen die fachspezifischen 360° eKommentare eine stets kompetente und fundierte Beratung aufgrund des innovativen Konzepts der permanenten Aktualisierungen. Darüber hinaus bieten sie zahlreiche wertvolle Arbeitshilfen, z. B. Checklisten, Gestaltungsempfehlungen oder Vertragsmuster. Ein umfangreiches Zeitschriftenangebot sowie praxisorientierte Ratgeber und Handbücher runden das Online-Modul ab. Alle Werke sind für die digitale Nutzung in der bewährten juris Qualität aufbereitet. Dank der professionellen Verlinkung mit der juris Rechtsprechung, dem juris Bundesrecht und den verlagsunabhängigen juris Literaturnachweisen recherchieren Sie effizient und komfortabel.

www.juris.de/pm-stotax-ertrag

juris PartnerModul Stotax Kommentare 360° Steuerrecht PLUS partnered by Stollfuß Medien

Das Online-Modul umfasst sämtliche eKommentare aus dem Hause Stollfuß Medien und ist damit maßgeschneidert für alle steuerlichen Berater, die für ihre Beratungstätigkeiten jederzeit aktuelle Kommentierungen zu wesentlichen

Rechtsentwicklungen benötigen. Das innovative Konzept der 360° eKommentare setzt neue Maßstäbe.

17 Kommentare, höchste Aktualität. Kompetente Herausgeber und Autoren aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung stellen eine permanente Aktualisierung aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsverlautbarungen und Literatur sicher. Für die Gestaltungsberatung auch mit Hinweisen auf geplante Änderungen. Dank der professionellen Verlinkung mit der juris Datenbank recherchieren Sie effizient und komfortabel.

www.juris.de/pm-stotax-plus

jM-Einbanddecke 2016/2017



Über unseren jurisAllianz Partner Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm können für die monatlich erscheinende Fachzeitschrift jM Einbanddecken bestellt werden. Der Preis der Einbanddecke (Ausl.-Nr.: HR201069) für die 22 Hefte der Jahrgänge 2016/2017 inkl. Jahresverzeichnis beträgt 15 € inkl. MwSt.

Telefonische Bestellungen via **089 / 2183 7928** oder per E-Mail an: kundenservice@hjr-verlag.de

Gratis juris Webinare zur neuen Recherche

Erleben Sie in diesen Webinaren unser völlig neues Design und freuen Sie sich auf eine hoch intuitive Bedienbarkeit. Diese Webinare beleuchten die vielfältigen Vorteile der neuen Recherche-Oberfläche. Aktuelle Termine für unsere juris Webinare finden Sie unter:

www.juris.de/webinare

STAUDINGER BGB

STAUDINGER Online
exklusiv bei juris!

Zu Recht auf unserer Seite

Nur bei juris recherchieren Sie im STAUDINGER Online. Durch die umfassende Verlinkung mit der kompletten juris Datenbank und die monatliche Aktualisierung arbeiten Sie stets rechtssicher.

Neben der Gesamtausgabe sind auch folgende Pakete im Teilabonnement erhältlich:

- STAUDINGER Online Bankrecht
- STAUDINGER Online Immobilienrecht
- STAUDINGER Online Kreditsicherheiten
- STAUDINGER Online Miet- und WEG-Recht

Jetzt gratis testen!

www.juris.de/staudinger

Jetzt neu: §§ 1601-1615n
(Unterhaltspflicht)



juris PartnerModul

Datenschutz

Zur DSGVO immer
aktuell informiert!

partnered by Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | De Gruyter | dfv Mediengruppe | Erich Schmidt Verlag | Verlag Dr. Otto Schmidt

Zum 25. Mai 2018 greifen weitreichende Änderungen in der täglichen Datenschutzpraxis. Bei Verstößen gegen den Datenschutz werden künftig erhebliche Bußgelder fällig. Mangelnde Sorgfalt bei der Einhaltung der neuen Regelungen wird sich unmittelbar und negativ auf den Unternehmenserfolg auswirken.

Die im juris PartnerModul Datenschutz enthaltene Kommentarliteratur stellt das BDSG vor und nach dem Stichtag ausführlich gegenüber. Die einschlägigen Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze, die Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG und alle weiteren vom BDSG tangierte Gesetze können mit wenigen Mausklicks aufgerufen werden. Jedem Artikel der DS-GVO werden die entsprechenden Erwägungsgründe sowie die entsprechende Norm des neuen BDSG zugeordnet und ausführlich kommentiert. Mögliche Problempunkte, Fehlerquellen und Risiken werden herausgearbeitet, Spezialbereiche vertieft und konkrete Lösungsmöglichkeiten für die Praxis angeboten.

Inhalt

- BDSG/DSGVO, Plath (Hrsg.)
- Datenschutz-Grundverordnung, Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil (Hrsg.)
- Datenschutz-Grundverordnung, Härting
- Datenschutz-Grundverordnung, Heidelberger Kommentar, Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman
- DS-GVO/BDSG, Schaffland/Wiltfang
- Privacy in Germany, PinG
- und viele weitere Titel

+ **Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris**



Mehr Informationen unter: www.juris.de/pm-datenschutz

**JETZT NOCH
BESSER: DIE NEUE
JURIS RECHERCHE**

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.